

Revision des Vormundschaftsrechts

**Begleitbericht
mit Vorentwurf für eine
Änderung des ZGB
(Erwachsenenschutz)**

Juni 1998

Vorbemerkungen

Durch Verträge vom 7. November 1996 und 4. November 1997 zwischen dem Bundesamt für Justiz (Auftraggeber) und den Herren Prof. Bernhard Schnyder, Prof. Martin Stettler und Rektor Christoph Häfeli (Beauftragte) haben sich die Beauftragten verpflichtet, bis spätestens Ende März 1998 dem Bundesamt als Grundlage für die Beratungen einer Expertenkommission einen Vorentwurf (nebst einem kurzen erörternden Begleitbericht) für eine grundlegende Reform des schweizerischen Vormundschaftsrechts abzuliefern. Der Vorentwurf soll die Bestimmungen des zu schaffenden neuen Vormundschaftsrechts und die annexweise zu ändernden Bestimmungen des ZGB enthalten.

Die drei Beauftragten hatten als vom Bundesamt für Justiz eingesetzte Expertengruppe im Juli 1995 einen Bericht "Zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts" (samt einer von Martin Stettler verfassten Version abrégée in französischer Sprache) abgeliefert. Dieser Bericht wurde an einer öffentlichen Tagung vom 11./12. September 1995 in Freiburg vorgestellt und diskutiert. Aufgrund dieser Tagung sind Stellungnahmen eingegangen, die vom Bundesamt für Justiz im Januar 1996 ausgewertet wurden; Assistent Franz Stirnimann (Universität Freiburg) hat im März/April 1996 eine "überarbeitete und gestraffte Fassung" dieses Berichts ausgearbeitet. Die Beauftragten haben den "Bericht" und die "Stellungnahmen" als Grundlage für ihre Arbeiten verwendet. Der Bericht in beiden Sprachen, die Stellungnahmen und deren gestraffte Fassung bilden daher Beilagen des vorliegenden Papiers. (Der deutschsprachige Bericht wird im folgenden als "Bericht 95" zitiert.)

Der vorliegende Vorentwurf ist das Ergebnis von Entwürfen der drei Beauftragten und Beratungen an vielen Sitzungen in einer erweiterten Expertengruppe (unter dem Vorsitz von Bernhard Schnyder), in der mit unterschiedlicher Präsenz neben den Beauftragten Frau Dr. iur. Ruth Reusser, stv. Direktorin BJ, sowie PD Dr. iur. Thomas Sutter und Dr. iur. Dieter Freiburghaus, beide BJ, mitgewirkt haben. Lic. iur. Tobias Moser hat die Protokolle verfasst. Die Übersetzungen in die französische Sprache besorgte Martin Stettler. Der in den Vorentwurf eingebaute Begleitbericht erscheint in der Form eines Kurzkomentars zu den vorgeschlagenen Bestimmungen; er stammt von Bernhard Schnyder.

Der Vorentwurf (abgekürzt: VE 98 I und II) umfasst in einem ersten Teil die neuen für die "Dritte Abteilung" des "Familienrechts" vorgesehenen Normen und in einem zweiten Teil die (an Ort und Stelle einzuordnenden) annexweise zu ändernden Bestimmungen des Handlungsfähigkeits- und des Kindesrechts; der Revision "Scheidungsrecht" wird dabei mit Ausnahme des Ausdrucks "elterliche Sorge" nicht Rechnung getragen. Die neuen Artikel der "Dritten Abteilung" des "Familienrechts" sind nicht als Art. 360 ff. ZGB aufgeführt; vielmehr beginnt die Numerierung der drei Titel mit Art. 1, Art. 101 und Art. 201 und umfassen die Teile oder die Abschnitte der drei Titel jeweils neue, mit einem Einer beginnende Artikelnummern (wobei die vorliegende Fassung mit 91 Artikeln auskommt, während das Vormundschaftsrecht im ZGB von 1907 97 Artikel aufgewiesen hat).

Erster Teil: Vorentwurf für die Revision der "Dritten Abteilung" im "Familienrecht" des ZGB (VE 98 I)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Zweiter Teil: Das Familienrecht

Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz

Die "Dritte Abteilung" trägt nicht mehr den Namen "Die Vormundschaft", sondern "Der Erwachsenenschutz". Die Gründe für den Verzicht auf den Ausdruck "Die Vormundschaft" sind im Bericht 95 angeführt (S. 52 ff.). Allerdings lautete dort der Titel der "Dritten Abteilung" noch "Das Betreuungsrecht (Gesetzliche Vertretung und Schutz Erwachsener)" (S. 154). Das Wort "Betreuungsrecht" ist aber in den Stellungnahmen auf starke Opposition gestossen. Bedenken geäussert wurden namentlich gegen die Bezeichnung "Betreuer/in" für den Träger der amtsgebundenen Massnahme. Daher wird denn auch im vorliegenden Vorentwurf dieser Träger "Beistand" genannt. Das für sich allein hätte allerdings nicht ausgeschlossen, das Ganze noch "Betreuungsrecht" zu nennen. Wohl aber stösst die Übersetzung in die andern Amtssprachen hier an beinahe unüberwindliche Grenzen. Das Wort "Erwachsenenschutz" ist auch deshalb angezeigt, weil gemäss VE 98 Zweiter Teil die bisherige Vormundschaft über Unmündige als letzte Massnahme des Kindesschutzes im weiteren Sinn dieses Wortes in das Kindesrecht integriert werden soll. Der Ausdruck "Erwachsenenschutz" ist auch insofern nicht völlig neu, als er einen Teil des Titels des Buches von Martin Stettler "Représentation et protection de l'adulte" (4ème édition, Fribourg 1997) bildet. Er bricht sich offensichtlich auch im IPR Bahn (VE des Haager Übereinkommens über den Erwachsenenschutz; Ivo Schwander, Festschrift Schnyder, Freiburg 1995, S. 659 ff.).

Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung des Erwachsenenschutzes

Der neue Zehnte Titel des ZGB trägt in Analogie zum alten Titel "Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft" den Namen "Die allgemeine Ordnung des Erwachsenenschutzes". Keine Analogie besteht jedoch in den neuen Titeln 11 (Die Beistandschaft) und 12 (Die therapeutische Betreuung). Was im bisherigen Recht "Die Führung der Vormundschaft" und "Das Ende der Vormundschaft" war, wird neu im Elften Titel "Die Beistandschaft" untergebracht. Der neue Zwölfte Titel "Die therapeutische Betreuung" umfasst die bis anhin nicht geregelte Behandlung und Betreuung der von amtsgebundenen Massnahmen betroffenen Personen sowie den bisherigen Sechsten Abschnitt des 10. Titels über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (unter Einschluss der Betreuung bei dieser Massnahme).

A. Zweck

Art. 1

¹ Der Erwachsenenschutz bezweckt in erster Linie den Schutz hilfsbedürftiger Erwachsener.

² Dabei sind auch die Betroffenheit der Familie, der Schutz Dritter und die Verkehrssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

Erster und die gesamte Institution der Vormundschaft primär rechtfertigender Zweck des bisherigen Vormundschaftsrechts war das Mündelwohl. Das soll auch in Zukunft so bleiben: Der Erwachsenenschutz ist um der schwachen und hilfsbedürftigen Erwachsenen willen da. Aber auch schon das bisherige Recht sah, an mehreren Stellen sogar explizit, den Schutz der Familie und den Schutz vor Gefährdung der Sicherheit Dritter vor (siehe Kommentar Schnyder/Murer, Syst. Teil N 244 f.). In zweiter Linie sind daher auch deren legitime Interessen zu berücksichtigen. Der VE 98 weist mehrfach ausdrücklich darauf hin (Art. 101 Abs. 2 und Art. 221 Abs. 2 VE 98 I). Was die Verkehrssicherheit angeht, kommt ein Recht, das mit Wirkung nach aussen autoritativ die Handlungsfähigkeit von Personen einschränkt, nicht darum herum, dieser Wirkung für Dritte Rechnung zu tragen. Das geschieht teils explizit (siehe etwa Art. 109 Abs. 2 oder Art. 126 VE 98 I).

B. Massnahmen

Es war dem Vormundschaftsrecht eigen, dass Massnahmen seine typische Rechtsfolge darstellen (siehe den Ausdruck "vormundschaftliche Massnahmen" in Art. 397c ZGB). Das ändert sich auch beim Erwachsenenschutz nicht. Dabei ist selbstverständlich denkbar und wirklich, dass solche Massnahmen klassische zivilrechtliche Rechtsfolgen (wie Gültigkeit oder Schadenersatz) nach sich ziehen.

I. Arten

Art. 11

¹ Der Erwachsenenschutz umfasst die Beistandschaft, die erstreckte elterliche Sorge, die therapeutische Betreuung und die Sachwalterschaft.

² Der vorliegende Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Massnahmen des Erwachsenenschutzes sowie die Regelung der erstreckten elterlichen Sorge und der Sachwalterschaft.

Die Aufzählung von Arten am Eingang eines Teils des Gesetzes ist dem ZGB nicht fremd (siehe Art. 196 und Art. 793 ZGB). Sie ist besonders sinnvoll am Anfang eines Rechtsgebiets, das auch von juristischen Laien umgesetzt werden muss. Als Massnahmen zählt der VE 98 I die Beistandschaft, die erstreckte elterliche Sorge, die therapeutische Betreuung und die Sachwalterschaft auf. Die weit- aus wichtigste Massnahme ist die Beistandschaft als Oberbegriff für sämtliche amtsgebundenen Massnahmen. Die zweitwichtigste Massnahme ist die therapeutische Betreuung, die unter anderem auch die fürsorgerische Freiheitsentziehung umfasst. Erstreckte elterliche Sorge (Art. 51 f. VE 98 I) und Sachwalterschaft (Art. 61 VE 98 I) sind von untergeordneter Bedeutung. Sie werden daher (grundsätz-

lich) abschliessend im Zehnten Titel behandelt, wogegen den beiden andern Massnahmen (besser: Massnahmengruppen) je ein eigener Titel gewidmet ist.

II. Inhalt

Art. 12

¹ Die Beistandschaft wahrt die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen schutzbedürftiger Erwachsener; in besonderen Fällen tritt die erstreckte elterliche Sorge an die Stelle der Beistandschaft.

² Die therapeutische Betreuung umfasst bei Vorliegen entsprechender Schwächezustände geeignete Massnahmen im ambulanten und stationären Rahmen.

³ Die Sachwalterschaft gewährleistet die Verwaltung nicht verwalteter Vermögen.

Art. 12 VE 98 I ist vergleichbar mit Art. 367 ZGB. Es ist gewissermassen der Programmartikel. So lautet denn auch der Anfang des ersten Absatzes sehr ähnlich. Wie das bisherige Recht umfasst die amtsgebundene Massnahme sowohl Personensorge wie Vermögenssorge; die Personensorge hat allerdings einen höheren Stellenwert als bis anhin. Die erstreckte elterliche Sorge soll nicht mehr wie bis anhin (in Art. 385 Abs. 3 ZGB) en passant und nicht unbedingt am einschlägigen Ort erwähnt werden. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) war bis anhin, da später geschaffen, durch den Programmartikel nicht abgedeckt. Das ändert sich nun insofern, als der Oberbegriff der therapeutischen Betreuung in den Programmartikel aufgenommen wird; die FFE als angeordnete Betreuung im stationären Rahmen ist allerdings nur ein Teil der therapeutischen Betreuung, zu der namentlich auch die (Regelung der) ambulanten Massnahmen gehört. Der Vollständigkeit halber wird dann auch noch das zweitrangige Institut der Sachwalterschaft, das die früheren Ziff. 1, 3, 4 und 5 des Art. 393 ZGB ersetzt, erwähnt.

C. Grundsätze

Der Bericht 95 (S. 55 ff.) hat die Idee der gesetzlichen Formulierung von Grundsätzen, Prinzipien des Erwachsenenschutzes aufgegriffen. Sie soll nun im VE 98 I verwirklicht werden. Das rechtfertigt sich insbesondere deswegen, weil wir hier mitten im ZGB ein Mischgebilde zwischen privatem und öffentlichem Recht vorfinden. So sind denn auch diese Grundsätze vorwiegend im öffentlichen Recht angesiedelt.

I. Selbstbestimmungsrecht

Art. 21

¹ **Der Erwachsenenschutz geht aus von der Menschenwürde und dem mit ihr verbundenen Selbstbestimmungsrecht des hilfsbedürftigen Erwachsenen.**

² **Wo dies der Menschenwürde der betroffenen Person besser Rechnung trägt, können Massnahmen Fremdbestimmung vorsehen.**

³ **Im Rahmen dieser Massnahmen ist nach Möglichkeit auf Selbstbestimmung Rücksicht zu nehmen.**

Die Menschenwürde hat ein Doppelgesicht: Sie wird verletzt, wenn über den Menschen wie über eine Sache verfügt wird; sie wird aber auch verletzt, wenn dem Menschen in seinen grundlegenden Bedürfnissen Hilfe versagt wird. Dieses Doppelgesicht kommt im Erwachsenenschutz, der wie das bisherige Vormundschaftsrecht von der Antinomie zwischen Freiheit und Betreuung durchzogen ist, klar zum Ausdruck. Der vorliegende Artikel ist ein Versuch, diese Antinomie in einer gesetzlichen Formulierung einzufangen. Ausgangspunkt ist und bleibt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Vormundschaft bzw. Erwachsenenschutz kommt aber nicht darum herum, zum Wohle der betroffenen Menschen auch Fremdbestimmung vorzusehen. Innerhalb dieser Massnahmen ist dann aber doch soweit möglich der Grundsatz der Selbstbestimmung zu beachten. Das zeigt sich zum Beispiel in der Umschreibung der generellen Pflichten des Beistands oder im Recht des Betroffenen darauf, dass seine Wünsche betreffend die Person des Beistands grundsätzlich berücksichtigt werden, oder aber in seinem Recht auf Beschwerdeführung.

II. Rechtsanspruch

Art. 22

¹ **Der Erwachsenenschutz wird dem hilfsbedürftigen Erwachsenen durch die Organe des Erwachsenenschutzes und deren Hilfspersonen erbracht.**

² **Der hilfsbedürftige Erwachsene hat Anspruch darauf, dass die angemessenen Massnahmen angeordnet und durchgeführt werden.**

Was im Familienrecht gemeinhin gilt, dass vom Gesetz eingeräumte Kompetenzen regelmässig nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht enthalten (sogenanntes Pflichtrecht, *droit-devoir*), findet nun formell Eingang in das Recht des Erwachsenenschutzes. Damit ist nicht gesagt, dass unterlassene Hilfeleistung in jedem Fall zu einer Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 41 f. VE 98 I führt, mag das auch nicht ab ante ausgeschlossen sein. Vor allem kommt aber hier noch einmal zum Ausdruck, dass die Menschenwürde auch dadurch verletzt werden kann, dass Hilfe in Not versagt wird.

III. Verhältnismässigkeit

Art. 23

¹ Die Massnahmen des Erwachsenenschutzes unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

² Jede Massnahme muss erforderlich, geeignet und zumutbar sein.

Der Gedanke, dass das Vormundschaftsrecht vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit beherrscht sei, kam im schweizerischen Schrifttum und in der Praxis zum Durchbruch, bevor das Verhältnismässigkeitsprinzip im öffentlichen Recht seine beherrschende Stellung erlangt hat. In der Zwischenzeit ist aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im öffentlichen Recht durch seine drei Aspekte verfeinert worden. So soll denn auch im Recht des Erwachsenenschutzes der Grundsatz verankert und sollen die drei Ausfächerungen von "erforderlich, geeignet und zumutbar" in einen zweiten Absatz aufgenommen werden.

IV. Subsidiarität

Art. 24

¹ Erwachsenenschutz ist nur anzuwenden, wo andere Hilfen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

² Diese anderen Hilfen erbringen insbesondere die Familie, die private und die öffentliche Sozialhilfe.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist zwar eigentlich im Grundsatz der Verhältnismässigkeit enthalten; insofern wäre dessen Aufnahme ins Gesetz eigentlich überflüssig. Wohl aber entspricht die Ausformulierung dieses Grundsatzes in besonderer Weise der Gesetzestechnik im Kinderschutz (siehe Art. 307 - 311 und Art. 324 f. und insbesondere Art. 311 ZGB, dessen Ingress zum Teil wortwörtlich mit der vorgeschlagenen Bestimmung übereinstimmt) und soll daher auch im Erwachsenenschutzrecht verankert werden. Vor allem aber werden hier (ähnlich wie im bisherigen Art. 397a Abs. 2 ZGB) die anderen Hilfen auch mit in die Pflicht genommen. Hier kommt auch zum Ausdruck, wie sinnvoll es ist, den Erwachsenenschutz in das Familienrecht zu integrieren. Aber auch die Bedeutung der privaten und öffentlichen Sozialhilfe, die dem Erwachsenenschutz vorgelagert ist, verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung.

V. Geheimnisschutz

Art. 25

¹ Sämtliche mit der Anordnung und Durchführung der Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörden und Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Über Ausnahmen von der Schweigepflicht entscheidet die Betreuungsbehörde; eine solche Ausnahme darf keine überwiegenden Interessen der von der Massnahme betroffenen Person, Dritter oder der Öffentlichkeit verletzen.

Der Geheimnisschutz ist, namentlich im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, im Schrifttum zum Vormundschaftsrecht zwar behandelt worden, hat aber nicht Ein-

gang gefunden ins Gesetz. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich indessen der Ruf nach Geheimnisschutz gemeinhin und vor allem auch im Vormundschaftsrecht laufend verstärkt. Hingewiesen sei auf die Entwicklung der Datenschutzgesetzgebung. Für das Vormundschaftsrecht hat hier Aldo Elsener mit seiner vierhundertseitigen Dissertation "Das Vormundschaftsgeheimnis - Die Schweigepflicht der vormundschaftlichen Organe und Hilfsorgane" (Zürcher Studien zum Privatrecht, Nr. 102, Zürich 1993) besonders verdient gemacht. Seine Vorschläge de lege ferenda auf den Seiten 393 ff. haben denn auch die Expertengruppe veranlasst, in teilweiser Übernahme seiner Formulierungen einen besonderen Artikel über den Geheimnisschutz vorzuschlagen. Wie oft bei Prinzipien werden der Reihe nach der Grundsatz (Abs. 1), die Ausnahmen (Abs. 2 erster Teil) und die Ausnahmen von den Ausnahmen (Abs. 2 zweiter Teil) angeführt.

D. Organisation

Der grundsätzlichen Kompetenz der Kantone für den Erlass von Organisationsrecht gemäss Art. 64 Abs. 3 BV zum Trotz hat der Bundesgesetzgeber (grundsätzlich zurecht) immer wieder Organisationsrecht geschaffen, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die Durchsetzung des Bundeszivilrechts zu fördern. Das Erwachsenenschutzrecht ist nun ein Rechtsgebiet, in welchem sich entsprechende Normen mehr als sonst aufdrängen. Ist doch die Verwirklichung dieses Rechts in besonders hohem Masse von der Schaffung einer zweckmässigen Organisation abhängig. Hat doch die Erfahrung auch gezeigt, dass Defizite in der Verwirklichung des Vormundschafts- und des Kindesschutzrechts oft in der mangelhaften Organisation begründet waren. Spielen doch auch in diesem Bereich Rechtsschutzgarantien eine besondere Rolle.

I. Betreuungsorgane

Art. 31

¹ Betreuungsgorgane sind der Beistand, der Sachwalter, die Betreuungsbehörde und die Aufsichtsbehörde.

² Die Kantone bestimmen die Behörden und umschreiben die Betreuungskreise.

Terminologische Vorbemerkung: Während entgegen dem Vorschlag im Bericht 95 das Wort "Betreuungsrecht" durch "Erwachsenenschutz" ersetzt worden ist, kommt nun das Wort "Betreuung" bei der Umschreibung der Organe zum Zug. Die Opposition gegen den Namen "Betreuung" war denn auch primär gegen die Bezeichnung des Amtsträgers als "Betreuer/in" gerichtet. Da die zentrale Behörde, welche die bisherige Vormundschaftsbehörde ersetzt, nämlich die neue Betreuungsbehörde, auch beim Kindesschutz zum Zuge kommt, wäre "Erwachsenenschutzorgane" falsch gewesen. Der Oberbegriff "Betreuungsorgane" entspricht dem bisherigen Oberbegriff "vormundschaftliche Organe" und umfasst sowohl die Amtsträger wie die Behörden.

II. Betreuungsbehörde

1. Zusammensetzung

Art. 32

Hauptvariante

¹ Die Betreuungsbehörde ist eine gerichtliche Fachbehörde auf kommunaler oder regionaler Ebene, der mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören.

Nebenvariante

¹ Die Betreuungsbehörde ist eine Fachbehörde auf kommunaler oder regionaler Ebene, der mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören.

² Der Kanton bildet Betreuungskreise, deren Umfang eine sachgerechte Besorgung der Betreuungsaufgaben ermöglicht.

Im Bericht 95 ist vorgeschlagen worden, dass die erstinstanzliche und zentrale Behörde zur Verwirklichung des neuen Rechts eine regionale, polyvalente, gerichtliche Behörde sein solle. Das ist - mit Bezug auf "gerichtliche" - in den Stellungnahmen und namentlich auch in Äusserungen ausserhalb der Stellungnahmen teilweise auf Widerstand gestossen. Die Expertengruppe ist nach wie vor der Meinung, dass es sich dabei um die adäquate Lösung handeln würde. Deshalb schlägt sie in der Hauptvariante eine richterliche Behörde vor; massgebend ist dabei der in Rechtsprechung und Lehre entwickelte materielle Richterbegriff. Die Gruppe bringt aber auch eine Nebenvariante mit dem Verzicht auf eine richterliche Behörde. Diese Diskussion betrifft vor allem die deutschschweizer Kantone, weniger die Kantone der Romandie, in welchen die Vormundschaftsbehörde bereits heute oft eine richterliche Behörde ist.

Die Behörde soll grundsätzlich mehr als eine Gemeinde, einen "Kreis", umfassen. Wenn der Wortlaut dennoch von "kommunaler ... Ebene" spricht, wird dabei an grössere Ortschaften gedacht. Zentral ist die Bezeichnung bzw. die Verwirklichung der Behörde als "Fachbehörde". Aus dem Hinweis auf die drei vertretenen Fachbereiche erhellt klar, was damit gemeint ist. Die Mitgliedschaft in einer solchen Behörde ist im übrigen durchaus nicht notwendigerweise ein Hauptamt. Bei der Bildung der Betreuungskreise kommt es gemäss Absatz 2 dieser Norm darauf an, dass "deren Umfang eine sachgerechte Besorgung der Betreuungsaufgaben ermöglicht". Das ist primär als Abgrenzung gegen unten zu verstehen (und konkretisiert damit den vorn erwähnten Ausdruck "kommunal"); es gilt aber auch (um der erforderlichen Nähe zum Geschehen willen) nach oben.

2. Aufgaben

Art. 33

¹ Der Betreuungsbehörde obliegen im Rahmen des Erwachsenenschutzes:

1. die Anordnung von Massnahmen;
2. die Ernennung des Beistands und des Sachwalters;
3. die Aufsicht über den Beistand und den Sachwalter;

4. die Abnahme von Rechnungen und Rechenschaftsberichten;
5. die Vorbereitung von Anordnungen, für welche die Aufsichtsbehörde erstinstanzlich zuständig ist;
6. alle Aufgaben des Erwachsenenschutzes, die nicht anderen Organen zugeteilt sind.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Betreuungsbehörde ist die zentrale Behörde für den gesamten Erwachsenenschutz. Sie ist sogar mehr noch als bis anhin die Drehscheibe für das gesamte Geschehen in diesem Bereich. Das hängt natürlich mit den höheren Anforderungen in bezug auf die Zusammensetzung dieser Behörde zusammen. Es ergibt sich aber auch aus dem im ersten Absatz des vorliegenden Artikels aufgelisteten Pflichtenheft der Behörde (das seinerseits in Abs. 1 Ziff. 1 auf eine Unsumme von Bestimmungen des neuen Rechts verweist) und aus der ihr zukommenden subsidiären Zuständigkeit gemäss Absatz 2. Dieser zweite Absatz nimmt vor allem auch Bezug auf die vielen Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörde im Rahmen des Kindesrechts und dort insbesondere des Kindesschutzes (siehe VE 98 II, 2).

III. Aufsichtsbehörde

1. Art der Behörde

Art. 34

¹ Die Aufsichtsbehörde ist ein regionales oder kantonales Gericht.

² Für die Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde gelten sinngemäss die Vorschriften über die Betreuungsbehörde.

Während der VE 98 I für die Betreuungsbehörde die Wahl zwischen einer richterlichen oder einer administrativen Behörde offenlässt, wird für die Aufsichtsbehörde (nur) ein Gericht vorgeschlagen. Gemäss BGE 118 Ia 473 muss mindestens eine vormundschaftliche (und damit nunmehr Erwachsenenschutz-) Behörde eine gerichtliche Behörde sein; dies ergibt sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK, der für den Erwachsenenschutz ebenfalls Geltung hat. Nun könnte zwar eine erstinstanzliche Aufsichtsbehörde eine Administrativbehörde sein; der Kanton müsste dann aber als eine weitere Instanz eine gerichtliche Behörde vorsehen, was doch angesichts der neuen Zusammensetzung der erstinstanzlichen Behörde zuviel des Guten wäre. Da die Betreuungsbehörde nach neuem Recht über weit mehr Kompetenzen verfügt als die bisherige Vormundschaftsbehörde, wird auch der Arbeitsanfall für die neue Aufsichtsbehörde bedeutend kleiner. Gemäss Art. 34 Abs. 2 müssen der Aufsichtsbehörde auch Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören; in der Regel werden dies nebenamtliche Funktionen sein.

2. Aufgaben

Art. 35

¹ Der Aufsichtsbehörde obliegen in erster Linie die ihr im Rahmen des Erwachsenenschutzes zugeteilten Aufgaben; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Sie führt die Aufsicht über die Betreuungsbehörde.

³ Sie erlässt Weisungen für die Geschäftsordnung der Betreuungsbehörde und die Pflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Vorschriften über Aktenführung und Kosten, soweit diese nicht durch andere Bestimmungen geregelt sind, und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der anderen Betreuungsorgane.

Die Aufgaben gemäss dem ersten Absatz dieses Artikels ergeben sich aus anderen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes (siehe insbesondere die Beschwerde in Art. 186 ff. VE 98 I), aber auch aus Bestimmungen des Kindesrechts (siehe Art. 287 und 288 ZGB in VE 98 II, 2). Der zweite Absatz handelt von der Aufsicht, die nicht auf Beschwerden hin zum Zuge kommt; denkbar ist, dass ein Gericht dies durch ein Inspektorat verwirklicht. Im übrigen schreibt der dritte Absatz der Aufsichtsbehörde den Erlass von für Aufsichtsbehörden typischen Weisungen vor; es ist allerdings anzunehmen, dass aufgrund kantonalen Einführungsrechts ein erheblicher Teil dieser Aufgaben "durch andere Bestimmungen" geregelt ist und die Aufsichtsbehörde entsprechend entlastet wird. Neu ist die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Betreuungsorgane. Angesichts der entsprechenden Pflicht des Kantons gemäss Art. 147 Abs. 1 VE 98 I wird diese Verantwortung oft leicht(er) zu tragen sein.

E. Verantwortlichkeit

Während im bisherigen Recht der Teil über die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe im Titel über die Führung der Vormundschaft angesiedelt ist, sollte im neuen Recht dieses Gebiet im grundlegenden ersten, dem Erwachsenenschutz gewidmeten Titel seinen Platz finden. Er deckt denn auch Handlungen und Unterlassungen ab, die im Rahmen der therapeutischen Betreuung (12. Titel) Betreuungsorganen zugerechnet werden können.

I. Voraussetzungen und Inhalt

Art. 41

¹ Wer durch eine widerrechtliche Massnahme des Erwachsenenschutzes verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

² Haftbar ist der Kanton unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Bei der gegenwärtigen Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe handelt es sich (zum mindesten dem Wortlaut nach) um eine Verschuldenshaftung, gekoppelt mit einer Kaskadenhaftung, bei der das Gemeinwesen erst als letztes zur Kasse gebeten wird (Art. 426 ff. ZGB). Das ist immerhin bei der Regelung der

Verantwortlichkeit für die FFE durchbrochen worden: Art. 429a ZGB sieht hierfür eine direkte (Kausal-)Staatshaftung mit Regressmöglichkeiten vor. Das soll nun auch beim Erwachsenenschutz gelten. Die Formulierung des neuen Art. 41 VE 98 I deckt sich weitgehend mit Art. 429a ZGB. Haftung und Regress decken sich auch weitgehend mit den Prinzipien, die in Art. 3 und 8 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Bundes (SR 170.32) niedergelegt sind.

II. Verjährung

Art. 42

¹ **Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.**

² **Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den vorliegenden Anspruch.**

³ **Beruhet die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, beginnt die Verjährung der Klage gegen den Kanton in keinem Falle vor dem Wegfall der Dauermassnahme.**

Die Verjährung bei der Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe war bis anhin in den Art. 454 und 455 ZGB geregelt. Diese komplizierte Regelung, die übrigens (jedenfalls dem Wortlaut nach) die Verantwortlichkeit bei der FFE nicht abdeckte (siehe hierzu im einzelnen BGE 116 II 407), wird nun in den ersten beiden Absätzen durch die Übernahme von Art. 60 Abs. 1 und 2 OR ersetzt. Die alten Bestimmungen wirken noch nach im neuen Abs. 3, gemäss welchem im Fall einer Dauermassnahme die Verjährung nicht vor dem Wegfall dieser Massnahme beginnt (vgl. bisherigen Art. 454 Abs. 3 ZGB sowie noch einmal BGE 116 II 407).

F. Erstreckte elterliche Sorge

Das Institut der erstreckten elterlichen Sorge war bis anhin extrem rudimentär in Art. 385 Abs. 3 ZGB geregelt (vgl. hierzu Markus Julmy, Die elterliche Gewalt über Entmündigte [Art. 385 Abs. 3 ZGB], Diss. Freiburg 1991). Es soll nun Eingang finden in das neue Recht als eine der vorn in Art. 11 Abs. 1 aufgelisteten Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

I. Voraussetzungen und Inhalt

Art. 51

¹ **Die elterliche Sorge kann über das Mündigkeitsalter hinaus erstreckt werden, wenn und solange das Wohl der betroffenen Person dies erheischt.**

² **Die Bestimmungen über die elterliche Sorge gegenüber Unmündigen finden entsprechende Anwendung.**

³ **Die Betreuungsbehörde kann die Einreichung eines Inventars über das Kindesvermögen verlangen sowie die periodische Rechnungstellung und**

Berichterstattung anordnen; andere Kindesschutzmassnahmen sind nicht zulässig.

Während bis anhin (dem Wortlaut, nicht aber der Praxis nach) "mündige Kinder", die entmündigt wurden, "in der Regel" unter elterlicher Gewalt standen, ist dies nach neuem Recht nur ausnahmsweise der Fall: dann nämlich, wenn und solange das Wohl dieser Person es erheischt. Zu denken ist hier primär an die elterliche Sorge von Eltern geistig behinderter Kinder, die mündig werden. In der Sache wird es sich oft um Fälle handeln, bei denen sonst eine Vertretungsbeistandschaft für alle Angelegenheiten (siehe Art. 107 Abs. 2 VE 98 I) errichtet würde. Was den Inhalt der Massnahme angeht, verweist nun das neue Recht auf den Inhalt der elterlichen Sorge im allgemeinen. Das heisst: Es finden grundsätzlich weder die Bestimmungen der neuen Beistandschaft, noch jene des Kindesrechts auf diese Institution Anwendung. Immerhin sieht der neue dritte Absatz vor, dass, wo angezeigt, ein Inventar sowie periodische Rechnungstellung und Berichterstattung angeordnet werden können (vgl. Art. 318 Abs. 2 und 3 ZGB). Andere Kindesschutzmassnahmen sind unzulässig; wo solche sich aufdrängen, erheischt das Wohl der betroffenen Person doch wohl den Wegfall der elterlichen Sorge und deren Ersetzung durch eine entsprechende Beistandschaft. Art. 307 ff. ZGB finden keine Anwendung.

II. Verfahren

Art. 52

¹ Das Verfahren zur Erstreckung der elterlichen Sorge soll eingeleitet werden, bevor die betroffene Person das Mündigkeitsalter erreicht; nachträglich kann die elterliche Sorge nur erstreckt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

² Verändern sich die Verhältnisse, ist die erstreckte elterliche Sorge aufzuheben.

Um einen nahtlosen Übergang von elterlicher Sorge für Unmündige zu erstreckter elterlicher Sorge sicherzustellen, sieht die Regelung als Normalfall die Einleitung des entsprechenden Verfahrens vor Erlangung der Mündigkeit vor (vgl. einen analogen Fall im bisherigen Art. 385 Abs. 2 ZGB). Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt als mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres die erstreckte elterliche Sorge angeordnet wird. Dafür müssen aber wichtige Gründe vorliegen. Häufig wird es sich dabei um Fälle handeln, da eine inzwischen angeordnete Beistandschaft durch die erstreckte elterliche Sorge ersetzt wird.

G. Sachwalterschaft

Art. 61

¹ Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Betreuungsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der zu vertretenden Person zugefallen ist, das Erforderliche anzuordnen und in der Regel einen Sachwalter zu bestellen.

² Ein Sachwalter ist namentlich in folgenden Fällen zu ernennen:

1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt;
2. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt;
3. bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist;
4. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist.

³ Die Bestimmungen über die Verwaltungsbeistandschaft finden auf den Sachwalter entsprechende Anwendung.

Das Institut der Sachwalterschaft deckt sich mit den bisherigen Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Art. 393 ZGB; darin integriert ist der bisherige Art. 396 Abs. 2 ZGB mit Bezug auf die Zuständigkeit. Die Ziffern 1 und 2 des zweiten Absatzes der neuen Bestimmungen betreffen (theoretisch vom Fall der Ungewissheit der Erbfolge abgesehen) natürliche Personen. Anders liegen die Dinge bei den neuen Ziffern 3 und 4, welche die bisherigen Ziffern 4 und 5 ersetzen. Das Erwachsenenschutzrecht erweist sich hier als Lückenbüsser für Schwächezustände, die nicht natürliche Personen betreffen. In einem Vorentwurf für ein neues Stiftungsrecht wäre vorgesehen, dass Art. 393 Ziff. 4 ZGB nur mehr nicht der Aufsicht unterstellte Stiftungen betreffen soll (siehe Riener, Kommentar Art. 52 ff. ZGB, Syst. Teil N 207 und 214). Es mag sein, dass auch für andere juristische Personen der Anwendungsbereich der neuen Ziff. 4 reduziert werden könnte. Die wichtige Ziff. 2 des bisherigen Art. 393 ZGB, die in der Stufenfolge der vormundschaftlichen Massnahmen eine grosse Rolle spielt, würde in Zukunft durch neue Beistandschaften (insbesondere Verwaltungsbeistandschaft) ersetzt werden. Die Bestimmungen über die Verwaltungsbeistandschaft (Art. 104 und Art. 164 VE 98 I) finden denn auch generell entsprechende Anwendung auf den Sachwalter.

Elfter Titel: Die Beistandschaft

Dieser Titel handelt von den amtsgebundenen Massnahmen, mithin von jenen Massnahmen, die an die Stelle von Vormundschaft (im engern Sinn), Beiratschaft und Beistandschaft (im engern Sinn) des bisherigen Rechts treten. Anders als gemäss Bericht 95 heisst der Oberbegriff dieser Massnahme nicht "Betreuung" und der Träger des Amtes nicht "Betreuer" (siehe vorn S. 2). Anders als "Betreuung", die im hier verstandenen Sinn fast unübersetzbar ist, kann "Beistandschaft" und "Beistand" problemlos ins Französische übersetzt werden ("curatelle" und "curateur"). Im Italienischen ist "curatore" geläufig; dagegen kennt allerdings der gegenwärtige Gesetzestext keine wortwörtliche Übersetzung von "Beistandschaft". "Beistand" und "Beistandschaft" als Oberbegriff für die amtsgebundenen Massnahmen des Erwachsenenschutzes wirken weit weniger stigmatisierend als "Vormundschaft" und "Vormund".

Was die männliche oder weibliche Bezeichnung des Amtsträgers angeht, wird im folgenden die geläufige männliche Ausdrucksweise verwendet. Es wird Sache der Fachleute in diesem Bereich sein, diesbezüglich soweit nötig geeignete Lösungen

vorzuschlagen. Im übrigen haben sich die Autoren des ganzen VE 98 bemüht, so oft wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu finden.

Erster Abschnitt: Die Arten der Beistandschaft

Der vorgeschlagene Text enthält anders als in Art. 11 Abs. 1 VE 98 I keine einleitende Übersicht über die Arten der Beistandschaft. Anders als bei Art. 11 folgen hier die einzelnen Arten in wenigen Artikeln unmittelbar hintereinander und kann daher auf eine solche "Vorschau" verzichtet werden (siehe immerhin die Aufzählung der besonderen Beistandschaften in Art. 103 Abs. 1).

A. Persönliche Beistandschaft

Die in den Artikeln 101 und 102 umschriebene persönliche Beistandschaft ist einerseits eine in dieser Art neue Massnahme, die dem Amtsträger keine formellen Verwaltungs-, Mitwirkungs- oder Vertretungsrechte einräumt. Die Massnahme ähnelt dem Erziehungsbeistand gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB. Andererseits ist die persönliche Beistandschaft als Grundmassnahme in allen besonderen Beistandschaften (Art. 103 - 108 VE 98 I) mitenthalten (siehe Art. 103 Abs. 1: "zusätzlich zur persönlichen Beistandschaft").

I. Voraussetzungen

Art. 101

¹ Einer mündigen Person, die wegen psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, Suchtkrankheit oder anderer in der Person liegender Schwächezustände ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, wird auf Antrag der betroffenen Person oder von Amtes wegen ein Beistand bestellt.

² Dabei sind auch die Betroffenheit der Familie und der Schutz Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Der erste Absatz dieser Norm enthält die Umschreibung der Schwächezustände für die Anordnung einer persönlichen Beistandschaft (damit aber auch für die Anordnung von besonderen Beistandschaften). Problemlos dürften dabei in diesem Rahmen die klassischen Schwächezustände "psychische Krankheit" und "geistige Behinderung" sein. Obwohl "Suchtkrankheit" auch (wie im deutschen Recht) von "psychischer Krankheit" abgedeckt sein könnte, wird die Suchtkrankheit hier besonders aufgeführt, dies nicht zuletzt in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die FFE (hinten Art. 221 Abs. 1) und so mit Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK. Der Vorentwurf verzichtet auf den im deutschen Recht explizit enthaltenen Begriff der "seelischen Behinderung". Der weite Ausdruck "andere in der Person liegende Schwächezustände" ermöglicht insbesondere die Erfassung hilfsbedürftiger Betagter (siehe im übrigen im einzelnen zu den Schwächezuständen Bericht 95 S. 75 ff.). Das Vorliegen des Schwächezustandes für sich allein genügt indessen nicht für die Anordnung einer Beistandschaft; vielmehr ist Voraussetzung, dass die betroffene Person "ihre Anliegen ganz oder teilweise nicht besorgen kann".

Die persönliche Beistandschaft wird (wie die besonderen Beistandschaften) entweder auf Antrag der betroffenen Person oder von Amtes wegen errichtet. Die in Abs. 2 des Art. 101 vorgesehene Berücksichtigung der Betroffenheit der Familie und des Schutzes Dritter, von der bereits generell in Art. 1 Abs. 2 VE 98 I die Rede ist, wird hier explizit erwähnt, weil sie bei der Anordnung der Beistandschaft berücksichtigt werden kann und soll; das entspricht auch einer Reihe von Formulierungen in den bisherigen Art. 369 und 370 ZGB. Dagegen wird hier - anders als in Art. 1 Abs. 2 - die Verkehrssicherheit nicht erwähnt, weil dieser Aspekt für die Frage, ob eine Massnahme angeordnet wird, grundsätzlich nicht erheblich ist.

II. Inhalt

Art. 102

¹ Der Beistand steht der verbeiständeten Person mit Rat und Tat zur Seite und kümmert sich um ihr Wohl; er achtet den Willen der verbeiständeten Person, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Die persönliche Beistandschaft hat, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Zustimmung der Behörden, keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person.

Aus der Formulierung von Art. 102 Abs. 1 erster Teil geht klar hervor, dass es sich bei der persönlichen Beistandschaft um eine Massnahme handelt, die Art. 308 Abs. 1 ZGB nachgebildet ist (hierzu siehe Ivo Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft [Art. 308 ZGB], Diss. Freiburg, AISUF Nr. 151, 1996, und dort insbesondere S. 252 ff.). Es handelt sich primär um die dem jeweiligen Schwächezustand angepasste persönliche Fürsorge, allerdings ohne jede Kompetenz zu Anordnungen (Befehlen). Denkbar ist aber auch, dass der Beistand der Person in Vermögensangelegenheiten beisteht. Der zweite Teil des ersten Absatzes ist der überzeugenden Formulierung in § 1901 Abs. 1 zweiter Teil des (deutschen) BGB nachgebildet. Die persönliche Beistandschaft hat für sich allein keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der betroffenen Person. (Ob und inwiefern dies bei den besonderen Beistandschaften der Fall ist, wird jeweils ausdrücklich an einschlägiger Stelle erwähnt.) Der Vorbehalt der Zustimmung der Behörden bezieht sich lediglich auf Art. 184 Abs. 3 VE 98 I, wonach Verträge zwischen einer verbeiständeten Person und deren Beistand in allen Fällen der Zustimmung der Betreuungsbehörde bedürfen.

B. Besondere Beistandschaft

I. Im allgemeinen

Art. 103

¹ Erfordern es die Verhältnisse, wird zusätzlich zur persönlichen Beistandschaft auf Antrag der betroffenen Person oder von Amtes wegen eine besondere Beistandschaft angeordnet.

² Eine besondere Beistandschaft ist nicht anzuordnen, soweit die Angelegenheiten der betroffenen Person durch eine bevollmächtigte Person oder

durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen besonderen Beistand besorgt werden können.

³ **Besondere Beistandschaften sind die Verwaltungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft oder die Vertretungsbeistandschaft.**

Tritt zu den Schwächezuständen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 nun die jeweilige Hilfsbedürftigkeit hinzu, so ist die entsprechende besondere Beistandschaft anzuordnen. Insofern ist mithin für die Antwort auf die Frage, ob der jeweilige Tatbestand erfüllt ist, auf die Rechtsfolge abzustellen. Das ist im neuen Recht vor allem deshalb unproblematisch, weil dieses Recht von der massgeschneiderten Massnahme beherrscht ist. Selbstverständlich kommen hier nun in besonderer Weise die in Art. 21 bis 24 VE 98 I enthaltenen Grundsätze zum Zuge. Im übrigen ist aber die fundamentale, in Art. 103 Abs. 2 vorgesehene Schranke zu berücksichtigen. Diese Formulierung ist weitgehend § 1896 Abs. 2 BGB entnommen und (angesichts des in VE 98 I vorgesehenen unterschiedlichen Massnahmenkatalogs) mutatis mutandis, das heisst sinngemäss anzuwenden. Es handelt sich hier um eine Konkretisierung des vorn in Art. 23 VE 98 I enthaltenen Verhältnismässigkeitsprinzips. In Abs. 3 erfolgt nun die Aufzählung der einzelnen besonderen Beistandschaften. Es handelt sich um Verwaltungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und Vertretungsbeistandschaft. Vereinfacht gesagt handelt der Beistand bei der Verwaltungsbeistandschaft neben der verbeiständeten Person, bei der Mitwirkungsbeistandschaft mit ihr und bei der Vertretungsbeistandschaft an ihrer Stelle.

II. Arten der besonderen Beistandschaft

1. Verwaltungsbeistandschaft

Art. 104

¹ **Im Rahmen der Verwaltung kann der Beistand an Stelle der verbeiständeten Person handeln.**

² **Die Verwaltung schränkt die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person nur insofern ein, als sie sich die Handlungen des Beistands anrechnen bzw. gefallen lassen muss.**

³ **Bei Rechtsgeschäften, deren Rechtswirkungen sich widersprechen, geht das frühere dem späteren Rechtsgeschäft vor; vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche aus Billigkeit.**

In Abs. 1 dieser Bestimmung, ergänzt durch Abs. 2, ist die Grundaussage mit Bezug auf die Kompetenzen des Verwaltungsbeistands enthalten: Der Beistand handelt im Rahmen, wie er in Art. 107 Abs. 3 VE 98 I und im Detail in den Art. 163 und 164 VE 98 I umschrieben ist, für die verbeiständete Person mit Wirkung für diese Person. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird aber wie bis anhin gemäss Art. 417 Abs. 1 ZGB nicht eingeschränkt. Wohl aber muss sich diese Person die Handlungen des Beistands anrechnen lassen.

Hier taucht nun auch zum ersten Mal der Begriff der Handlungsfreiheit auf. Während sich die Handlungsfähigkeit auf die (sei es auf Geschäft, sei es auf Delikt beziehende) Verantwortungsfähigkeit (Bindungsfähigkeit, Verpflichtungsfähigkeit) bezieht, geht es bei der Handlungsfreiheit um die persönliche Freiheit der betrof-

fenen Person, um die Freiheit also, diese oder jene Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, ihr Leben so oder anders zu gestalten. Diese Handlungsfreiheit wäre von der Verwaltungsbeistandschaft an sich auch nicht betroffen: Es würde keine Handlung geben, welche die verbeiständete Person nur aufgrund der Erlaubnis des Beistands vornehmen könnte. Faktisch würden allerdings schon Schranken der Handlungsfreiheit vorliegen (man denke etwa an die im Rahmen von Art. 163 Abs. 1 Ziff. 2 VE 98 I vorgesehene Kompetenz des Beistands, der verbeiständeten Person angemessene Beiträge auszuhändigen); auf solche Wirkungen bezieht sich der Satz in Abs. 2 in fine, wonach sich die verbeiständete Person Schranken der Handlungsfreiheit gefallen lassen muss.

Da im Rahmen von Rechtsgeschäften bei Vorliegen der Verwaltungsbeistandschaft Doppelzuständigkeit (der verbeiständeten Person und des Beistands) vorliegt, ist zu regeln, was bei widersprechenden Rechtshandlungen gilt. Abs. 3 sieht hierfür den Grundsatz der Alterspriorität vor ("wer zuerst kommt, mahlt zuerst"). Das kann unbillig sein; für diesen Fall sieht dieser Absatz im zweiten Teil Schadenersatzansprüche aus Billigkeit vor.

2. Mitwirkungsbeistandschaft

Art. 105

¹ Im Rahmen der Mitwirkung handelt die verbeiständete Person mit der Zustimmung des Beistands.

² Die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person werden entsprechend eingeschränkt.

Die Mitwirkungsbeistandschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihrem Rahmen die verbeiständete Person der Zustimmung des Beistands bedarf (Abs. 1): in diesem Rahmen ist mithin nur gemeinsames Handeln möglich; weder die verbeiständete Person noch der Beistand können allein handeln. Diese Massnahme ist uns bereits als Mitwirkungsbeiratschaft gemäss Art. 395 Abs. 1 ZGB geläufig. Wie bei der Verwaltungsbeistandschaft wird auch hier vorerst nur der Grundsatz festgehalten. Die Details ergeben sich aus den Bestimmungen über den Inhalt der besonderen Beistandschaft (Art. 107 und 108 VE 98 I) sowie aus den Normen über die Aufgaben und Aufgabenkreise (Art. 165 und 166 VE 98 I). Anders als bei der Verwaltungsbeistandschaft werden durch die jeweiligen Kompetenzen des Beistands hier nun Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit entsprechend eingeschränkt (Abs. 2), weil die verbeiständete Person ja nicht allein handeln kann.

3. Vertretungsbeistandschaft

Art. 106

¹ Im Rahmen der Vertretung handelt der Beistand für die verbeiständete Person.

² Die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person werden entsprechend eingeschränkt.

Im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft ist der Beistand gesetzlicher Vertreter der verbeiständeten Person. Er handelt allein für die verbeiständete Person und

mit Wirkung für diese. Auch hier wird vorderhand nur der Grundsatz festgehalten und enthalten die Art. 107 und 108 VE 98 I sowie Art. 165 und 166 VE 98 I die Modalitäten und die Details. Es versteht sich von selbst, dass in jenem Bereich, in dem nur der Beistand handeln kann, die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person (und mittelbar deren Handlungsfreiheit) entsprechend beschränkt wird. Wo er Verhalten anordnen kann (in jeweils bei der Bestellung beschränktem Rahmen analog den Kompetenzen von Eltern gemäss Art. 301 ff. ZGB), wird selbstverständlich die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person entsprechend eingeschränkt.

III. Inhalt

1. Gegenstand

Art. 107

¹ Die Mitwirkung und die Vertretung beziehen sich auf einzelne Aufgaben oder Aufgabenkreise.

² Bei besonders ausgeprägter Hilfsbedürftigkeit, namentlich bei dauernder Urteilsunfähigkeit, kann sich die Vertretung auf alle Angelegenheiten beziehen.

³ Die Verwaltung bezieht sich auf Teile des Einkommens oder auf das gesamte Einkommen, auf Teile des Vermögens oder auf das gesamte Vermögen oder aber auf das gesamte Einkommen und Vermögen.

Der erste Absatz dieser Bestimmung enthält eine für das neue Recht fundamentale Aussage: Der von Mitwirkung oder Vertretung (gemeint Mitwirkungsbeistandschaft oder Verwaltungsbeistandschaft) betroffene Kreis von Rechtsgeschäften oder Handlungen wird von Fall zu Fall massgeschneidert festgelegt. Die Expertengruppe hat sich hier vom deutschen Betreuungsrecht inspirieren lassen (siehe § 1896 Abs. 2 BGB in initio: "Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist"). Hier kommt nun in besonderer Weise das Verhältnismässigkeitsprinzip (vorn Art. 23) zum Zuge. Was mit Aufgaben und Aufgabenkreisen gemeint ist, ergibt sich aus Art. 165 und 166 VE 98 I.

Als massivste Massnahme sieht der zweite Absatz dieses Artikels die Vertretung für alle Angelegenheiten vor. Es ist die am weitesten gehende amtsgebundene Massnahme, die am ehesten mit der bisherigen Entmündigung zu vergleichen ist. Sie entspricht der im österreichischen Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen vorgesehenen "Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person" (§ 273 Abs. 3 ABGB).

Der dritte Absatz handelt vom Bereich, auf den sich die Verwaltungsbeistandschaft bezieht. Sie kann sich auf Einkommen oder Vermögen beziehen, auf Teile derselben oder auf das gesamte Einkommen oder Vermögen. Worin die Kompetenzen im einzelnen bestehen, ist in den Art. 163 und 164 VE 98 I festgehalten.

2. Kombinationen

Art. 108

¹ **Mitwirkung und Vertretung können gleichzeitig für je bestimmte Aufgaben oder Aufgabenkreise angeordnet werden.**

² **Mitwirkung und Vertretung können überdies mit Verwaltung verbunden werden.**

³ **Mit der Vertretung für alle Angelegenheiten ist von Gesetzes wegen die Verwaltung des gesamten Einkommens und Vermögens verbunden.**

Der Idee der massgeschneiderten Massnahme entspricht es, dass für die gleiche Person je nach Notwendigkeit für diesen oder jenen Bereich Mitwirkung oder Vertretung oder auch Verwaltung angeordnet werden kann. Die gleiche Person stünde dann für ein bestimmtes Einkommen oder ein bestimmtes Vermögen (oder für alles) unter Verwaltungsbeistandschaft, für diese oder jene Aufgaben, diesen oder jenen Aufgabenkreis unter Mitwirkungsbeistandschaft oder Vertretungsbeistandschaft. Wo die schärfste Massnahme, die Vertretung für alle Angelegenheiten, angeordnet wird, kommt auch die Verwaltungsbeistandschaft für das gesamte Einkommen und Vermögen zum Zuge.

C. Ersatz- und Notbeistandschaft

I. Ersatzbeistandschaft

Art. 109

¹ **Hat der Beistand in einer Angelegenheit Interessen, die denen der verbeiständeten Person widersprechen, oder ist er am Handeln verhindert, so ist, wo die Umstände es erfordern, ein Ersatzbeistand zu bestellen.**

² **Beim Vorliegen widersprechender Interessen entfällt die Vertretungsmacht des Beistands; vorbehalten bleibt der Schutz gutgläubiger Dritter.**

Die Ersatzbeistandschaft ersetzt die bisherigen Ziff. 2 und 3 des Art. 392 ZGB. Die in Rechtsprechung und Lehre teilweise umstrittene Frage der Vertretungsmacht dieses Beistands wird im neuen Absatz 2 eindeutig beantwortet. Was Kinder unter elterlicher Sorge angeht, enthält der neue Art. 304 Abs. 1 ZGB gemäss VE 98 II, 2 eine ausdrückliche Verweisung auf die Bestimmungen des vorliegenden Art. 109.

II. Notbeistandschaft

Art. 110

Einer mündigen Person ist, wo ein Beistand fehlt, für dringende Angelegenheiten ein Notbeistand zu bestellen, wenn sie wegen Abwesenheit, vorübergehender Urteilsunfähigkeit und dergleichen weder selbst zu handeln noch eine zur Stellvertretung befugte Person zu bezeichnen vermag.

Diese Norm tritt an die Stelle der bisherigen Ziff. 1 des Art. 392 ZGB. Sie dürfte entgegen der nicht mehr nur auf dringende Fälle beschränkten Praxis, die sich vielerorts eingebürgert hat, in Zukunft wieder ihren angestammten Platz einnehmen, weil Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft auch eine einzelne Auf-

gabe oder gar eine einzelne Besorgung betreffen können (siehe Art. 166 Abs. 1 VE 98 I). Auch auf diese Beistandschaft verweist im Hinblick auf eine sinnvolle Anwendung der neue Art. 304 Abs. 1 ZGB gemäss VE 98 II, 2.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 111

¹ Ersatz- und Notbeistand haben die Anweisungen der Betreuungsbehörde zu beachten.

² Wo bei der besonderen Beistandschaft die Handlung des Beistands zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Betreuungsbehörde bedarf, ist die Zustimmung auch bei der Ersatz- und Notbeistandschaft erforderlich.

Der erste Absatz der neuen Bestimmung ist dem bisherigen Art. 418 ZGB nachgebildet (allerdings ohne den schulmeisterlichen Hinweis, der Beistand habe die Anweisungen der Behörde "genau zu beobachten"). Absatz 2 nimmt Bezug auf Art. 184 Abs. 1 VE 89 I; es ist naheliegend, dass dort, wo ein Ersatz- oder Notbeistand Vertretungsaufgaben wahrnimmt, seine Kompetenzen nicht grösser sein dürfen als die eines Vertretungsbeistands.

Zweiter Abschnitt: Die Anordnung und die Aufhebung der Massnahme

A. Zuständigkeit

I. Im allgemeinen

Art. 121

¹ Die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Beistandschaft erfolgt durch die Betreuungsbehörde des Ortes, an dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

² Ist kein gewöhnlicher Aufenthalt nachweisbar, so liegt die Zuständigkeit bei der Behörde am Ort, wo sich die betroffene Person aufhält.

³ Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürger, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben, die Betreuungsbehörde der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Unterstützung Bedürftiger ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

An die Stelle der bisherigen Zuständigkeit am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 376 Abs. 1 ZGB) tritt die Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (der "résidence habituelle"). Bereits bis anhin ist der Wohnsitzbegriff in dieser Richtung funktionalisiert ausgelegt worden (Schnyder/Murer, Kommentar, N 34 ff. zu Art. 376 ZGB). Diese sachgerechte Lösung entspricht auch der Lösung im IPR (siehe die Verweisung auf das MSA in Art. 85 Abs. 1 IPRG und die formelle Zuständigkeit am "gewöhnlichen Aufenthalt" in Art. 85 Abs. 2 IPRG). Die in Abs. 2 vorgesehene subsidiäre Zuständigkeit "am Ort, wo sich die betroffene Person aufhält" deckt sich mit der Kindesschutzregel von Art. 315 Abs. 2 ZGB. Der dritte Absatz deckt sich mit dem bisherigen Art. 376 Abs. 2 ZGB. Es wird sich bei den Gesetzgebungsarbeiten zeigen, ob diese "Berner Regel" noch einem Bedürfnis

entspricht; selbstverständlich müsste auch in diesem Fall die Behördenorganisation den Art. 31 ff. VE 98 I entsprechen.

II. Wechsel der Zuständigkeit

Art. 122

¹ Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Massnahmeentscheid bestehen.

² Hat die verbeiständete Person einen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort, so wird die Zuständigkeit auf die Behörden des neuen Aufenthaltsortes übertragen, sobald es das Interesse der verbeiständeten Person verlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

³ Wenn das Interesse der verbeiständeten Person es erfordert, namentlich wenn die Kontinuität der Betreuung nicht anders sichergestellt werden kann, hat der Wechsel der Zuständigkeit nicht gleichzeitig einen Beistandswechsel zur Folge.

Der erste Absatz dieser Bestimmung entspricht der Prozessökonomie und verhindert Kompetenzkonflikte. Ein dorniges Problem des Vormundschaftsrechts ist aber der Wohnsitzwechsel (bzw. nunmehr der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts) nach Anordnung der Massnahme (siehe den bisherigen Art. 377 ZGB und Praxis und Lehre zu dieser Bestimmung). Die neue Regelung will hier Klarheit schaffen. Sie erlaubt aber auch die Berücksichtigung der je unterschiedlichen Situation; zwei Jahre nach der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts fällt aber diese Möglichkeit dahin. Im Interesse der betroffenen Person kann es liegen, dass der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht automatisch eine neue Beistandsbestellung nachfolgt; im Vordergrund steht dabei die Kontinuität der Betreuung. Diesen Aspekten darf und soll die Betreuungsbehörde bei der Frage des Beistandswechsels Rechnung tragen.

B. Verfahren

Art. 123

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet mit folgenden Vorbehalten:

1. Die Behörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
2. Alle Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person, die Mitwirkungs- und die Vertretungsbeistandschaft sowie die fürsorgerische Freiheitsentziehung sind von der Gesamtbehörde anzuordnen; die übrigen Massnahmen können von einem Mitglied der Behörde angeordnet werden.
3. Die betroffene Person ist durch die entscheidende Behörde persönlich anzuhören, es sei denn, dies erweise sich als unmöglich oder das Gutachten des Sachverständigen verneine die Zulässigkeit der Anhörung.

- 4. Bei psychisch Kranken und dauernd urteilsunfähigen Personen darf nur unter Beizug eines Sachverständigen entschieden werden; in den übrigen Fällen ist soweit nötig ein Sachverständiger beizuziehen.**
- 5. Die Behörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand.**

Die Bestimmung über das Verfahren beginnt mit der im ZGB üblichen Formel über den unechten Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts (siehe z.B. Ingress zu Art. 254 oder 397e ZGB). Im übrigen aber ist das Vormundschaftsrecht und nun auch das Recht des Erwachsenenschutzes ein Privatrechtsgebiet, in dem sich mehr als sonst bundesrechtliche Verfahrensregeln aufdrängen. Ziff. 1 enthält mit ihrem Hinweis auf die Untersuchungsmaxime (vgl. Art. 254 Ziff. 1 und Art. 280 Abs. 2) eine Selbstverständlichkeit für Massnahmen, die von Amtes wegen angeordnet werden können. Ziff. 2 trägt namentlich auch der Tatsache Rechnung, dass die Betreuungsbehörde eine Fachbehörde darstellt. Es ist sinnvoll, dass bei besonders wichtigen Entscheiden und bei Entscheiden gegen den Willen der betroffenen Person dieser Fachverstand zum Zuge kommt. Der Grundsatz in Ziff. 3 deckt sich mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur gerichtlichen Beurteilung bei der FFE (BGE 115 II 130 E. 5, 6), geht aber bewusst über die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei der Anordnung der Entmündigung (BGE 117 II 137 E. 4), die in der Lehre kritisiert worden ist, hinaus. Die Ausnahmen (unmöglich sowie gemäss Gutachten unzulässig) sind innerlich gerechtfertigt und nicht völlig neu (siehe BGE 116 II 406 E. 2 zur FFE und Art. 374 Abs. 2 ZGB in fine). Ziff. 4 hat ihr Vorbild in Art. 374 Abs. 2 und Art. 397e Ziff. 5 ZGB. Ziff. 5 übernimmt aus dem FFE-Recht den Art. 397f Abs. 2 ZGB.

C. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 124

¹ Bei Gefahr im Verzug kann die Betreuungsbehörde die Beistandschaft vorsorglich anordnen.

² Diese Massnahme ist so rasch wie möglich durch eine ordentliche Massnahme zu ersetzen oder aufzuheben.

Im Vormundschaftsrecht wie im Recht des Erwachsenenschutzes kommt man für den Schutz der Betroffenen nicht um vorsorgliche Massnahmen herum. Daher sieht der neue Art. 124 eine entsprechende Kompetenz der Betreuungsbehörde vor; diese Bestimmung steht nun nicht mehr wie bis anhin am "falschen" Ort (in Art. 386 ZGB bei der Bestellung des Vormunds). Die Betreuungsbehörde kann alle Arten von Beistandschaft vorsorglich anordnen. Da allerdings das neue Recht (weit mehr als das bisherige) massgeschneiderte Massnahmen vorsieht, wird vermutlich das Institut der vorsorglichen Massnahme seltener zum Zuge kommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gelegentlich vorsorgliche Massnahmen allzu lang aufrechterhalten werden; dem will nun der zweite Absatz dieser Norm entgegensteuern. Eine dem bisherigen Art. 386 Abs. 3 entsprechende Bestimmung über die Veröffentlichung braucht es nicht mehr. Art. 126 VE 98 I findet vollinhaltlich auch auf vorsorgliche Massnahmen Anwendung.

D. Rechtsmittel

Art. 125

¹ **Gegen den Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert dreissig Tagen nach der Mitteilung schriftlich die Aufsichtsbehörde anrufen.**

² **Dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Abänderungs- oder Aufhebungsgesuches.**

Das ZGB regelt in diesem neuen Art. 125 die Weiterziehung innerhalb des Kantons. Bedeutsam ist dabei, dass von Bundesrechts wegen auch die nahestehende Person antragsberechtigt ist. Der zweite Absatz ist Art. 397d Abs. 2 ZGB nachgebildet (siehe im übrigen in diesem Zusammenhang Art. 127 und Art. 162 Abs. 3 VE 98 I). Die Weiterziehung ans Bundesgericht wird seit einiger Zeit nicht mehr (wie etwa bis anhin in Art. 373 Abs. 2 ZGB) im ZGB geregelt. Im übrigen ist anzunehmen, dass beim Inkrafttreten des neuen Rechts ein neues Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege vorliegt. Bei dessen Schaffung darf der Erwachsenenschutz nicht vergessen werden.

E. Öffentlichkeit

Art. 126

¹ **Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm die Betreuungsbehörde über das Vorliegen oder Fehlen einer Beistandschaft über eine bestimmte Person Auskunft erteilt.**

² **Die Betreuungsbehörde ist ermächtigt, soweit tunlich von sich aus Dritte über das Vorliegen einer Beistandschaft zu orientieren.**

³ **Das Vorliegen einer Beistandschaft kann auch gutgläubigen Dritten entgegengehalten werden; hat die verbeiständete Person andere zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihnen für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.**

Die Bestimmungen über die Veröffentlichung im geltenden Vormundschaftsrecht sind mit Recht kritisiert und de lege ferenda in Frage gestellt worden (vgl. Schnyder/Murer, Kommentar, N 98 f. zu Art. 375). Sie sind sachlich verfehlt und unnötig diskriminierend. Die neue Regelung ist mithin völlig anders zu gestalten. Dem trägt der vorliegende VE Rechnung: Auf die Veröffentlichung wird verzichtet. Wer ein Interesse glaubhaft macht (vgl. Art. 970 Abs. 2 ZGB), erhält die nötige Auskunft (auch über das Nichtbestehen einer Beistandschaft). Darüber hinaus hat die Betreuungsbehörde das Recht (und gegebenenfalls wohl auch die Pflicht), von sich aus Dritte zu orientieren (siehe in diesem Zusammenhang den bisherigen Art. 397 Abs. 2 ZGB).

Diese Neuregelung nimmt weniger als bis anhin auf die Verkehrssicherheit Rücksicht (angesichts der Problematik der Kenntnissnahme von Veröffentlichungen in Amtsblättern ist der Unterschied allerdings nicht so riesig). Abs. 3 des vorliegenden Artikels ist vom Grundsatz beherrscht, dass der Schwache, der sich eine Beistandsbestellung gefallen lassen muss, auch die entsprechenden Vorteile daraus ziehen können soll. Die Verkehrssicherheit wird immerhin durch eine Art. 411 Abs. 2 ZGB nachgebildete Regelung (ganz abgesehen von der vernünftigen Handha-

bung des Abs. 2 der vorliegenden Norm durch die Betreuungsbehörde) doch auch Rechnung getragen.

F. Aufhebung

Art. 127

Jede Massnahme ist aufzuheben oder durch eine andere geeignete Massnahme zu ersetzen, sobald kein Grund für die Fortdauer der bisherigen Massnahme mehr besteht.

Ein fundamentaler Grundsatz des Vormundschaftsrechts und nunmehr auch des Erwachsenenschutzes (enthalten auch im Selbstbestimmungsrecht gemäss Art. 21, in den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 23 und der Subsidiarität gemäss Art. 24 VE 98 I) verlangt, dass jede Massnahme aufzuheben bzw. durch eine andere geeignete Massnahme zu ersetzen ist, sobald kein Grund für die Fortdauer mehr besteht. Im Rahmen des Möglichen sollen sich ja Erwachsenenschutzmassnahmen jeweils durch deren sinnvolle Verwirklichung überflüssig machen. Das gilt nun auch und gerade im neuen Recht. Aus Art. 125 Abs. 2 des VE ergibt sich, dass die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jeweils einen entsprechenden Antrag stellen kann.

Dritter Abschnitt: Der Beistand

Schon das bisherige Vormundschaftsrecht hat der "Bestellung des Vormundes" viele Bestimmungen gewidmet (Art. 379 - 391 ZGB). Diese Lösung empfiehlt sich auch für das künftige Recht. Immerhin sind die meisten dieser Bestimmungen ohne ausführlichen Kommentar zu verstehen. Die Kommentierung im vorliegenden Begleittext fällt daher auch namentlich gegen Ende kürzer aus als in den vorangegangenen Teilen.

A. Die Person des Beistands

I. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 141

¹ **Als Beistand ernennt die Betreuungsbehörde eine natürliche Person, die persönlich und fachlich geeignet ist, die ihr im Beschluss übertragenen Aufgaben persönlich wahrzunehmen.**

² **Die Betreuungsbehörde hat die allgemeine und besondere Eignung der vorgeschlagenen oder von ihr in Betracht gezogenen Personen von Amtes wegen zu prüfen.**

³ **Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden, welche die Beistandschaft aufgrund einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen Ausscheidung der Befugnisse ausüben.**

Es ist eine Eigentümlichkeit dieses Rechtsbereichs, dass anders als im sonstigen Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Eigenschaften die Rede ist, die der Amtsträger aufweisen muss. Das hängt namentlich damit zusammen, dass auch Privatpersonen, die nicht Fachleute sind, Amtsträger sein können. Dabei wird das

magere "zu diesem Amt geeignet erscheint" des bisherigen Art. 379 Abs. 1 ZGB nun aufgrund bisheriger Praxis und Lehre in den Absätzen 1 und 2 dieser Norm näher umschrieben. (Siehe in diesem Zusammenhang insbesondere Ralph Dischler, Die Wahl des geeigneten Vormunds, Diss. Freiburg 1984, AISUF Nr. 64.) Beibehalten wird auch die Möglichkeit der mehrfachen Amtsträgerschaft (siehe hierzu zum bisherigen Recht Josef Bokstaller, Die mehrfache Vormundschaft [Art. 379 II ZGB], Diss. Freiburg 1978). Dieses (allzu) selten benützte Institut könnte im neuen Recht mit den massgeschneiderten kombinierten Massnahmen eine grössere Bedeutung erlangen.

II. Wünsche der zu verbeiständenden Person und deren Angehörigen

Art. 142

¹ Schlägt die zu verbeiständende Person eine geeignete Vertrauensperson als Beistand vor, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn die vorgeschlagene Person bereit ist, die Beistandschaft zu übernehmen.

² Lehnt die zu verbeiständende Person eine bestimmte Person als Beistand ab, soll dieser Willensäusserung entsprochen werden, wenn dadurch nicht die Ernennung eines geeigneten Beistands verunmöglicht wird.

³ Ist die zu verbeiständende Person urteilsunfähig und kann keinen Beistand vorschlagen, ist auf die Wünsche ihres Ehepartners und anderer Angehöriger in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.

Den Grundgedanken des bisherigen Art. 381 ZGB übernimmt nun Art. 142 VE 98 I. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Konkretisierungen des in Art. 21 VE 98 I und insbesondere des dortigen Absatzes 3 erwähnten Selbstbestimmungsrechts. Schranken der Berücksichtigung dieses Vorschlags sind nur die mangelnde Eignung oder die mangelnde Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. Was die Bereitschaft des Vorgeschlagenen zur Übernahme angeht (Art. 142 Abs. 1 VE in fine), sei hier auf Art. 146 VE 98 I verwiesen. Die Idee zu Abs. 2 stammt unter anderem aus § 1897 Abs. 4 BGB, ist allerdings hier anders verwirklicht.

III. Angehörige

Art. 143

Schlägt die zu verbeiständende Person niemanden als Beistand vor, können geeignete Angehörige, namentlich der Ehegatte, Kinder und Geschwister, als Beistand ernannt werden; dabei ist der Gefahr von Interessenkollisionen besondere Beachtung zu schenken.

Diese Bestimmung ist (teils) dem bisherigen Art. 380 nachgebildet. Immerhin ergibt sich nun klar aus dem Gesetz, dass der Vertrauensbeistand dem Angehörigenbeistand vorgeht (was bisher Lehre und Rechtsprechung zum Verhältnis von Art. 381 zu Art. 380 ZGB zwar auch schon festgehalten haben). In der Sache selbst ist es einerseits sicher naheliegend, dass Angehörige Beistand werden können und sollen. Gerade hier ist aber die Gefahr von Interessenkollisionen besonders gross. Wo allerdings die Interessenkollision nur einzelne Besorgungen betrifft, kann ja auch die Ersatzbeistandschaft (Art. 109 VE 98 I) den Interessen der verbeiständeten Person Rechnung tragen.

IV. Privatbeistand und Berufsbeistand

Art. 144

¹ **Schlägt die zu verbeiständende Person niemanden als Beistand vor und kann kein geeigneter Angehöriger zum Beistand bestellt werden, ernennt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Privatbeistand oder eine für diese Funktion ausgebildete und für die konkrete Beistandsaufgabe geeignete Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes.**

² **Die Kantone sorgen dafür, dass entsprechend ausgebaute Dienststellen mit ausgebildetem Fachpersonal zur Verfügung stehen.**

Es wird lange nicht immer möglich sein, über den Weg der Art. 142 und 143 geeignete Beistände zu finden. Dann kommt die Ernennung einer Person zum Zuge, die weder von der verbeiständeten Person vorgeschlagen wurde noch mit ihr verwandt ist. Auch hier besteht allerdings noch die Möglichkeit, einen "Privatbeistand" (d.h. einen "Nicht-Berufsbeistand") zu ernennen. Bisherige Erfahrungen haben aber gezeigt, dass dann sehr oft die Stunde des Berufsbeistands geschlagen hat. Es erscheint sinnvoll, diese für die Verwirklichung des Erwachsenenschutzes unabdingbare Berufsgruppe in aller Form im Gesetz zu erwähnen. Durch sie kommt ja dann der Fachverstand nicht erst auf der Stufe der Behörde zum Tragen. Siehe im übrigen hinten Art. 150, wonach als vorläufiger Beistand ein Berufsbeistand einzusetzen ist. Der zweite Absatz dieser Norm ist Art. 171 ZGB nachgebildet. Er ist, um nicht mehr zu sagen, mindestens so bedeutsam wie die entsprechende Norm des Eheschutzes.

V. Ausschliessungsgründe

Art. 145

Als Beistand nicht wählbar sind insbesondere Personen, die Interessen haben, die denjenigen der zu verbeiständenden Person widersprechen, sowie Mitglieder der anordnenden Behörde und deren Sekretär/Sekretärin.

Der neue Artikel über die Ausschliessungsgründe ist bewusst kürzer gehalten als der bisherige Art. 384 ZGB. Die bisherigen Ziff. 1 und 2 verstehen sich wohl von selbst. Im Gegensatz zur offenen Formulierung in der bisherigen Ziff. 4 sind fortan Mitglieder der anordnenden Behörde und deren Sekretär/in schlechthin als Beistand ausgeschlossen.

VI. Pflicht zur Übernahme

Art. 146

¹ **Die von der Betreuungsbehörde ausgewählte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn sie dazu geeignet ist und ihr die Übernahme zugemutet werden kann.**

² **Die ausgewählte Person darf erst dann zum Beistand ernannt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Beistandschaft bereit erklärt hat.**

Die Pflicht zur Übernahme ist der gesetzliche Ausdruck dessen, dass auch und gerade in diesem Bereich auch in postmoderner Zeit Solidarität kein leeres Wort

sein soll. Es handelt sich aber - namentlich im Interesse der hilfsbedürftigen Person - um eine *lex imperfecta*. Die Formulierung lehnt sich an die Umschreibung in § 1898 BGB an. Die neue Regelung entbindet den Gesetzgeber auch davon, wie bis anhin in Art. 383 ZGB eine Bestimmung über Ablehnungsgründe vorzusehen.

VII. Aus- und Fortbildung des Beistands

Art. 147

¹ Die Kantone sorgen für geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der Beistände.

² Der Bund beteiligt sich an den Kosten für diese Ausbildung.

In der Vormundschaftspraxis ist die grosse Bedeutung der Aus- und Weiterbildung der heutigen Amtsträger unbestritten. Hier sind denn auch schon sehr viele Initiativen ergriffen worden. Die Übernahme dieser Aufgabe soll nun aber fortan nicht im Ermessen der Kantone liegen. Im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenz der beim Inkrafttreten des neuen Rechts geltenden BV sollte sich auch der Bund an diesen Kosten, die zugunsten von Behinderten aufgewendet werden, beteiligen.

VIII. Entschädigung des Beistands

Art. 148

¹ Der Beistand hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Bemühungen im Rahmen der persönlichen Betreuung und der übrigen Verrichtungen.

² Die Entschädigung wird durch das Gemeinwesen ausgerichtet; bei entsprechender Vermögenslage wird die Entschädigung ganz oder teilweise dem Vermögen der verbeiständeten Person belastet.

Da es sich bei der Beistandschaft um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt, soll zunächst einmal für die Entschädigung der Amtsträger das Gemeinwesen zur Kasse gebeten werden. Das war bis anhin im (längst überholten) einschlägigen Artikel des ZGB (Art. 416) nicht vorgesehen. Wohl aber entspricht es der Billigkeit, dass bei entsprechender Vermögenslage auch die verbeiständete Person ganz oder teilweise für diese Kosten aufkommt. Im übrigen wird hier hingewiesen auf Art. 35 Abs. 1 VE 98 I mit Bezug auf Aufgaben der Aufsichtsbehörde betreffend Vorschriften für die Kosten.

B. Die Bestellung des Beistands

Entgegen der bisherigen Ordnung, wo unter "Bestellung des Vormunds" weit mehr als die Bestellung als solche geregelt war, soll nun im neuen Recht unter dem Titel "Die Bestellung des Beistands" nichts anderes vorgesehen sein.

I. Ablehnung und Anfechtung der Wahl

1. Geltendmachung

Art. 149

¹ Wird eine Vertrauensperson oder ein Angehöriger/eine Angehörige ohne eigene Zustimmung zum Beistand ernannt, kann die gewählte Person die Wahl binnen zehn Tagen nach Mitteilung der Wahl ablehnen.

² Ausserdem kann die verbeiständete Person sowie jedermann, der Interessen dieser Person geltend macht, die Wahl binnen zehn Tagen nach erfolgter Wahl bei der Betreuungsbehörde als gesetzeswidrig anfechten.

³ Im Falle der Ablehnung durch die gewählte Person und bei begründeter Anfechtung trifft die Betreuungsbehörde eine neue Wahl; hält die Behörde die Anfechtung für unbegründet, unterbreitet sie die Angelegenheit mit ihrem Bericht der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung.

Diese Bestimmung gleicht sehr stark der recht ausgeklügelten Regelung des bisherigen Art. 388 ZGB. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die ablehnende Person keinen Ablehnungsgrund mehr angeben muss. Dies ergibt sich aus Art. 146 VE 98 I.

2. Vorläufiger Beistand

Art. 150

Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Anfechtungsverfahrens setzt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Berufsbeistand ein.

Anders als bisher gemäss Art. 389 ZGB hat fortan nicht der "Gewählte" vorläufig das Amt auszuüben. Vielmehr ernennt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Berufsbeistand zu diesem Amt. Dieser "vorläufige Beistand" ist mithin nicht etwa identisch mit dem gemäss Art. 124 VE 98 I vorgesehenen Beistand im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme.

3. Entscheidung

Art. 151

¹ Die Aufsichtsbehörde teilt der gewählten Person und der Betreuungsbehörde ihre Entscheidung mit.

² Wird die Anfechtung gutgeheissen, trifft die Betreuungsbehörde eine neue Wahl.

Diese neue Bestimmung deckt sich weitestgehend mit dem bisherigen Art. 390 ZGB.

II. Übergabe des Amtes

Art. 152

Ist die Wahl rechtskräftig geworden, erfolgt die Übergabe des Amtes an den Beistand durch die Betreuungsbehörde.

Diese Norm entspricht dem bisherigen Art. 391 ZGB. Siehe in diesem Zusammenhang auch die neue Bestimmung über die Übernahme des Amtes (Art. 161 VE 98 I).

C. Das Ende des Amtes des Beistands

Der neuen Gesamteinteilung entsprechend wird das Ende des Amtes wie das Ende der Massnahme nicht erst im zwölften, sondern schon im elften Titel des ZGB geregelt. "Das Ende des Amtes des Vormundes" war bis anhin nicht gerade ein Glanzstück des ZGB (siehe hierzu insbesondere Martin Good, Das Ende des Amtes des Vormundes, Diss. Freiburg 1992, AISUF Nr. 112, und dessen herbe Kritik der geltenden Regelung auf S. 213 f.)

Im folgenden wird versucht, dieser Kritik entsprechend und teils gestützt auf die "Hinweise de lege ferenda" von Good, eine weniger verwirrende Regelung zu formulieren.

I. Beendigung von Gesetzes wegen

Art. 153

¹ Das Amt des Beistands endet von Gesetzes wegen mit der Aufhebung der Massnahme nach dem Entscheid über die Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung.

² Ausserdem endet es im Zeitpunkt, da der Beistand verbeiständet wird oder stirbt.

Hier wird nun klar festgehalten, in welchem Zeitpunkt genau das Amt des Beistands automatisch ("von Gesetzes wegen") endet. Im ersten Teil wird verwiesen auf hinten Art. 157 VE 98 I. Im vorliegenden VE ist keine dem bisherigen Art. 442 ZGB entsprechende Bestimmung enthalten. Sie versteht sich wohl von selbst. Das beruht aber auch darauf, dass nicht wie in Art. 415 ZGB eine Regel über die Amtsdauer besteht. Es wäre ein Leichtes, wenn nötig doch einen entsprechenden Text zu formulieren.

II. Entlassung

1. Gründe

Art. 154

¹ Die Betreuungsbehörde entlässt den Beistand, wenn seine Eignung, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, nicht mehr gewährleistet ist, wenn ein Ausschlussgrund eintritt oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Der Beistand kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht gibt es fortan nicht mehr alle möglichen Arten von Entlassung (hierzu siehe Good, a.a.O., S. 17), sondern schlicht "die Entlassung". Die Entlassung wird von der Betreuungsbehörde verfügt beim Vorliegen eines (oder mehrerer) der teils in offenen Formulierungen aufgelisteten drei Entlassungsgründe. Die Entlassung kann aber beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch vom Amtsträger verlangt werden.

2. Verfahren

Art. 155

¹ Die Entlassung kann von der urteilsfähigen verbeiständeten Person und von jedermann, der Interessen der verbeiständeten Person geltend macht, beantragt werden: wird der Betreuungsbehörde auf anderem Weg ein Entlassungsgrund bekannt, so hat sie die Entlassung von Amtes wegen einzuleiten.

² Vor der Entlassung hat die Betreuungsbehörde die nötigen Abklärungen zu treffen und den Beistand anzuhören.

³ Die Betreuungsbehörde kann zunächst die Entlassung nur androhen und entsprechende Weisungen erteilen.

Das Entlassungsverfahren wird (statt wie bis anhin in fünf Artikeln: Art. 446 - 450 ZGB) in einer einzigen Bestimmung geregelt. Es beginnt auf Antrag oder von Amtes wegen. Abs. 2 der neuen Norm entspricht dem bisherigen Art. 447 Abs. 1 ZGB. Wie bis anhin (Art. 447 Abs. 2 ZGB) kann die Entlassung zunächst auch nur angedroht werden (neuer Abs. 3). Verzichtet wird auf die Erhebung einer Busse (wie gemäss bisherigem Art. 447 Abs. 2 ZGB in fine).

D. Die Folgen der Beendigung

Bedeutend kürzer als bis anhin sind die Texte zu den "Folgen der Beendigung". Das hängt aber auch damit zusammen, dass sich die bisherigen Verjährungsbestimmungen für die Verantwortlichkeit vorne in Art. 42 VE 98 I befinden.

I. Schlussbericht und Schlussrechnung, Vermögensübergabe

Art. 156

Endet das Amt des Beistands, so hat dieser der Betreuungsbehörde einen Schlussbericht zu erstatten und eine Schlussrechnung einzureichen sowie das Vermögen der verbeiständeten Person, deren Erben oder dem Amtsnachfolger herauszugeben.

Diese Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem bisherigen Art. 451 ZGB. Der zweite Teil ist in Übereinstimmung mit dem analogen Art. 326 ZGB umformuliert worden.

II. Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung

Art. 157

¹ **Schlussbericht und Schlussrechnung werden durch die Betreuungsbehörde geprüft und genehmigt wie die periodische Berichterstattung und Rechnungsablage.**

² **Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind der verbeiständeten Person, deren Erben oder dem neuen Beistand zuzustellen unter dem Hinweis auf die Bestimmungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit.**

³ **Gleichzeitig ist ihnen von der Entlassung des Beistands oder von der Verweigerung der Genehmigung der Schlussrechnung Mitteilung zu machen.**

Diese Bestimmung deckt sich inhaltlich weitgehend mit dem bisherigen Art. 453 ZGB. Neu ist die Verweisung auf die periodische Berichterstattung (Art. 182 und 183 VE 98 I) in Abs. 1 in fine.

Vierter Abschnitt: Die Führung der Beistandschaft

Während bis anhin "Die Führung der Vormundschaft" einen ganzen Titel mit den Art. 398 - 430 ZGB ausgemacht hat, kommt die Neufassung der "Führung der Beistandschaft" mit neun Artikeln aus. Das beruht namentlich auf folgenden Gründen: Die ausführlichen Bestimmungen über die "Übernahme des Amtes" sind (inkl. Inventar nach Art. 398 Abs. 3 ZGB) weitgehend zusammengestrichen worden; gewisse Aussagen sind im Abschnitt über die "Arten der Beistandschaft" enthalten; die Art. 410 und 411 ZGB sind ins Personenrecht verlegt worden (siehe Art. 19a und 19b ZGB in VE 98 II, 1); die Mitwirkung der Behörden erhält einen eigenen Abschnitt (ab Art. 181 VE 98 I); die Verantwortlichkeit ist neu im zehnten Titel enthalten (Art. 41 f. VE 98 I).

A. Im allgemeinen

I. Übernahme des Amtes

Art. 161

¹ **Der Beistand hat sich so rasch wie möglich, gegebenenfalls durch den Beizug von Fachpersonen, die nötige Kenntnis der verbeiständeten Person und deren Angelegenheiten zu verschaffen.**

² **Die Betreuungsbehörde unterstützt ihn dabei nach Kräften.**

Wie soeben erwähnt, wurden die Bestimmungen über die "Übernahme des Amtes" arg zusammengestaucht. Die Inventarisierung und ein Hinweis auf die Vermögensanlage erscheinen in der Verwaltungsbeistandschaft (Art. 164), auf welche in anderen Bestimmungen verwiesen wird; das Inventar nach Art. 398 Abs. 3 ZGB fällt weg; Art. 404 ZGB geht in Art. 184 auf. Das Schwergewicht wird nunmehr auf die Pflicht des Beistands verlegt, sich so rasch wie möglich die nötigen Kenntnisse zu verschaffen.

II. Generelle Pflichten

Art. 162

¹ Ist die verbeiständete Person urteilsfähig, so nimmt der Beistand soweit tunlich auf ihre Meinung Rücksicht.

² Der Beistand hat dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, um den Schwächezustand zu beseitigen oder herabzusetzen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Folgen des Zustandes zu mildern.

³ Werden dem Beistand Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen, so hat er dies der Betreuungsbehörde mitzuteilen; gleiches gilt, wo die Umstände eine Abänderung der Massnahme erfordern.

Der erste Absatz nimmt den Gedanken von Art. 409 Abs. 1 ZGB auf; Art. 409 Abs. 2 versteht sich von selbst. Die Absätze 2 und 3 sprechen wichtige Grundsätze über die Beistandsführung aus; sie sind den Absätzen 3 und 4 von § 1901 BGB nachgebildet.

B. Verwaltungsbeistandschaft

I. Einkommensverwaltung

Art. 163

¹ Der Beistand hat mit Bezug auf das ihm zur Verwaltung übertragene Einkommen das Recht und die Pflicht:

1. die von Dritten geschuldete Leistung mit befreiender Wirkung für den Schuldner in Empfang zu nehmen;
2. der verbeiständeten Person angemessene Beiträge auszuhändigen;
3. die verbeiständete Person für die laufenden Bedürfnisse zu vertreten;
4. soweit angezeigt Schulden zu bezahlen.

² Der Beistand ist für getreue Ausführung verpflichtet wie ein Beauftragter.

³ Soweit im Rahmen dieser Rechte und Pflichten aus Einkommen stammende Vermögen zu verwalten sind, finden die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung sinngemäss Anwendung.

Diese Bestimmung dient (zusammen mit dem folgenden Artikel) dem Zweck, die äussert rudimentäre Regelung des Inhalts der bisherigen Verwaltungsbeistandschaft durch aussagekräftige Formulierungen der Befugnisse des Verwaltungsbeistands zu ersetzen. Aus ihr (und aus Art. 164) ergibt sich, dass die Verwaltungsbeistandschaft, obwohl sie die Handlungsfähigkeit anders als die Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft an sich nicht einschränkt, im einzelnen Fall für die betroffene Person sehr einschneidende Wirkungen haben kann. Im übrigen sind die Aussagen dieser Norm leicht verständlich. Zu beachten ist, dass Abs. 1 Ziff. 3 auch eine Vertretungsbefugnis enthält (dabei liegt allerdings Doppelzuständigkeit - des Beistands und der verbeiständeten Person - vor).

II. Vermögensverwaltung

Die nachfolgenden Artikel ergänzen Art. 104 VE 98 I.

Art. 164

¹ Der Beistand hat mit Bezug auf das ihm zur Verwaltung übertragene Vermögen das Recht und die Pflicht:

1. bei der Übernahme des Amtes ein Inventar des zu verwaltenden Vermögens aufzunehmen;
2. das Vermögen sachgerecht zu betreuen;
3. bares Geld sicher und zinstragend anzulegen;
4. die mit der Verwaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte abzuschliessen und entsprechende Verfügungen vorzunehmen; darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur aufgrund besonderer Ermächtigung vornehmen, die ihm die verbeiständete Person oder, wenn diese hierzu nicht fähig ist, die Betreuungsbehörde erteilt.

² Der Beistand ist für getreue Amtsführung verpflichtet wie ein Beauftragter.

³ Soweit im Rahmen dieser Rechte und Pflichten Einkommen zu verwalten ist, finden die Bestimmungen über die Einkommensverwaltung sinngemäss Anwendung.

Hier ist zunächst einmal bezüglich Bedeutung dieser Massnahme dasselbe auszusagen wie zu Art. 163. Dabei geht die Vertretungsbefugnis allenfalls weiter als bei der Einkommensverwaltung (so könnte der Beistand zum Beispiel unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Behörde gemäss Art. 184 Abs. 1 Ziff. 4 VE 98 I eine Wohnung der verbeiständeten Person vermieten). Abs. 1 Ziff. 4 in fine ist Art. 419 Abs. 2 ZGB nachgebildet.

C. Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft

Vorausgesetzt sind hier die Art. 105 - 108 VE 98 I.

I. Aufgaben und Aufgabenkreise

1. Im allgemeinen

Art. 165

¹ Mitwirkung und Vertretung beziehen sich auf persönliche, auf vermögensrechtliche und auf gemischte Bereiche.

² Der Bereich der Mitwirkung und Vertretung ist so eng als erforderlich zu halten, soll aber nicht auf einzelne Besorgungen beschränkt werden, wo weitere Bedürfnisse absehbar sind.

³ Bei der Anordnung der Massnahme sind die einzelnen Aufgaben und Aufgabenkreise in verständlicher und klarer Weise zu umschreiben.

Bedeutsam ist hier die Aussage in Abs. 1, wonach sich Mitwirkung und Vertretung auch auf persönliche (bzw. gemischte) Bereiche beziehen können. Dabei ist aller-

dings insbesondere Art. 167 (über höchstpersönliche Rechte) zu berücksichtigen. Die Absätze 2 und 3 sind zu einem erheblichen Teil (da dort sehr gut formuliert) dem Kommentar Dieter Schwab im Münchener Kommentar, N 35 zu § 1896 BGB entnommen. Die beiden Absätze mögen etwas schulmeisterlich klingen. Sie sind aber wichtig zum Verständnis des neuen Rechts, das massgeschneiderte Massnahmen will.

2. Im einzelnen

Art. 166

¹ **Die einzelnen Aufgaben können sowohl eine Daueraufgabe wie eine einzelne Besorgung beinhalten.**

² **Die Aufgabenkreise umfassen ein Bündel von Angelegenheiten wie die Aufenthaltsbetreuung, die Sorge um das gesundheitliche Wohl, den Abschluss von Vergleichen und die Prozessführung oder das Handeln gegenüber Behörden und Versicherungen.**

³ **Auf die Bezeichnung des Bereichs als Aufgabe oder als Aufgabenkreis kann verzichtet werden.**

Das neue schweizerische Recht unterscheidet sich insofern vom BGB, als dort nur von Aufgabenkreisen, im vorliegenden VE aber von Aufgaben oder Aufgabenkreisen die Rede ist. Damit soll aber nur zum Ausdruck gebracht werden, dass es gewaltige Unterschiede im Umfang der Bereiche geben kann, welche der Beistandschaft unterstehen. Auf die Bezeichnung als Aufgabe oder als Aufgabenkreis kommt es (grundsätzlich) nicht an (*falsa demonstratio non nocet*; Abs. 3 dieses Art. 166). Da die Beistandschaft auch eine einzelne Besorgung abdecken kann, ist damit zu rechnen, dass fortan der Notbeistandschaft (vorn Art. 110) wieder vermehrt ihr wahrer Charakter als Notbehelf zukommen wird als in der heutigen Praxis (insbesondere wird die Verbindung von Art. 392 Ziff. 1 ZGB mit Art. 393 Ziff. 2 ZGB in der sogenannten kombinierten Beistandschaft der Vergangenheit angehören). Eine bedeutsame Aufgabe der neuen Praxis wird es sein, gute Aufgabenkreise zu finden. Abs. 2 stellt dazu eine erste Hilfe dar. Im übrigen kann man hier die Erfahrungen in Österreich (mit dem Sachwalterschaftsrecht) und Deutschland (mit dem Betreuungsrecht) berücksichtigen. Man mag darüber streiten, ob nicht das neue schweizerische Recht schon gewisse "Menus" im Gesetzestext formulieren sollte. Jedenfalls darf aber dadurch die Idee der massgeschneiderten Massnahme nicht verlorengehen.

II. Höchstpersönliche Rechte

Art. 167

¹ **Bei Rechten, die so eng mit der Persönlichkeit verbunden sind, dass sie in jedem Fall nur die betroffene Person selber ausüben kann, ist jede Vertretung ausgeschlossen.**

² **Wo Rechte so eng mit der Persönlichkeit verbunden sind, dass urteilsfähige Personen sie selber ausüben müssen, ist die Vertretung dieser Personen ausgeschlossen.**

³ Der Zustimmung bedarf es in beiden Fällen nur, wo das Gesetz dies vorsieht oder sich dies eindeutig aus dem Massnahmeentscheid ergibt.

Die vorliegende Regel trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass nach neuem Recht explizit die Mitwirkung und die Vertretung auch persönliche Bereiche umfassen und damit namentlich auch die Handlungsfreiheit einschränken können, aber auch der Tatsache, dass der Begriff der höchstpersönlichen Rechte nicht anderwärts im Rahmen des ZGB festgehalten ist (auch in Art. 19 Abs. 2 ZGB geschieht das gerade nicht eindeutig). So handelt es sich denn in den ersten zwei Absätzen um Bestimmungen, die (praktisch) keine normative Bedeutung haben, sondern (in erster Linie) Legaldefinitionen der absolut höchstpersönlichen (Abs. 1) und der relativ höchstpersönlichen (Abs. 2) Rechte sind. Auch Abs. 3 hat nur beschränkte normative Bedeutung, enthält aber immerhin eine (halbe) Vermutung für das Fehlen der Zustimmungs-Notwendigkeit.

III. Verbotene Geschäfte

Art. 168

¹ Im Rahmen der Vertretung dürfen keine Bürgschaften eingegangen, keine erheblichen Schenkungen vorgenommen und keine Stiftungen errichtet werden.

² Die Mitwirkung kann sich auf diese Geschäfte beziehen, wenn der Massnahmeentscheid dies ausdrücklich vorsieht.

Variante

¹ Personen, die unter einer besonderen Beistandschaft stehen, können weder selbst noch durch Mitwirkung oder Vertretung Bürgschaften eingehen.

² Im Rahmen der Vertretung dürfen keine erheblichen Schenkungen vorgenommen und keine Stiftungen errichtet werden; die Mitwirkung kann sich auf diese Geschäfte beziehen, wenn der Massnahmeentscheid dies ausdrücklich vorsieht.

Der vorliegende Artikel ersetzt Art. 408 ZGB (siehe aber in diesem Zusammenhang auch Art. 340 Abs. 1 OR); davon handelt die Monographie Marcel Koeppel, Verbotene Geschäfte (insbesondere Art. 408 ZGB) - Ein Beitrag zum Handlungsfähigkeitsrecht, Diss. Freiburg 1989. Der neue Abs. 1 des Art. 168 ist praktisch identisch mit Art. 408 ZGB. Angesichts der Bedeutung des Instituts der Mitwirkungsbeistandschaft im neuen Recht wird explizit festgehalten, dass unter Mitwirkung stehenden Personen diese Geschäfte zugänglich sind, wenn der Massnahmeentscheid dies ausdrücklich vorsieht. Die Variante will mit Bezug auf die Bürgschaft alle unter besonderer Beistandschaft stehenden Personen (also nicht die bloss unter persönlicher Beistandschaft stehenden) gleich behandeln wie solche, die unter Vertretungsbeistandschaft stehen.

IV. Vorbehalt eigenen Handelns

Art. 169

Trotz Mitwirkung oder Vertretung ist in allen Fällen eigenes Handeln der urteilsfähigen verbeiständeten Person wirksam:

- 1. wenn die Willenserklärung der verbeiständeten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt;**
- 2. für geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens.**

Ziff. 1 dieser Regel ersetzt für die unter Mitwirkungs- oder Vertretungsbeistandschaft stehenden Personen den bisherigen Art. 19 Abs. 2 erster Teil (siehe hierzu hinten in VE 98 II, 1 den neuen Art. 19 Abs. 1 ZGB in fine). Neu, aber eben sinnvoll, ist, dass für geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft nicht zum Zuge kommen (auch darauf verweist nun der neue Art. 19 Abs. 1 ZGB gemäss VE 98 II, 1 in fine). Der ganze Art. 169 ZGB ist inspiriert von § 1903 Abs. 3 BGB.

Fünfter Abschnitt: Die Mitwirkung der Behörden

Dieser Abschnitt hat fast die gleiche Funktion wie der bisherige Dritte Abschnitt des Elften Titels des ZGB mit dem Titel "Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden". Vorderhand nicht vorgesehen ist eine dem bisherigen Art. 425 ZGB entsprechende Bestimmung. Die Frage der kantonalen Verordnungen wäre insgesamt mit dem Problem von allfälligen Bundesverordnungen im Rahmen des neuen Rechts zu behandeln. Vorderhand sieht nur Art. 206 Abs. 3 VE 98 I eine Bundesverordnung vor. Es ist aber denkbar, dass im Laufe der Beratungen hier oder dort das Bedürfnis nach weiteren Ausführungsvorschriften auftaucht (siehe immerhin vorn Art. 35 Abs. 3 VE 98 I).

A. Unterstützung des Beistands

Art. 181

¹ **Die Betreuungsbehörde steht dem Beistand auf dessen Wunsch und nötigenfalls von sich aus mit Rat und Tat zur Seite.**

² **Diese Unterstützung entbindet den Beistand nicht von selbstverantwortlichem Handeln.**

Das bisherige Recht kannte keine entsprechende Bestimmung. In der Praxis ist dies aber wohl sehr oft schon so gehandhabt worden. Das neue Recht möchte aber gerade deshalb, weil die neue Betreuungsbehörde von Bundesrechts wegen besonders qualifiziert sein wird, diese Behörde im Interesse aller Beteiligten in die Pflicht nehmen. Der zweite Absatz ist (für einen andern Fall) dem bisherigen Art. 409 Abs. 2 nachgebildet, auf den ja im neuen Recht verzichtet wird (siehe vorn zu Art. 162 Abs. 1). Er enthält zwar auch eine Selbstverständlichkeit, ist aber hier eher angezeigt.

B. Prüfung von Berichten und Rechnungen

I. Bei der persönlichen Beistandschaft

Art. 182

¹ Der nur persönliche Beistand erstattet der Betreuungsbehörde von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle zwei Jahre, Bericht über seine Tätigkeit und die Lage der verbeiständeten Person.

² Liegt auch eine besondere Beistandschaft vor, so erfolgt die entsprechende Berichterstattung in der Regel zusammen mit der Rechnungsablage und der sonstigen Berichterstattung.

Die Pflicht zur Berichterstattung auch bei der nur persönlichen Beistandschaft unterstreicht die Bedeutung, welche der Vorentwurf diesem Institut beimisst. Es ist anzunehmen, dass im Rahmen dieser Begegnung des Beistands mit der Betreuungsbehörde regelmässig auch die Frage geprüft wird, ob diese nur persönliche Beistandschaft aufzuheben oder aber durch eine besondere Beistandschaft zu ergänzen sei.

II. Bei der besonderen Beistandschaft

Art. 183

¹ Der Verwaltungsbeistand hat über die Verwaltung Rechnung zu führen und diese der Betreuungsbehörde in den von ihr angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung vorzulegen.

² Der Mitwirkungsbeistand und der Vertretungsbeistand für Daueraufgaben haben in gleicher Weise der Betreuungsbehörde Bericht zu erstatten; erschöpft sich die Aufgabe in einer einzelnen Besorgung, erfolgt die Berichterstattung durch den Schlussbericht.

³ Die Betreuungsbehörde prüft die Berichte und Rechnungen und verlangt, wo es ihr notwendig erscheint, deren Ergänzung und Berichtigung; sie erteilt oder verweigert die Genehmigung der Berichte und Rechnungen und trifft nötigenfalls die für die Wahrung der Interessen der verbeiständeten Person angezeigten Massregeln.

Der erste Absatz dieser neuen Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem bisherigen Art. 413 Abs. 2 ZGB. Abs. 2 trägt der besonderen Situation Rechnung, dass die Beistandschaft auch nur für eine einzelne Besorgung angeordnet werden kann. Der dritte Absatz ist eine à jour gebrachte Neuformulierung der bisherigen Absätze 1 und 2 des Art. 423 ZGB. Nicht vorgesehen ist vorläufig der allfällige Beizug der verbeiständeten Person im Sinne des bisherigen Art. 413 Abs. 3 ZGB. Einem solchen Beizug steht selbstverständlich nichts im Wege. Er würde sogar in besonderer Weise dem Selbstbestimmungsrecht der verbeiständeten Person Rechnung tragen. Es könnte mithin auch eine entsprechende Bestimmung ins neue Recht aufgenommen werden.

C. Zustimmung

Zu dieser Problematik siehe die ausführliche Monographie von Philippe Meier, *Le consentement des autorités de tutelle aux actes du tuteur*, Diss. Freiburg 1994, AISUF Nr. 140, und dort die Überlegungen de lege ferenda auf S. 556 ff.

I. Fälle

Art. 184

¹ Bei der Verwaltung oder der Vertretung durch den Verwaltungsbeistand oder den Vertretungsbeistand bedarf es der Zustimmung der Betreuungsbehörde in folgenden Fällen:

1. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;
2. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;
3. Gewährung von Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, Versicherungsverträge auf das Leben der versicherten Person und Erklärung der Zahlungsunfähigkeit;
4. Mietverträge über Räumlichkeiten, bei denen die verbeiständete Person Verpächterin oder Vermieterin ist, und Pachtverträge;
5. Leibgedings-, Leibrenten- und Verpfändungsverträge;
6. Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
7. Prozessführung, Abschluss eines Vergleiches, eines Schiedsvertrages oder eines Nachlassvertrages, unter Vorbehalt der vorläufigen Verfügungen des Beistands in dringenden Fällen;
8. Adoption einer verbeiständeten Person oder durch eine verbeiständete Person, Eheverträge und Erbteilungsverträge sowie Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und Abschluss eines Erbvertrages;
9. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
10. Erwerb eines Bürgerrechts oder Verzicht auf ein solches.

² Bei der Mitwirkung oder Vertretung bedarf es der Zustimmung der Betreuungsbehörde in folgenden Fällen:

1. Mietverträge über Räumlichkeiten, bei denen die verbeiständete Person Pächterin oder Mieterin ist;
2. Dauerverträge für die Aufnahme in Heimen und Kliniken;
3. Heilbehandlung oder schwerwiegender ärztlicher Eingriff, wenn nicht mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

³ Verträge zwischen einer verbeiständeten Person und deren Beistand bedürfen in allen Fällen der Zustimmung der Betreuungsbehörde.

Diese Regel ist den bisherigen Art. 421 und 422 ZGB nachgebildet. Neu ist vorerst einmal, dass immer nur die Betreuungsbehörde die Zustimmung erteilen muss. Die nach neuem Recht besonders gut qualifizierte untere Behörde sollte dazu imstande sein. Neu ist auch, dass nunmehr explizit geregelt ist, wie es sich mit Bezug auf die Zustimmung bei der Mitwirkung verhält.

Der erste Absatz enthält jene Fälle, bei denen die verbeiständete Person (nur, aber eben) vertreten wird. Das sind in der Regel Fälle der Vertretungsbeistandschaft, können aber auch Fälle der Verwaltungsbeistandschaft (im Rahmen deren Vertretungsbefugnis) sein. Von den bisher in den Art. 421 und 422 ZGB aufgenommenen Fällen werden folgende gestrichen: Art. 421 Ziff. 2, Ziff. 7 (wegen des Wegfalls von Art. 412 ZGB) und Ziff. 12 (da Erwachsenenschutz); Art. 422 Ziff. 6 (da gegenstandslos) und 7 (da im neuen Abs. 3). Eine Reihe beibehaltener Bestimmungen werden neu eingeordnet. Für Mietverträge wird für Abs. 2 vorbehalten der Fall, da es um die zukünftige Wohnung der verbeiständeten Person geht (Spezialisten mögen entscheiden, ob eine Verpächterin oder Pächterin Mietverträge abschliesst; gemeint ist der Fall, da im Rahmen eines Pachtvertrages auch eine Wohnung Pachtgegenstand bildet).

Die in Abs. 2 vorgesehenen Fälle sind für die verbeiständete Person von so grosser Bedeutung, dass nicht nur bei Vertretung, sondern auch bei Mitwirkung die Zustimmung der Betreuungsbehörde vonnöten ist. Abs. 3 bezieht sich auf alle Fälle von Beistandschaften, mithin auch auf die nur persönliche Beistandschaft (siehe die Verweisung vorn in Art. 102 Abs. 2 VE 98 I).

II. Bedeutung der Zustimmung

Art. 185

Ist ein Geschäft ohne die vom Gesetze verlangte Zustimmung der zuständigen Betreuungsbehörde für die verbeiständete Person abgeschlossen worden, so hat es für sie nur die Wirkung eines ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters von ihr selbst abgeschlossenen Geschäftes.

Diese Bestimmung ist in der Sache identisch mit dem bisherigen Art. 424 ZGB. In diesem Zusammenhang sei aber darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung (wegen der Verlegung der bisherigen Art. 410 und 411 ZGB ins Personenrecht) nunmehr auf die neuen Art. 19a und b ZGB in VE 98 II, 1 verweist.

D. Beschwerde

I. Arten

Art. 186

¹ **Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands kann die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person sowie jedermann, der ein rechtliches Interesse hat, bei der Betreuungsbehörde Beschwerde führen.**

² **Gegen die Beschlüsse der Betreuungsbehörde kann innert dreissig Tagen nach deren Mitteilung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.**

Dieser Artikel tritt an die Stelle des bisherigen Art. 420 ZGB. In Abs.1 werden neu die Unterlassungen aufgeführt (die aber auch schon bis anhin mitgemeint waren). Sodann wird das Wort "urteilsfähig" gestrichen, weil es sich von selbst versteht, dass urteilsunfähige Personen als solche keine Beschwerde einreichen können.

II. Aufschiebende Wirkung

Art. 187

¹ Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Betreuungsbehörde hat aufschiebende Wirkung.

² Diese kann ihr von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz oder deren Vorsitzenden entzogen werden.

Die bisher vom Bundesrecht nicht geregelte Problematik der aufschiebenden Wirkung wird nunmehr ins Gesetz aufgenommen. Es entspricht der besonderen Situation bei solchen Schutzverhältnissen, dass weder die immer noch die nie eintretende aufschiebende Wirkung der Sache gerecht wird (siehe Art. 314 Ziff. 2 und Art. 397e Ziff. 4 ZGB).

III. Überprüfungsbefugnis und Entscheid der Aufsichtsbehörde

Art. 188

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Rechtsanwendung.

² Hebt sie den angefochtenen Beschluss auf, kann sie die der Sachlage angemessene Anordnung selbst treffen oder die Vorinstanz mit dem neuen Entscheid beauftragen.

Abs. 1 umschreibt die Kognition der Aufsichtsbehörde. Abs. 2 trägt den praktischen Bedürfnissen maximal Rechnung.

Zwölfter Titel: Die therapeutische Betreuung

Der letzte Titel des Erwachsenenschutzes ist der "therapeutischen Betreuung" gewidmet. Er umfasst einen ersten "allgemeinen Teil" und einen zweiten Teil über die FFE. Während aus Bericht 95 und den Stellungnahmen hervorgeht, dass die meisten Grundsatzentscheide, die bei der Einführung der FFE getroffen wurden, nach wie vor bejaht werden, hat sich immer mehr erwiesen, dass die Regelung der "Betreuung in der Anstalt" Lücken aufgewiesen hat. Diese Lücken betreffen insbesondere die Frage der sogenannten "Zwangsbehandlung": siehe in diesem Zusammenhang die BGE 118 II 248 f., 118 II 262 f. E. 6 sowie 121 III 208 f. Es drängte sich daher eine gesetzliche Regelung dieser Problematik im Zusammenhang mit der FFE auf. Damit ist aber das Problem nicht gelöst. Denn solche Fragen der unfreiwilligen Behandlung stellen sich auch im ambulanten Rahmen. Es geht um Fragen des Patientenrechts schlechthin. So erschien es denn der Expertengruppe angezeigt, Regeln zu entwerfen, die nicht nur im Rahmen der FFE zum Zuge kommen sollen. Andererseits wollte die Gruppe im Rahmen des Erwachsenenschutzrechts nicht generelles Patientenrecht schaffen. Daher beschränkt sich denn auch der Anwendungsbereich dieses Zwölften Titels auf ver-

beiständete Personen (nachstehend Art. 201 Abs. 1) sowie auf FFE-Fälle (nachstehend Art. 226). Offen bleibt, ob diese Regelung nicht schlechthin gelten sollte. Die Expertengruppe erachtete sich aber hierfür nicht für zuständig. Im übrigen ist sich die Expertengruppe bewusst, dass im Hinblick auf die zu schaffende Gesetzgebung in diesem Bereich auf jeden Fall noch der Fachverstand zum Zuge kommen muss.

Erster Abschnitt: Im allgemeinen

Anwendungsbereich

Art. 201

¹ Die Bestimmungen über die therapeutische Betreuung im allgemeinen finden Anwendung auf alle verbeiständeten Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Schwächezustand besonderer gesundheitlicher Betreuung und Behandlung bedürfen.

² Die therapeutische Betreuung soll nach Möglichkeit im ambulanten Rahmen erfolgen.

Der erste Absatz dieser Norm verwirklicht nun, was oben in der Einleitung zum Zwölften Titel festgehalten worden ist. Die Bestimmungen über die therapeutische Betreuung im allgemeinen finden nur, aber eben auf verbeiständete Personen Anwendung (siehe aber für nicht verbeiständete Personen unter FFE Art. 226 Abs. 1). Im übrigen geht es nur um Behandlung oder Betreuung im Zusammenhang mit einem beistandschaftsbegründenden Schwächezustand. Eindeutig im Vordergrund steht hier die psychische Krankheit. Es gilt aber für Betreuung und Behandlung im Zusammenhang mit jedwedem Schwächezustand (zu denken ist namentlich auch an Betagte, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 209 VE 98 I). "Betreuung und Behandlung" bildet ein Ganzes, stellt sprachlich ein Hendiadyoin dar. Absatz 2 versteht sich als im Verhältnis zu Art. 221 zusätzlichen Hinweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

B. Aufklärung

Art. 202

¹ Der Beistand spricht sich wenn möglich mit der verbeiständeten Person vor der Aufklärung durch die behandelnde Person über eine in Aussicht genommene Behandlung ab.

² Die behandelnde Person klärt die verbeiständete Person in für sie angemessener Weise über die Begründung, die Art und die Risiken der beabsichtigten Behandlung auf und weist sie auf die damit verbundenen Rechte und Pflichten hin; lässt der Zustand der betroffenen Person dies nicht zu, so erfolgt die Aufklärung gegenüber dem Beistand.

³ Bedingen Gefahr im Verzug oder der Zustand der betroffenen Person den Aufschub der Aufklärung, erfolgt diese erst, wenn die Umstände es gestatten.

Während der erste Absatz dieser Regel den Beistand zusätzlich in die Pflicht nimmt, sind der zweite und der dritte Absatz das Ergebnis der Berücksichtigung

von Arzt- und Patientenrecht schlechthin. Darüber gibt es, namentlich im kantonalen Recht, eine Reihe von gesetzlichen Lösungen, für das Bundesrecht reiche Literatur und etwas Rechtsprechung (siehe neben andern insbesondere BGE 1114 Ia 350 ff. und 117 Ib 197 ff.), die von der Expertengruppe nach Kräften berücksichtigt wurden. Dabei ging es auch darum, wie das seinerzeit bei der Schaffung der FFE geschehen ist, nicht allzu ausschweifende Formulierungen zu wählen, die im ZGB einen Fremdkörper darstellen würden. Immerhin kommt man um der Sache willen nicht um eine gewisse Regeldichte herum. In diesem Kurzkomentar zu den neuen Normen beschränken wir uns im übrigen, was Zitate angeht, vorwiegend auf das moderne basel-städtische "Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz)" vom 18. September 1996 (nachstehend "Gesetz BS") sowie auf Wolfgang Wiegand, Die Aufklärungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung, in Heinrich Honsell (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, Zürich 1994, S. 119 - 213 (nachstehend "Wiegand, a.a.O."). Einzelne Hinweise beziehen sich auch auf die (von der Schweiz zwar noch nicht ratifizierte) Bioethik-Konvention. Auf den Versuch, in Abs. 2 die ärztliche Aufklärungspflicht ZGB-like zu umschreiben, folgt im dritten Absatz (etwa im Sinne des "sofortigen Handelns" gemäss § 12 Abs. 3 Gesetz BS) die Regelung des Ausnahmefalls.

C. Einwilligung

I. Grundsatz

Art. 203

¹ Jede therapeutische Handlung bedarf der freien und auf Einsicht beruhenden Zustimmung der verbeiständeten Person.

² Ist diese Person urteilsunfähig, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; dieser berücksichtigt dabei vorgängig geäußerte Wünsche der betroffenen Person.

³ Ist die Zustimmung der betroffenen Person oder des Vertreters nicht umgehend zu erhalten, so wird sie vermutet, wenn die Person schon früher gleichen oder ähnlichen therapeutischen Handlungen zugestimmt hat.

Absatz 1 ist die deutsche Übersetzung des (schönen) französischen "consentement libre et éclairé". Der zweite Absatz ist eine Kurzfassung von § 13 Abs. 3 Gesetz BS (siehe auch Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 der Bioethik-Konvention). Zu überdenken wäre hier wohl auch noch das Verhältnis zum freigewählten "représentant thérapeutique" (hierzu siehe Olivier Guillod/Philippe Meier, in FS Bernhard Schnyder, Freiburg 1995, S. 325 ff.). Denkbar (in der Regel wohl auch wünschbar) wäre es, dass dieser designierte Vertreter auch Beistand geworden ist. Absatz 3 trägt dem hypothetischen Willen der verbeiständeten Person Rechnung.

II. Absehen von der Zustimmung

Art. 204

¹ Von der Zustimmung kann abgesehen werden, wenn unmittelbar lebenswichtige Interessen auf dem Spiel stehen und die Person nicht in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen, und auch nicht vor kurzem klar die Verweigerung eines solchen Eingriffs kundgetan hat.

² Von der Zustimmung kann auch abgesehen werden, wenn der Verzicht auf die therapeutische Handlung mit der Menschenwürde schlechthin unvereinbar wäre.

Diese Norm umschreibt zwei Notstandssituationen, bei welchen von der Zustimmung abgesehen werden kann. Siehe hierzu etwa auch § 13 Abs. 4 Gesetz BS sowie Art. 7 der Bioethik-Konvention. Abs. 2 geht Abs. 1 und dem dort erwähnten Willen des Betroffenen vor. Hier, wie oft in diesem Bereich, handelt es sich um beinahe unlösbare gordische Knoten.

III. Therapien

Art. 205

¹ Leidet die verbeiständete Person aufgrund psychischer Krankheit oder Suchtkrankheit an schweren Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen, strebt die behandelnde Person deren Einwilligung zu einer Therapie im Hinblick auf die mögliche Wiederherstellung des Gesundheitszustandes oder die Milderung der Abhängigkeit an.

² Dabei genügt die stillschweigende Einwilligung der betroffenen Person oder bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn es sich bei der Therapie um bewährte und anerkannte Behandlungsmethoden ohne empfindliche negative Auswirkungen auf das gegenwärtige oder zukünftige Wohlbefinden handelt.

³ Schmerzhaft oder besonders belastende Therapien, deren Erfolg ungewiss ist oder die bedeutende Nebenwirkungen nach sich ziehen können, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit mit Bewilligung durch eine vom Kanton bezeichnete unabhängige interdisziplinäre Behörde durchgeführt werden.

Im Bericht 95 wurde unterschieden zwischen Notbehandlung und Behandlungsplan (S. 213 f.). Dieser Grundgedanke (siehe dazu auch das tessinische Psychiatrierecht) kehrt nun auch im vorliegenden Artikel wieder. Es geht dabei, was den normativen Gehalt der Bestimmung betrifft, um die Zulässigkeit von Therapien. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung sollte aber mittelbar auch dazu beitragen, dass der Beistand sich für solche nützliche und notwendige Therapien einsetzt. Absatz 3 lehnt sich zum Teil an § 14 Abs. 3 Gesetz BS an. Die unabhängige interdisziplinäre Behörde ist eine Art Ethik-Kommission, hier mit Entscheidungsbefugnis. Es steht den Kantonen frei, für mehrere (kleinere) Kantone eine einzige solche Behörde vorzusehen.

D. Dokumentation

I. Gegenstand

Art. 206

¹ Die Akten über eine Behandlung umfassen die Sachverhaltsfeststellungen der behandelnden Person samt Anamnese, Krankheitsverlauf und Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung.

² Die ohne Zustimmung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorgenommenen therapeutischen Handlungen werden in einem besonderen Verzeichnis festgehalten.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

Zur Frage der Dokumentationspflicht siehe Wiegand, a.a.O., S. 196 ff. Absatz 1 der vorliegenden Norm ist weitgehend Wiegand, a.a.O., S. 198 f. entnommen, wo davon die Rede ist, dass die Krankengeschichte "mindestens drei Elemente", die alsdann Wiegand weitgehend so benennt wie im vorliegenden Text, aufweisen muss. Für unsern Kontext ist das in Abs. 2 vorgesehene besondere Verzeichnis der "Hilfe ohne oder wider Willen" besonders wichtig. Details sollten hier in einer bundesrätlichen Verordnung enthalten sein (Abs. 3); darüber kann man allerdings durchaus geteilter Meinung sein.

II. Einsicht

Art. 207

¹ Den betroffenen Personen und den von ihnen Bevollmächtigten ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu geben und sind die Eintragungen bei Bedarf zu erläutern; gesetzlichen Vertretern von Urteilsunfähigen wird auf Verlangen Einsicht gewährt, soweit die Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

² Das Einsichtsrecht ist eingeschränkt, soweit besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

³ Droht einer betroffenen Person durch die Einsicht schwerer gesundheitlicher Schaden, kann das Einsichtsrecht entsprechend beschränkt werden.

Die Einsichtsmöglichkeit ist Grund und Konsequenz der Dokumentationspflicht. Die vorliegende Fassung entspricht weitgehend der überzeugenden Formulierung in § 15 Gesetz BS.

III. Mitteilungen

Art. 208

¹ Die betroffene Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter sind so rasch wie möglich über Eingriffe und deren Begründung zu unterrichten, bei denen von der Zustimmung abgesehen worden ist.

² Ist die betroffene Person dauernd urteilsunfähig, umfasst die Rechenschaftspflicht des Beistands gegenüber der Betreuungsbehörde namentlich auch Berichte über die im Rahmen der therapeutischen Betreuung erfolgten Eingriffe und Therapien.

Hier sind zwei unterschiedliche Mitteilungspflichten geregelt. Abs. 1 ist die naheliegende Konsequenz der in Art. 204 umschriebenen, weitgehenden Kompetenzen behandelnder Stellen. Der zweite Absatz trägt hingegen bewusst der Einbettung des Ganzen in die Beistandschaft und damit der Verantwortung auch der Betreuungsbehörde Rechnung.

E. Persönliche Freiheit

Art. 209

¹ **Befindet sich eine verbeiständete Person in einer stationären Einrichtung, so darf sie innerhalb dieser Einrichtung nur insofern in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, als dies für eine Behandlung unabdingbar ist oder die Rechte anderer Personen gewahrt werden müssen.**

² **Die Anordnung von Isolierung oder mechanischen Einschränkungen ist nur zulässig, soweit dies der Schutz der betroffenen Person oder Dritter zwingend erfordert und die Massnahme nicht durch eine von der Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter bejahten Medikation ersetzt werden kann.**

Diese neue Bestimmung geht auf eine höchst aktuelle Problematik ein, welcher das geltende Recht bis heute praktisch nicht Rechnung trägt. Es erscheint der Expertengruppe indessen im Interesse der betroffenen Personen von grosser Bedeutung, dass das neue Erwachsenenschutzrecht sich mit der Frage der persönlichen Freiheit von Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden, beschäftigt. Zu denken ist insbesondere an betagte Personen in Alters- und Pflegeheimen. Wie vorne einleitend zur therapeutischen Betreuung schon ausgeführt worden ist, regelt der vorliegende Entwurf dieses Problem nur, aber eben für verbeiständete Personen (bzw. über Art. 226 für Personen unter FFE). Dabei ist, um nicht mehr zu sagen, durchaus nicht auszuschliessen, dass diese Grundsätze (wie die gesamte Regelung der Art. 202 ff.) mindestens sinngemäss auch auf nicht verbeiständete Personen angewendet werden kann. Im übrigen verzichtet der vorliegende Entwurf auf das Erfordernis einer formellen Genehmigung für die hier erwähnten Massnahmen. § 1906 Abs. 4 BGB verlangt dies, wenn Betreuten durch gewisse Massnahmen "über einen längeren Zeitraum oder regelmässig die Freiheit entzogen werden soll". Denkbar ist, dass der Vorentwurf hier verschärft werden könnte.

F. Einrichtungen

Art. 210

Die Kantone sorgen dafür, dass die zur Durchführung der therapeutischen Betreuung nötigen Einrichtungen für ambulante und stationäre Massnahmen vorhanden sind.

Diese Bestimmung lehnt sich in der Formulierung an Art. 171 ZGB betreffend Ehe- und Familienberatungsstellen an. In der Sache handelt es sich natürlich um einen Bereich von weit grösserer praktischer und finanzieller Tragweite. Es ist eine bundesstaatsrechtliche Frage, ob und inwiefern hier von Bundesrechts wegen Vorschriften gemacht werden können. Immerhin hängt das Ganze eng mit dem in Art. 22 VE 98 I behandelten "Rechtsanspruch" zusammen.

Zweiter Abschnitt: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung

Der Sechste Abschnitt des Zehnten Titels des ZGB, welcher der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) gewidmet ist, stammt aus dem Jahre 1978 und ist im Gegensatz zum sonstigen Vormundschaftsrecht erst seit 1981 in Kraft. In den

"Stellungnahmen" ist denn auch die Grundaussage des Berichts 95, wonach die Grundentscheide von 1978/1981 nicht in Frage gestellt werden sollen, auf allgemeines Einverständnis gestossen. Wie aber der Bericht 95 festhält, drängen sich im Rahmen einer Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts doch einige Änderungen der bisherigen Regelung auf. Diese sind in den vorliegenden Zweiten Abschnitt des neuen Zwölften Titels des ZGB eingebaut worden.

A. Voraussetzungen

Art. 221

¹ Eine mündige Person kann wegen psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, Suchtkrankheit oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten stationären Einrichtung untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn es nicht möglich ist, ihr die nötige persönliche Fürsorge anders zu erweisen.

² Dabei sind auch die Belastung, welche die Person für die Umgebung bedeutet, und die Sicherheit Dritter zu berücksichtigen.

Der zentrale Text über die Voraussetzungen der FFE in Art. 397a Abs. 1 ZGB wird in der Sache weitgehend unverändert in den neuen Art. 221 übernommen. Der Hinweis auf entmündigte Personen entfällt, weil alle Volljährigen nunmehr als Mündige bezeichnet werden. Das "darf" der bisherigen Fassung wird durch "kann" ersetzt; damit am Ende nicht noch einmal "kann" steht, wird der Schluss neu formuliert. Geisteskrankheit wird durch psychische Krankheit, Geistesschwäche durch geistige Behinderung ersetzt. Statt von "Trunksucht und anderen Suchterkrankungen" ist nur noch von "Suchtkrankheit" die Rede. "Anstalt" wird durch das nicht stigmatisierende "stationäre Einrichtung" ersetzt. In Abs. 2 wird neu explizit die Sicherheit Dritter erwähnt. Das ist der Form nach eine wichtige Neueuerung, aber doch wohl etwas weniger in der Sache. Es hängt wesentlich damit zusammen, dass die alte administrative Versorgung des kantonalen Rechts durch die FFE so weit wie möglich abgelöst werden sollte (vgl. hierzu auch Art. 14b SchlT ZGB).

B. Zuständigkeit

I. Für die Anordnung der Massnahme

1. Im allgemeinen

Art. 222

Zuständig für die Anordnung der Massnahme ist die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person.

Die ordentliche Zuständigkeit für die Anordnung der Massnahme liegt fortan bei der Betreuungsbehörde. Angesichts deren besserer Qualifikation kann auf die allfällige Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde verzichtet werden. In Übereinstimmung mit Art. 121 Abs. 1 VE 98 I handelt es sich um die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort.

2. Befristete Massnahme

Neu im Konzept ist, dass fortan zwischen befristeten und nicht befristeten Massnahmen unterschieden wird. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass in sehr vielen Fällen die (namentlich durch die geeignete Stelle angeordneten) FFE nur von kurzer Dauer waren. Es ist sinnvoll, für solche Fälle eine einfachere Regelung vorzusehen. Erweist es sich dann, dass die Massnahme länger dauern soll, kommt die Betreuungsbehörde zum Zuge (siehe hinten Art. 227 Abs. 2).

a. Geeignete Stelle

Art. 223

¹ Die vom Kanton bezeichnete geeignete Stelle des gewöhnlichen Aufenthaltsorts kann die Unterbringung oder Zurückbehaltung für höchstens 30 Tage anordnen.

² Die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort ist in nützlicher Frist über die Anordnung zu unterrichten.

Nach wie vor soll der Kanton eine "geeignete Stelle" für die Anordnung der Massnahme bezeichnen können. (Die vorliegende Formulierung ist nicht ganz eindeutig in bezug auf die Frage, ob die Kantone dies tun müssen. Sie ist im Entwurf zu verdeutlichen.) In der Regel wird es sich dabei um Ärzte handeln. Die Beschränkung auf den Einweisungsgrund psychische Krankheit entfällt; in mehr als neun von zehn Fällen wird es sich aber um solche Fälle handeln. Es wird unterstellt, dass die geeignete Stelle über Sachverstand verfügt. Die Mitteilung an die Betreuungsbehörde muss nicht unverzüglich erfolgen; vielleicht erledigt sich das Problem in wenigen Tagen von selbst. Im übrigen muss aber die Mitteilung so rechtzeitig erfolgen, dass die Behörde gemäss Art. 227 Abs. 2 vorgehen kann.

b. Vorsitzende der Betreuungsbehörde

Art. 224

¹ Bei Gefahr im Verzug kann die Person, die der Betreuungsbehörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder am Ort, wo sich die betroffene Person aufhält, vorsteht, die Unterbringung oder Zurückbehaltung für höchstens 30 Tage anordnen.

² Diese Person kann nur dann ohne Beizug einer sachverständigen Person entscheiden, wenn sie selbst über das erforderliche Fachwissen verfügt.

³ Die Person, die der Betreuungsbehörde am Ort vorsteht, wo sich die betroffene Person aufhält, hat die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.

Von Bundesrechts wegen soll bei Gefahr im Verzug auch die Person, die der Betreuungsbehörde vorsteht, die Einweisungskompetenz für eine befristete Massnahme erhalten. Dies gilt auch für die Person, die der Betreuungsbehörde am Ort, wo sich die betroffene Person aufhält, vorsteht. Wenn die einweisende Person nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt, muss eine sachverständige Person beigezogen werden. Wenn die Person eingewiesen hat, die der Betreuungsbehörde am einfachen Aufenthaltsort vorsteht, ist die Betreuungs-

behörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort unverzüglich zu unterrichten. Es wird unterstellt, dass es keiner solchen Mitteilung bedarf, wenn die Person, die der Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort vorsteht, eingewiesen hat.

II. Für die Entlassung

Art. 225

¹ Ist die Unterbringung oder Zurückbehaltung durch die Betreuungsbehörde angeordnet werden, so befindet sie auch über die Entlassung; in den andern Fällen entscheidet darüber die stationäre Einrichtung.

² Die Betreuungsbehörde kann im Einzelfall die Entlassungskompetenz durch die stationäre Einrichtung ausüben lassen.

Der erste Absatz der neuen Regel deckt sich mit dem bisherigen Art. 397b Abs. 3 ZGB. Es ist aber anzunehmen, dass die Betreuungsbehörde wegen der im Vordergrund stehenden Anordnung der befristeten Massnahme durch die geeignete Stelle weniger oft zum Zuge kommt. Absatz 2 bringt in Gesetzesform, was nach (gewisser) Praxis und Lehre (vgl. Bernhard Schnyder, Zur Frage der Entlassungskompetenz bei der fürsorglichen Freiheitsentziehung [Art. 397b Abs. 3 ZGB], in ZVW 48/1993, S. 173 ff.) heute schon möglich ist.

C. Betreuung in der stationären Einrichtung

Art. 226

¹ Die Bestimmungen über die therapeutische Betreuung im allgemeinen finden auch auf jene eingewiesenen Personen Anwendung, die nicht verbeiständet sind.

² Bei der Anordnung einer nicht befristeten Massnahme bestellt die Betreuungsbehörde dieser Person einen persönlichen Beistand.

Der erste Absatz der vorliegenden Bestimmung ist gewissermassen die Nietstelle zwischen den beiden Abschnitten dieses Zwölften Titels über "Die therapeutische Betreuung". Wie vorn im Kommentar zur Einleitung des Zwölften Titels ausgeführt worden ist, wird nun durch diesen ersten Absatz dieses Art. 226 eine bedeutsame Lücke in der Regelung der FFE geschlossen. Der zweite Absatz verwirklicht ein Postulat, das bereits bei der Schaffung der FFE in der Expertenkommission und auch bei den Verhandlungen in den Räten geäussert worden ist: die Verbeiständung der (für längere Dauer) eingewiesenen Personen. Es wird gewissermassen fingiert, dass, wer für längere Zeit in eine stationäre Einrichtung eingewiesen worden ist, die Voraussetzungen des Art. 101 VE 98 I erfülle. In manchen Fällen wird die eingewiesene Person allerdings schon einen Beistand haben. Im übrigen ist es der Betreuungsbehörde natürlich nicht verwehrt, die zu schaffende persönliche Beistandschaft durch eine besondere Beistandschaft zu ergänzen.

D. Dauer der Massnahme

Art. 227

¹ **Die betroffene Person muss in jedem Fall entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.**

² **Befristete Massnahmen, die nicht innert 30 Tagen durch eine unbefristete Massnahme oder eine vorsorgliche Massnahme der Betreuungsbehörde ersetzt werden, entfallen ohne weiteres; die betroffene Person ist unverzüglich aus der stationären Einrichtung zu entlassen.**

Der erste Absatz dieser Bestimmung deckt sich in der Sache mit dem bisherigen Art. 397a Abs. 3 ZGB. Für alle Erwachsenenschutzmassnahmen gilt, dass deren Anordnung nie in "materielle Rechtskraft" erwächst, sondern jederzeit wieder dahinfallen soll, wo ein Grund dafür nicht mehr besteht (vgl. hierzu auch Art. 127 VE 98 I). Neu ist nun die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit (bzw. Notwendigkeit), die befristete Massnahme, sofern die Einweisung andauern soll, in aller Form durch eine unbefristete Massnahme abzulösen. Kann dies nicht rechtzeitig geschehen, kann für kurze Zeit durch eine vorsorgliche Massnahme die durch die befristete Massnahme nicht mehr abgedeckte Zeit überbrückt werden.

E. Orientierungspflichten

Art. 228

¹ **Bei jeder Anordnung der Massnahme muss die betroffene Person so rasch wie möglich über die Gründe des Entscheides unterrichtet und schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie das Gericht anrufen kann.**

² **Wer in eine stationäre Einrichtung eintritt, muss sofort schriftlich darüber unterrichtet werden, dass er bei Zurückbehaltung oder Abweisung eines Entlassungsgesuches das Gericht anrufen kann.**

Der erste Absatz dieser Norm tritt an die Stelle der bisherigen Ziffer 1 von Art. 397e ZGB. Neu ist, dass "bei jedem Entscheid" ersetzt wird durch "so rasch wie möglich". Nach wie vor gilt zwar, dass bei jedem Entscheid Begründung und Rechtsmittelbelehrung erfolgen muss. Das "so rasch wie möglich" trägt der Problematik Rechnung, die im Kommentar Spirig, N 59 f. zu Art. 397e erläutert wird. Er weist darauf hin, dass bei gewissen betroffenen Personen die "Unterrichtung" nur dann ihrem Zweck dienen kann, wenn sie deren Inhalt auch versteht. Das ist in gewissen Fällen je nach akutem Krankheitsbild erst nach Abklingen der Störung überhaupt möglich. Abs. 2 übernimmt die bisherige Ziffer 2 von Art. 397e ZGB.

F. Gerichtliche Beurteilung

Art. 229

¹ **Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen die Anordnung der Massnahme innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich das Gericht anrufen; dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuches.**

² **Zuständig für die Beurteilung der Klage ist die Aufsichtsbehörde oder ein anderes, vom Kanton bezeichnetes Fachgericht; jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.**

³ **Die anordnende Stelle oder das Gericht können den Vollzug der Massnahme bis zum gerichtlichen Entscheid aufschieben.**

Absatz 1 dieses Artikels ersetzt die beiden Absätze des bisherigen Art. 397d ZGB. In Abs. 2 wird zunächst der "Namenlosigkeit" des hier vorgesehenen Rechtsbehelfs durch die Bezeichnung als "Klage" (jedenfalls im deutschen Text) ein Ende bereitet. Der Ausdruck ist nicht völlig neu (siehe insbesondere Spirig, Kommentar, N 17 ff. und 20 ff. zu Art. 397d ZGB). Gemäss der nunmehr (siehe Revision "Scheidungsrecht") üblichen Praxis wird "der Richter" durch "das Gericht" ersetzt.

Anders als bis anhin enthält das neue Recht in Abs. 2 erster Teil Auflagen für die Kantone; das drängt sich von der Natur der Sache her auf. Der zweite Teil des zweiten Absatzes übernimmt die bisherige Ziff. 3 des Art. 397e ZGB. Der dritte Absatz ist eine Neuformulierung der bisher in Art. 397e Ziff. 4 enthaltenen Regelung. Sie ist prozessrechtstechnisch richtiger; in der Sache ändert sich nichts.

G. Verfahren in den Kantonen

I. Im allgemeinen

Art. 230

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet mit folgenden Vorbehalten:

- 1. Die Behörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.**
- 2. Über unbefristete Massnahmen darf erst nach persönlicher Einvernahme durch die Gesamtbehörde entschieden werden.**
- 3. Gutachten von Sachverständigen sind zu den Akten zu nehmen; wird das Gutachten mündlich erstattet, so muss darüber ein Protokoll erstellt werden.**

Der neue Art. 230 über das Verfahren in den Kantonen im allgemeinen braucht die bisherigen Ziffern 1 - 4 des Art. 397e ZGB nicht mehr zu übernehmen, da diese bereits anderwärts untergebracht worden sind (siehe Art. 228 Abs. 1 und 2 sowie Art. 229 Abs. 2 zweiter Teil und Abs. 3). Abs. 1 bringt in Übereinstimmung mit Art. 123 Ziff 1 VE 98 I mit seinem Hinweis auf die Untersuchungsmaxime eine wichtige Selbstverständlichkeit für solche Massnahmen. Abs. 2 tritt an die Stelle des bisherigen Art. 397f Abs. 3 mit der durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 115 II 129 ff.) erfolgten wichtigen Präzisierung. Neu ist der dritte Absatz betreffend Sachverständigengutachten. Er ersetzt teilweise die bisherige Ziffer 5 des Art. 397e ZGB (siehe aber auch Art. 231 Abs. 2 VE 98 I).

II. Vor Gericht

Art. 231

¹ **Das Gericht entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren; es bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand.**

² **Auf die Einholung eines Gutachtens kann verzichtet werden, wenn im Verfahren vor der Betreuungsbehörde die Meinung eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt worden ist.**

³ **Ordentlichen Rechtsmitteln kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.**

Der erste Absatz des neuen Artikels tritt an die Stelle der bisherigen Absätze 1 und 2 des Art. 397f ZGB. Abs. 2 wiederholt den zweiten in Art. 397e Ziff. 5 enthaltenen Grundgedanken. Der dritte Absatz enthält eine für solche Massnahmen typische Lösung (siehe die Bemerkungen zu vorn Art. 187 VE 98 I sowie vorn Art. 229 Abs. 3).

Zweiter Teil: Vorentwurf für die annexweise zu ändernden Bestimmungen (VE 98 II)

VE 98 II, 1: Änderungen im Personenrecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Erster Teil: Das Personenrecht

Erster Titel: Die natürlichen Personen

Erster Abschnitt: Das Recht der Persönlichkeit

A. Persönlichkeit im allgemeinen

II. Handlungsfähigkeit

2. Voraussetzungen

a. Im allgemeinen

Art. 13

Die Handlungsfähigkeit besitzt jedermann insoweit, als er urteilsfähig und nicht durch gesetzliche Vertretung oder Mitwirkungsbeistandschaft eingeschränkt ist.

c. Urteilsfähigkeit

Art. 16

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jedermann, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

III. Handlungsunfähigkeit

1. Im allgemeinen

Art. 17

Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig sind oder unter Vertretungsbeistandschaft für alle Angelegenheiten stehen.

2. Fehlen der Urteilsfähigkeit

Art. 18

¹ Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtlichen Wirkungen herbeizuführen.

² Die urteilsfähige Person kann sich nicht auf die Urteilsunfähigkeit der Gegenpartei berufen, wenn das Geschäft in deren Interesse liegt.

3. Urteilsfähige Handlungsunfähige

a. Im allgemeinen

Art. 19

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Verpflichtungen eingehen oder auf Rechte verzichten; davon ausgenommen sind Handlungen im Sinne des Vorbehalts eigenen Handelns gemäss Erwachsenenschutz.

² Auf höchstpersönliche Rechte finden die entsprechenden Bestimmungen des Erwachsenenschutzes Anwendung.

³ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

b. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Art. 19 a

¹ Der gesetzliche Vertreter kann die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im voraus geben oder nachträglich das Geschäft genehmigen.

² Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

c. Mangel der Zustimmung

Art. 19b

¹ Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, die vertretene Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet wurde, oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

² Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

VE 98 II, 2: Änderungen im Kindesrecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Zweiter Teil: Familienrecht

Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft

Vorbemerkung: Für die nachstehend angeführten Änderungsvorschläge wird - mit Ausnahme des Ausdrucks "elterliche Sorge" - vom Text des siebenten und achten Titels des ZGB vor der "Revision des Scheidungsrechts" ausgegangen. Es wird aber nicht etwa überall "elterliche Gewalt" durch "elterliche Sorge" ersetzt, sondern nur da, wo ohnedies eine Änderung vorgesehen ist.

Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses

Art. 260 Abs. 2:

Ist der Anerkennende unmündig oder entsprechend verbeiständet, so ist die Zustimmung seiner Eltern, seines Vormundes oder seines Beistands notwendig (*wenn der Unmündigenbeistand gesetzlicher Vertreter des Unmündigen ist, entfällt "seines Vormundes"*).

Art. 265 Abs. 3:

Steht das Kind unter einem Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*), so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Betreuungsbehörde erfolgen.

Art. 265a Abs. 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 265d Abs. 1: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 266 Abs. 1 Ingress:

Fehlen Nachkommen, so darf eine mündige Person adoptiert werden, ...

Art. 269c Abs. 2: "vormundschaftliche Organe" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Achter Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Art. 275 Abs. 1: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 287 Abs. 1 : "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 287 Abs. 2: "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" ersetzen durch "Aufsichtsbehörde der Betreuungsbehörde".

Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1: "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" ersetzen durch "Aufsichtsbehörde der Betreuungsbehörde".

Art. 290: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 296 Abs. 2:

Unmündige haben keine elterliche Sorge.

Art. 298 Abs. 2:

Ist die Mutter unmündig oder gestorben, oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, bestellt die Betreuungsbehörde dem Kind einen Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) oder überträgt die elterliche Sorge dem Vater, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

Art. 304 Abs. 1: wie bis anhin, jedoch nach "elterlichen Sorge;":

die Bestimmungen über die Ersatzbeistandschaft und die Notbeistandschaft finden entsprechende Anwendung.

Art. 304 Abs. 3:

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden bei der Vertretungsbeistandschaft finden keine Anwendung; vorbehalten bleiben die Massnahmen des Kindesschutzes.

Art. 305 Abs. 1:

Das Kind hat unter der elterlichen Sorge unter dem Vorbehalt der erweiterten Handlungsfähigkeit die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine unter Vertretungsbeistandschaft für alle Angelegenheiten stehende Person.

Art. 306 Abs. 2: entfällt.

Art. 307 Abs. 1 und 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 308 Abs. 1 : "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 309 alle Absätze: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 310 alle Absätze: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 311 Abs. 1 Ingress: "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 311 Abs. 1 Ziff. 3:

... wenn die Eltern infolge Vertretungsbeistandschaft ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben.

Art. 311 Abs. 2:

Wird beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*).

Art. 312 Ingress:

Die Betreuungsbehörde entzieht ferner die elterliche Sorge:

Art. 314 Ziff. 1: entfällt. (Gesamter Artikel wird entsprechend umformuliert.)

Art. 314a:

¹ Wird das Kind von einer Behörde in einer stationären Einrichtung untergebracht, so gelten die Vorschriften über die Betreuung in der Einrichtung, die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen Personen sinngemäss.

² Für befristete Massnahmen finden die Bestimmungen über die Zuständigkeit bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen Personen Anwendung.

(Bisheriger Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.)

Art. 315 Abs. 1:

Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Betreuungsbehörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angeordnet.

Art. 315 Abs. 3: "die Wohnsitzbehörde" ersetzen durch "die Behörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts".

Art. 315a alle Absätze: "vormundschaftliche Behörden" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 316: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde". (Allenfalls "seines Wohnsitzes" ersetzen durch "seines gewöhnlichen Aufenthalts".)

Art. 318 Abs. 2 und 3: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 320 Abs. 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 322 Abs. 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 324 Abs. 1: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 325 alle Absätze: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 326: "oder an den Vormund" streichen.

Fünfter Abschnitt: Unmündige ohne elterliche Sorge

A. Grundsatz

Art. 327a

¹ Für jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Sorge befindet, ist ein Vormund (*Variante: Unmündigenbeistand*) zu ernennen.

² = bisheriger Art. 368 Abs. 2; statt "Bevormundungsfalles" nur "Falles".

B. Rechtsstellung

I. Des Kindes

Art. 327b

Eine unmündige Person, für die ein Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) ernannt worden ist, hat die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie ein Kind unter elterlicher Sorge.

II. Des Vormunds (*bzw. Unmündigenbeistands*)

1. Im allgemeinen

Art. 327c

¹ Dem Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) stehen mit Ausnahme der Unterbringung in einer stationären Einrichtung die gleichen Rechte zu wie den Eltern; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden bei der Vertretungsbeistandschaft.

² Die übrigen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes finden entsprechende Anwendung.

³ Kindesschutzmassnahmen sind unzulässig.

2. Bei fürsorglicher Freiheitsentziehung

Art. 327d

¹ Der Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) kann die Unterbringung in einer stationären Einrichtung beantragen.

² Im übrigen gelten die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Betreuung in der stationären Einrichtung, die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorglicher Freiheitsentziehung gegenüber mündigen Personen sinngemäss.

Pro memoria: Art. 333 Abs. 1 ZGB ist der neuen Regelung anzupassen; vorbehalten bleiben die Änderungen im Rahmen der Revision des Haftpflichtrechts.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Betreuungsrecht)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I.

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung des Erwachsenenschutzes**A. Zweck****Art. 1**

¹ Der Erwachsenenschutz bezweckt in erster Linie den Schutz hilfsbedürftiger Erwachsener.

² Dabei sind auch die Betroffenheit der Familie, der Schutz Dritter und die Verkehrssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

B. Massnahmen**I. Arten****Art. 11**

¹ Der Erwachsenenschutz umfasst die Beistandschaft, die erstreckte elterliche Sorge, die therapeutische Betreuung und die Sachwalterschaft.

² Der vorliegende Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Massnahmen des Erwachsenenschutzes sowie die Regelung der erstreckten elterlichen Sorge und der Sachwalterschaft.

¹ BBl ...

² SR 210

II. Inhalt

Art. 12

¹ Die Beistandschaft wahrt die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen schutzbedürftiger Erwachsener; in besonderen Fällen tritt die erstreckte elterliche Sorge an die Stelle der Beistandschaft.

² Die therapeutische Betreuung umfasst bei Vorliegen entsprechender Schwachzustände geeignete Massnahmen im ambulanten und stationären Rahmen.

³ Die Sachwalterschaft gewährleistet die Verwaltung nicht verwalteter Vermögen.

C. Grundsätze

I. Selbstbestimmungsrecht

Art. 21

¹ Der Erwachsenenschutz geht aus von der Menschenwürde und dem mit ihr verbundenen Selbstbestimmungsrecht des hilfsbedürftigen Erwachsenen.

² Wo dies der Menschenwürde der betroffenen Person besser Rechnung trägt, können Massnahmen Fremdbestimmung vorsehen.

³ Im Rahmen dieser Massnahmen ist nach Möglichkeit auf Selbstbestimmung Rücksicht zu nehmen.

II. Rechtsanspruch

Art. 22

¹ Der Erwachsenenschutz wird dem hilfsbedürftigen Erwachsenen durch die Organe des Erwachsenenschutzes und deren Hilfspersonen erbracht.

² Der hilfsbedürftige Erwachsene hat Anspruch darauf, dass die angemessenen Massnahmen angeordnet und durchgeführt werden.

III. Verhältnismässigkeit

Art. 23

¹ Die Massnahmen des Erwachsenenschutzes unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

² Jede Massnahme muss erforderlich, geeignet und zumutbar sein.

IV. Subsidiarität

Art. 24

¹ Erwachsenenschutz ist nur anzuwenden, wo andere Hilfen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

² Diese anderen Hilfen erbringen insbesondere die Familie, die private und die öffentliche Sozialhilfe.

V. Geheimnisschutz

Art. 25

¹ Sämtliche mit der Anordnung und Durchführung der Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörden und Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Über Ausnahmen von der Schweigepflicht entscheidet die Betreuungsbehörde; eine solche Ausnahme darf keine überwiegenden Interessen der von der Massnahme betroffenen Person, Dritter oder der Öffentlichkeit verletzen.

D. Organisation

I. Betreuungsorgane

Art. 31

¹ Betreuungsorgane sind der Beistand, der Sachwalter, die Betreuungsbehörde und die Aufsichtsbehörde.

² Die Kantone bestimmen die Behörden und umschreiben die Betreuungskreise.

II. Betreuungsbehörde

1. Zusammensetzung

Art. 32

Hauptvariante

¹ Die Betreuungsbehörde ist eine gerichtliche Fachbehörde auf kommunaler oder regionaler Ebene, der mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören.

Nebenvariante

¹ Die Betreuungsbehörde ist eine Fachbehörde auf kommunaler oder regionaler Ebene, der mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören.

² Der Kanton bildet Betreuungskreise, deren Umfang eine sachgerechte Besorgung der Betreuungsaufgaben ermöglicht.

2. Aufgaben

Art. 33

¹ Der Betreuungsbehörde obliegen im Rahmen des Erwachsenenschutzes:

1. die Anordnung von Massnahmen;
2. die Ernennung des Beistands und des Sachwalters;
3. die Aufsicht über den Beistand und den Sachwalter;
4. die Abnahme von Rechnungen und Rechenschaftsberichten;

5. die Vorbereitung von Anordnungen, für welche die Aufsichtsbehörde erstinstanzlich zuständig ist;
6. alle Aufgaben des Erwachsenenschutzes, die nicht anderen Organen zugeteilt sind.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

III. Aufsichtsbehörde

1. Art der Behörde

Art. 34

¹ Die Aufsichtsbehörde ist ein regionales oder kantonales Gericht.

² Für die Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde gelten sinngemäss die Vorschriften über die Betreuungsbehörde.

2. Aufgaben

Art. 35

¹ Der Aufsichtsbehörde obliegen in erster Linie die ihr im Rahmen des Erwachsenenschutzes zugeteilten Aufgaben; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Sie führt die Aufsicht über die Betreuungsbehörde.

³ Sie erlässt Weisungen für die Geschäftsordnung der Betreuungsbehörde und die Pflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Vorschriften über Aktenführung und Kosten, soweit diese nicht durch andere Bestimmungen geregelt sind, und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der anderen Betreuungsorgane.

E. Verantwortlichkeit

I. Voraussetzungen und Inhalt

Art. 41

¹ Wer durch eine widerrechtliche Massnahme des Erwachsenenschutzes verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

² Haftbar ist der Kanton unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

II. Verjährung

Art. 42

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der

Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

² Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den vorliegenden Anspruch.

³ Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, beginnt die Verjährung der Klage gegen den Kanton in keinem Falle vor dem Wegfall der Dauermassnahme.

F. Erstreckte elterliche Sorge

I. Voraussetzungen und Inhalt

Art. 51

¹ Die elterliche Sorge kann über das Mündigkeitsalter hinaus erstreckt werden, wenn und solange das Wohl der betroffenen Person dies erheischt.

² Die Bestimmungen über die elterliche Sorge gegenüber Unmündigen finden entsprechende Anwendung.

³ Die Betreuungsbehörde kann die Einreichung eines Inventars über das Kindesvermögen verlangen sowie die periodische Rechnungstellung und Berichterstattung anordnen; andere Kindesschutzmassnahmen sind nicht zulässig.

II. Verfahren

Art. 52

¹ Das Verfahren zur Erstreckung der elterlichen Sorge soll eingeleitet werden, bevor die betroffene Person das Mündigkeitsalter erreicht; nachträglich kann die elterliche Sorge nur erstreckt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

² Verändern sich die Verhältnisse, ist die erstreckte elterliche Sorge aufzuheben.

G. Sachwalterschaft

Art. 61

¹ Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Betreuungsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der zu vertretenden Person zugefallen ist, das Erforderliche anzuordnen und in der Regel einen Sachwalter zu bestellen.

² Ein Sachwalter ist namentlich in folgenden Fällen zu ernennen:

1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt;
2. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt;
3. bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist;

4. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist.

³ Die Bestimmungen über die Verwaltungsbeistandschaft finden auf den Sachwalter entsprechende Anwendung.

Elfter Titel: Die Beistandschaft

Erster Abschnitt: Die Arten der Beistandschaft

A. Persönliche Beistandschaft

I. Voraussetzungen

Art. 101

¹ Einer mündigen Person, die wegen psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, Suchtkrankheit oder anderer in der Person liegender Schwächezustände ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, wird auf Antrag der betroffenen Person oder von Amtes wegen ein Beistand bestellt.

² Dabei sind auch die Betroffenheit der Familie und der Schutz Dritter angemessen zu berücksichtigen.

II. Inhalt

Art. 102

¹ Der Beistand steht der verbeiständeten Person mit Rat und Tat zur Seite und kümmert sich um ihr Wohl; er achtet den Willen der verbeiständeten Person, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Die persönliche Beistandschaft hat, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Zustimmung der Behörden, keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person.

B. Besondere Beistandschaft

I. Im allgemeinen

Art. 103

¹ Erfordern es die Verhältnisse, wird zusätzlich zur persönlichen Beistandschaft auf Antrag der betroffenen Person oder von Amtes wegen eine besondere Beistandschaft angeordnet.

² Eine besondere Beistandschaft ist nicht anzuordnen, soweit die Angelegenheiten der betroffenen Person durch eine bevollmächtigte Person oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen besonderen Beistand besorgt werden können.

³ Besondere Beistandschaften sind die Verwaltungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft oder die Vertretungsbeistandschaft.

II. Arten der besonderen Beistandschaft

1. Verwaltungsbeistandschaft

Art. 104

¹ Im Rahmen der Verwaltung kann der Beistand an Stelle der verbeiständeten Person handeln.

² Die Verwaltung schränkt die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person nur insofern ein, als sie sich die Handlungen des Beistands anrechnen bzw. gefallen lassen muss.

³ Bei Rechtsgeschäften, deren Rechtswirkungen sich widersprechen, geht das frühere dem späteren Rechtsgeschäft vor; vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche aus Billigkeit.

2. Mitwirkungsbeistandschaft

Art. 105

¹ Im Rahmen der Mitwirkung handelt die verbeiständete Person mit der Zustimmung des Beistands.

² Die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person werden entsprechend eingeschränkt.

3. Vertretungsbeistandschaft

Art. 106

¹ Im Rahmen der Vertretung handelt der Beistand für die verbeiständete Person.

² Die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person werden entsprechend eingeschränkt.

III. Inhalt

1. Gegenstand

Art. 107

¹ Die Mitwirkung und die Vertretung beziehen sich auf einzelne Aufgaben oder Aufgabenkreise.

² Bei besonders ausgeprägter Hilfsbedürftigkeit, namentlich bei dauernder Urteilsunfähigkeit, kann sich die Vertretung auf alle Angelegenheiten beziehen.

³ Die Verwaltung bezieht sich auf Teile des Einkommens oder auf das gesamte Einkommen, auf Teile des Vermögens oder auf das gesamte Vermögen oder aber auf das gesamte Einkommen und Vermögen.

2. Kombinationen

Art. 108

¹ Mitwirkung und Vertretung können gleichzeitig für je bestimmte Aufgaben oder Aufgabenkreise angeordnet werden.

² Mitwirkung und Vertretung können überdies mit Verwaltung verbunden werden.

³ Mit der Vertretung für alle Angelegenheiten ist von Gesetzes wegen die Verwaltung des gesamten Einkommens und Vermögens verbunden.

C. Ersatz- und Notbeistandschaft

I. Ersatzbeistandschaft

Art. 109

¹ Hat der Beistand in einer Angelegenheit Interessen, die denen der verbeiständeten Person widersprechen, oder ist er am Handeln verhindert, so ist, wo die Umstände es erfordern, ein Ersatzbeistand zu bestellen.

² Beim Vorliegen widersprechender Interessen entfällt die Vertretungsmacht des Beistands; vorbehalten bleibt der Schutz gutgläubiger Dritter.

II. Notbeistandschaft

Art. 110

Einer mündigen Person ist, wo ein Beistand fehlt, für dringende Angelegenheiten ein Notbeistand zu bestellen, wenn sie wegen Abwesenheit, vorübergehender Urteilsunfähigkeit und dergleichen weder selbst zu handeln noch eine zur Stellvertretung befugte Person zu bezeichnen vermag.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 111

¹ Ersatz- und Notbeistand haben die Anweisungen der Betreuungsbehörde zu beachten.

² Wo bei der besonderen Beistandschaft die Handlung des Beistands zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Betreuungsbehörde bedarf, ist die Zustimmung auch bei der Ersatz- und Notbeistandschaft erforderlich.

Zweiter Abschnitt: Die Anordnung und die Aufhebung der Massnahme

A. Zuständigkeit

I. Im allgemeinen

Art. 121

¹ Die Anordnung, Änderung und Aufhebung der Beistandschaft erfolgt durch die Betreuungsbehörde des Ortes, an dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

² Ist kein gewöhnlicher Aufenthalt nachweisbar, so liegt die Zuständigkeit bei der Behörde am Ort, wo sich die betroffene Person aufhält.

³ Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürger, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben, die Betreuungsbehörde der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Unterstützung Bedürftiger ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

II. Wechsel der Zuständigkeit

Art. 122

¹ Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Massnahmeentscheid bestehen.

² Hat die verbeiständete Person einen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort, so wird die Zuständigkeit auf die Behörden des neuen Aufenthaltsortes übertragen, sobald es das Interesse der verbeiständeten Person verlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

³ Wenn das Interesse der verbeiständeten Person es erfordert, namentlich wenn die Kontinuität der Betreuung nicht anders sichergestellt werden kann, hat der Wechsel der Zuständigkeit nicht gleichzeitig einen Beistandswechsel zur Folge.

B. Verfahren

Art. 123

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet mit folgenden Vorbehalten:

1. Die Behörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
2. Alle Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person, die Mitwirkungs- und die Vertretungsbeistandschaft sowie die fürsorgerische Freiheitsentziehung sind von der Gesamtbehörde anzuordnen; die übrigen Massnahmen können von einem Mitglied der Behörde angeordnet werden.
3. Die betroffene Person ist durch die entscheidende Behörde persönlich anzuhören, es sei denn, dies erweise sich als unmöglich oder das Gutachten des Sachverständigen verneine die Zulässigkeit der Anhörung.
4. Bei psychisch Kranken und dauernd urteilsunfähigen Personen darf nur unter Beizug eines Sachverständigen entschieden werden; in den übrigen Fällen ist soweit nötig ein Sachverständiger beizuziehen.
5. Die Behörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand.

C. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 124

¹ Bei Gefahr im Verzug kann die Betreuungsbehörde die Beistandschaft vorsorglich anordnen.

² Diese Massnahme ist so rasch wie möglich durch eine ordentliche Massnahme zu ersetzen oder aufzuheben.

D. Rechtsmittel

Art. 125

¹ Gegen den Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert dreissig Tagen nach der Mitteilung schriftlich die Aufsichtsbehörde anrufen.

² Dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Abänderungs- oder Aufhebungsgesuches.

E. Öffentlichkeit

Art. 126

¹ Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm die Betreuungsbehörde über das Vorliegen oder Fehlen einer Beistandschaft über eine bestimmte Person Auskunft erteilt.

² Die Betreuungsbehörde ist ermächtigt, soweit tunlich von sich aus Dritte über das Vorliegen einer Beistandschaft zu orientieren.

³ Das Vorliegen einer Beistandschaft kann auch gutgläubigen Dritten entgegengehalten werden; hat die verbeiständete Person andere zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihnen für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

F. Aufhebung

Art. 127

Jede Massnahme ist aufzuheben oder durch eine andere geeignete Massnahme zu ersetzen, sobald kein Grund für die Fortdauer der bisherigen Massnahme mehr besteht.

Dritter Abschnitt: Der Beistand

A. Die Person des Beistands

I. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 141

¹ Als Beistand ernennt die Betreuungsbehörde eine natürliche Person, die persönlich und fachlich geeignet ist, die ihr im Beschluss übertragenen Aufgaben persönlich wahrzunehmen.

² Die Betreuungsbehörde hat die allgemeine und besondere Eignung der vorgeschlagenen oder von ihr in Betracht gezogenen Personen von Amtes wegen zu prüfen.

³ Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden, welche die Beistandschaft aufgrund einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen Ausscheidung der Befugnisse ausüben.

II. Wünsche der zu verbeiständenden Person und deren Angehörigen

Art. 142

¹ Schlägt die zu verbeiständende Person eine geeignete Vertrauensperson als Beistand vor, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn die vorgeschlagene Person bereit ist, die Beistandschaft zu übernehmen.

² Lehnt die zu verbeiständende Person eine bestimmte Person als Beistand ab, soll dieser Willensäußerung entsprochen werden, wenn dadurch nicht die Ernennung eines geeigneten Beistands verunmöglicht wird.

³ Ist die zu verbeiständende Person urteilsunfähig und kann keinen Beistand vorschlagen, ist auf die Wünsche ihres Ehepartners und anderer Angehöriger in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.

III. Angehörige

Art. 143

Schlägt die zu verbeiständende Person niemanden als Beistand vor, können geeignete Angehörige, namentlich der Ehegatte, Kinder und Geschwister, als Beistand ernannt werden; dabei ist der Gefahr von Interessenkollisionen besondere Beachtung zu schenken.

IV. Privatbeistand und Berufsbeistand

Art. 144

¹ Schlägt die zu verbeiständende Person niemanden als Beistand vor und kann kein geeigneter Angehöriger zum Beistand bestellt werden, ernennt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Privatbeistand oder eine für diese Funktion ausgebildete und für die konkrete Beistandsaufgabe geeignete Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes.

² Die Kantone sorgen dafür, dass entsprechend ausgebaute Dienststellen mit ausgebildetem Fachpersonal zur Verfügung stehen.

V. Ausschlussgründe

Art. 145

Als Beistand nicht wählbar sind insbesondere Personen, die Interessen haben, die denjenigen der zu verbeiständenden Person widersprechen, sowie Mitglieder der anordnenden Behörde und deren Sekretär/Sekretärin.

VI. Pflicht zur Übernahme

Art. 146

¹ Die von der Betreuungsbehörde ausgewählte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn sie dazu geeignet ist und ihr die Übernahme zugemutet werden kann.

² Die ausgewählte Person darf erst dann zum Beistand ernannt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Beistandschaft bereit erklärt hat.

VII. Aus- und Fortbildung des Beistands

Art. 147

¹ Die Kantone sorgen für geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der Beistände.

² Der Bund beteiligt sich an den Kosten für diese Ausbildung.

VIII. Entschädigung des Beistands

Art. 148

¹ Der Beistand hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Bemühungen im Rahmen der persönlichen Betreuung und der übrigen Verrichtungen.

² Die Entschädigung wird durch das Gemeinwesen ausgerichtet; bei entsprechender Vermögenslage wird die Entschädigung ganz oder teilweise dem Vermögen der verbeiständeten Person belastet.

B. Die Bestellung des Beistands

I. Ablehnung und Anfechtung der Wahl

1. Geltendmachung

Art. 149

¹ Wird eine Vertrauensperson oder ein Angehöriger/eine Angehörige ohne eigene Zustimmung zum Beistand ernannt, kann die gewählte Person die Wahl binnen zehn Tagen nach Mitteilung der Wahl ablehnen.

² Ausserdem kann die verbeiständete Person sowie jedermann, der Interessen dieser Person geltend macht, die Wahl binnen zehn Tagen nach erfolgter Wahl bei der Betreuungsbehörde als gesetzeswidrig anfechten.

³ Im Falle der Ablehnung durch die gewählte Person und bei begründeter Anfechtung trifft die Betreuungsbehörde eine neue Wahl; hält die Behörde die Anfechtung für unbegründet, unterbreitet sie die Angelegenheit mit ihrem Bericht der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung.

2. Vorläufiger Beistand

Art. 150

Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Anfechtungsverfahrens setzt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Berufsbeistand ein.

3. Entscheidung

Art. 151

¹ Die Aufsichtsbehörde teilt der gewählten Person und der Betreuungsbehörde ihre Entscheidung mit.

² Wird die Anfechtung gutgeheissen, trifft die Betreuungsbehörde eine neue Wahl.

II. Übergabe des Amtes

Art. 152

Ist die Wahl rechtskräftig geworden, erfolgt die Übergabe des Amtes an den Beistand durch die Betreuungsbehörde.

C. Das Ende des Amtes des Beistands

I. Beendigung von Gesetzes wegen

Art. 153

¹ Das Amt des Beistands endet von Gesetzes wegen mit der Aufhebung der Massnahme nach dem Entscheid über die Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung.

² Ausserdem endet es im Zeitpunkt, da der Beistand verbeiständet wird oder stirbt.

II. Entlassung

1. Gründe

Art. 154

¹ Die Betreuungsbehörde entlässt den Beistand, wenn seine Eignung, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, nicht mehr gewährleistet ist, wenn ein Ausschlussgrund eintritt oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Der Beistand kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

2. Verfahren

Art. 155

¹ Die Entlassung kann von der urteilsfähigen verbeiständeten Person und von jedermann, der Interessen der verbeiständeten Person geltend macht, beantragt werden: wird der Betreuungsbehörde auf anderem Weg ein Entlassungsgrund bekannt, so hat sie die Entlassung von Amtes wegen einzuleiten.

² Vor der Entlassung hat die Betreuungsbehörde die nötigen Abklärungen zu treffen und den Beistand anzuhören.

³ Die Betreuungsbehörde kann zunächst die Entlassung nur androhen und entsprechende Weisungen erteilen.

D. Die Folgen der Beendigung

I. Schlussbericht und Schlussrechnung, Vermögensübergabe

Art. 156

Endet das Amt des Beistands, so hat dieser der Betreuungsbehörde einen Schlussbericht zu erstatten und eine Schlussrechnung einzureichen sowie das Vermögen der verbeiständeten Person, deren Erben oder dem Amtsnachfolger herauszugeben.

II. Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung

Art. 157

¹ Schlussbericht und Schlussrechnung werden durch die Betreuungsbehörde geprüft und genehmigt wie die periodische Berichterstattung und Rechnungsablage.

² Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind der verbeiständeten Person, deren Erben oder dem neuen Beistand zuzustellen unter dem Hinweis auf die Bestimmungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit.

³ Gleichzeitig ist ihnen von der Entlassung des Beistands oder von der Verweigerung der Genehmigung der Schlussrechnung Mitteilung zu machen.

Vierter Abschnitt: Die Führung der Beistandschaft

A. Im allgemeinen

I. Übernahme des Amtes

Art. 161

¹ Der Beistand hat sich so rasch wie möglich, gegebenenfalls durch den Beizug von Fachpersonen, die nötige Kenntnis der verbeiständeten Person und deren Angelegenheiten zu verschaffen.

² Die Betreuungsbehörde unterstützt ihn dabei nach Kräften.

II. Generelle Pflichten

Art. 162

¹ Ist die verbeiständete Person urteilsfähig, so nimmt der Beistand soweit tunlich auf ihre Meinung Rücksicht.

² Der Beistand hat dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, um den Schwächezustand zu beseitigen oder herabzusetzen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Folgen des Zustandes zu mildern.

³ Werden dem Beistand Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen, so hat er dies der Betreuungsbehörde mitzuteilen; gleiches gilt, wo die Umstände eine Abänderung der Massnahme erfordern.

B. Verwaltungsbeistandschaft

I. Einkommensverwaltung

Art. 163

¹ Der Beistand hat mit Bezug auf das ihm zur Verwaltung übertragene Einkommen das Recht und die Pflicht:

1. die von Dritten geschuldete Leistung mit befreiender Wirkung für den Schuldner in Empfang zu nehmen;
2. der verbeiständeten Person angemessene Beiträge auszuhändigen;
3. die verbeiständete Person für die laufenden Bedürfnisse zu vertreten;
4. soweit angezeigt Schulden zu bezahlen.

² Der Beistand ist für getreue Ausführung verpflichtet wie ein Beauftragter.

³ Soweit im Rahmen dieser Rechte und Pflichten aus Einkommen stammende Vermögen zu verwalten sind, finden die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung sinngemäss Anwendung.

II. Vermögensverwaltung

Art. 164

¹ Der Beistand hat mit Bezug auf das ihm zur Verwaltung übertragene Vermögen das Recht und die Pflicht:

1. bei der Übernahme des Amtes ein Inventar des zu verwaltenden Vermögens aufzunehmen;
2. das Vermögen sachgerecht zu betreuen;
3. bares Geld sicher und zinstragend anzulegen;
4. die mit der Verwaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte abzuschliessen und entsprechende Verfügungen vorzunehmen; darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur aufgrund besonderer Ermächtigung vornehmen, die ihm die verbeiständete Person oder, wenn diese hierzu nicht fähig ist, die Betreuungsbehörde erteilt.

² Der Beistand ist für getreue Amtsführung verpflichtet wie ein Beauftragter.

³ Soweit im Rahmen dieser Rechte und Pflichten Einkommen zu verwalten ist, finden die Bestimmungen über die Einkommensverwaltung sinngemäss Anwendung.

C. Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft

I. Aufgaben und Aufgabenkreise

1. Im allgemeinen

Art. 165

¹ Mitwirkung und Vertretung beziehen sich auf persönliche, auf vermögensrechtliche und auf gemischte Bereiche.

² Der Bereich der Mitwirkung und Vertretung ist so eng als erforderlich zu halten, soll aber nicht auf einzelne Besorgungen beschränkt werden, wo weitere Bedürfnisse absehbar sind.

³ Bei der Anordnung der Massnahme sind die einzelnen Aufgaben und Aufgabenkreise in verständlicher und klarer Weise zu umschreiben.

2. Im einzelnen

Art. 166

¹ Die einzelnen Aufgaben können sowohl eine Daueraufgabe wie eine einzelne Besorgung beinhalten.

² Die Aufgabenkreise umfassen ein Bündel von Angelegenheiten wie die Aufenthaltsbetreuung, die Sorge um das gesundheitliche Wohl, den Abschluss von Vergleichen und die Prozessführung oder das Handeln gegenüber Behörden und Versicherungen.

³ Auf die Bezeichnung des Bereichs als Aufgabe oder als Aufgabenkreis kann verzichtet werden.

II. Höchstpersönliche Rechte

Art. 167

¹ Bei Rechten, die so eng mit der Persönlichkeit verbunden sind, dass sie in jedem Fall nur die betroffene Person selber ausüben kann, ist jede Vertretung ausgeschlossen.

² Wo Rechte so eng mit der Persönlichkeit verbunden sind, dass urteilsfähige Personen sie selber ausüben müssen, ist die Vertretung dieser Personen ausgeschlossen.

³ Der Zustimmung bedarf es in beiden Fällen nur, wo das Gesetz dies vorsieht oder sich dies eindeutig aus dem Massnahmeentscheid ergibt.

III. Verbotene Geschäfte

Art. 168

¹ Im Rahmen der Vertretung dürfen keine Bürgschaften eingegangen, keine erheblichen Schenkungen vorgenommen und keine Stiftungen errichtet werden.

² Die Mitwirkung kann sich auf diese Geschäfte beziehen, wenn der Massnahmeentscheid dies ausdrücklich vorsieht.

Variante

¹ *Personen, die unter einer besonderen Beistandschaft stehen, können weder selbst noch durch Mitwirkung oder Vertretung Bürgschaften eingehen.*

² *Im Rahmen der Vertretung dürfen keine erheblichen Schenkungen vorgenommen und keine Stiftungen errichtet werden; die Mitwirkung kann sich auf diese Geschäfte beziehen, wenn der Massnahmeentscheid dies ausdrücklich vorsieht.*

IV. Vorbehalt eigenen Handelns

Art. 169

Trotz Mitwirkung oder Vertretung ist in allen Fällen eigenes Handeln der urteilsfähigen verbeiständeten Person wirksam:

1. wenn die Willenserklärung der verbeiständeten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt;
2. für geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Fünfter Abschnitt: Die Mitwirkung der Behörden

A. Unterstützung des Beistands

Art. 181

¹ Die Betreuungsbehörde steht dem Beistand auf dessen Wunsch und nötigenfalls von sich aus mit Rat und Tat zur Seite.

² Diese Unterstützung entbindet den Beistand nicht von selbstverantwortlichem Handeln.

B. Prüfung von Berichten und Rechnungen

I. Bei der persönlichen Beistandschaft

Art. 182

¹ Der nur persönliche Beistand erstattet der Betreuungsbehörde von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle zwei Jahre, Bericht über seine Tätigkeit und die Lage der verbeiständeten Person.

² Liegt auch eine besondere Beistandschaft vor, so erfolgt die entsprechende Berichterstattung in der Regel zusammen mit der Rechnungsablage und der sonstigen Berichterstattung.

II. Bei der besonderen Beistandschaft

Art. 183

¹ Der Verwaltungsbeistand hat über die Verwaltung Rechnung zu führen und diese der Betreuungsbehörde in den von ihr angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung vorzulegen.

² Der Mitwirkungsbeistand und der Vertretungsbeistand für Daueraufgaben haben in gleicher Weise der Betreuungsbehörde Bericht zu erstatten; erschöpft sich die Aufgabe in einer einzelnen Besorgung, erfolgt die Berichterstattung durch den Schlussbericht.

³ Die Betreuungsbehörde prüft die Berichte und Rechnungen und verlangt, wo es ihr notwendig erscheint, deren Ergänzung und Berichtigung; sie erteilt oder verweigert die Genehmigung der Berichte und Rechnungen und trifft nötigenfalls die für die Wahrung der Interessen der verbeiständeten Person angezeigten Massregeln.

C. Zustimmung

I. Fälle

Art. 184

¹ Bei der Verwaltung oder der Vertretung durch den Verwaltungsbeistand oder den Vertretungsbeistand bedarf es der Zustimmung der Betreuungsbehörde in folgenden Fällen:

1. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;
2. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;
3. Gewährung von Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, Versicherungsverträge auf das Leben der versicherten Person und Erklärung der Zahlungsunfähigkeit;
4. Mietverträge über Räumlichkeiten, bei denen die verbeiständete Person Verpächterin oder Vermieterin ist, und Pachtverträge;
5. Leibgedings-, Leibrenten- und Verpfändungsverträge;
6. Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
7. Prozessführung, Abschluss eines Vergleiches, eines Schiedsvertrages oder eines Nachlassvertrages, unter Vorbehalt der vorläufigen Verfügungen des Beistands in dringenden Fällen;
8. Adoption einer verbeiständeten Person oder durch eine verbeiständete Person, Eheverträge und Erbteilungsverträge sowie Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und Abschluss eines Erbvertrages;
9. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
10. Erwerb eines Bürgerrechts oder Verzicht auf ein solches.

² Bei der Mitwirkung oder Vertretung bedarf es der Zustimmung der Betreuungsbehörde in folgenden Fällen:

1. Mietverträge über Räumlichkeiten, bei denen die verbeiständete Person Pächterin oder Mieterin ist;
2. Dauerverträge für die Aufnahme in Heimen und Kliniken;
3. Heilbehandlung oder schwerwiegender ärztlicher Eingriff, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

³ Verträge zwischen einer verbeiständeten Person und deren Beistand bedürfen in allen Fällen der Zustimmung der Betreuungsbehörde.

II. Bedeutung der Zustimmung

Art. 185

Ist ein Geschäft ohne die vom Gesetze verlangte Zustimmung der zuständigen Betreuungsbehörde für die verbeiständete Person abgeschlossen worden, so hat es für sie nur die Wirkung eines ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters von ihr selbst abgeschlossenen Geschäftes.

D. Beschwerde

I. Arten

Art. 186

¹ Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands kann die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person sowie jedermann, der ein rechtliches Interesse hat, bei der Betreuungsbehörde Beschwerde führen.

² Gegen die Beschlüsse der Betreuungsbehörde kann innert dreissig Tagen nach deren Mitteilung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

II. Aufschiebende Wirkung

Art. 187

¹ Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Betreuungsbehörde hat aufschiebende Wirkung.

² Diese kann ihr von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz oder deren Vorsitzenden entzogen werden.

III. Überprüfungsbefugnis und Entscheid der Aufsichtsbehörde

Art. 188

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Rechtsanwendung.

² Hebt sie den angefochtenen Beschluss auf, kann sie die der Sachlage angemessene Anordnung selbst treffen oder die Vorinstanz mit dem neuen Entscheid beauftragen.

Zwölfter Titel: Die therapeutische Betreuung

Erster Abschnitt: Im allgemeinen

Anwendungsbereich

Art. 201

¹ Die Bestimmungen über die therapeutische Betreuung im allgemeinen finden Anwendung auf alle verbeiständeten Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Schwächezustand besonderer gesundheitlicher Betreuung und Behandlung bedürfen.

² Die therapeutische Betreuung soll nach Möglichkeit im ambulanten Rahmen erfolgen.

B. Aufklärung

Art. 202

¹ Der Beistand spricht sich wenn möglich mit der verbeiständeten Person vor der Aufklärung durch die behandelnde Person über eine in Aussicht genommene Behandlung ab.

² Die behandelnde Person klärt die verbeiständete Person in für sie angemessener Weise über die Begründung, die Art und die Risiken der beabsichtigten Behandlung auf und weist sie auf die damit verbundenen Rechte und Pflichten hin; lässt der Zustand der betroffenen Person dies nicht zu, so erfolgt die Aufklärung gegenüber dem Beistand.

³ Bedingen Gefahr im Verzug oder der Zustand der betroffenen Person den Aufschub der Aufklärung, erfolgt diese erst, wenn die Umstände es gestatten.

C. Einwilligung

I. Grundsatz

Art. 203

¹ Jede therapeutische Handlung bedarf der freien und auf Einsicht beruhenden Zustimmung der verbeiständeten Person.

² Ist diese Person urteilsunfähig, bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; dieser berücksichtigt dabei vorgängig geäußerte Wünsche der betroffenen Person.

³ Ist die Zustimmung der betroffenen Person oder des Vertreters nicht umgehend zu erhalten, so wird sie vermutet, wenn die Person schon früher gleichen oder ähnlichen therapeutischen Handlungen zugestimmt hat.

II. Absehen von der Zustimmung

Art. 204

¹ Von der Zustimmung kann abgesehen werden, wenn unmittelbar lebenswichtige Interessen auf dem Spiel stehen und die Person nicht in der Lage ist, eine Ent-

scheidung zu treffen, und auch nicht vor kurzem klar die Verweigerung eines solchen Eingriffs kundgetan hat.

² Von der Zustimmung kann auch abgesehen werden, wenn der Verzicht auf die therapeutische Handlung mit der Menschenwürde schlechthin unvereinbar wäre.

III. Therapien

Art. 205

¹ Leidet die verbeiständete Person aufgrund psychischer Krankheit oder Suchtkrankheit an schweren Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen, strebt die behandelnde Person deren Einwilligung zu einer Therapie im Hinblick auf die mögliche Wiederherstellung des Gesundheitszustandes oder die Milderung der Abhängigkeit an.

² Dabei genügt die stillschweigende Einwilligung der betroffenen Person oder bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn es sich bei der Therapie um bewährte und anerkannte Behandlungsmethoden ohne empfindliche negative Auswirkungen auf das gegenwärtige oder zukünftige Wohlbefinden handelt.

³ Schmerzhaft oder besonders belastende Therapien, deren Erfolg ungewiss ist oder die bedeutende Nebenwirkungen nach sich ziehen können, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit mit Bewilligung durch eine vom Kanton bezeichnete unabhängige interdisziplinäre Behörde durchgeführt werden.

D. Dokumentation

I. Gegenstand

Art. 206

¹ Die Akten über eine Behandlung umfassen die Sachverhaltsfeststellungen der behandelnden Person samt Anamnese, Krankheitsverlauf und Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung.

² Die ohne Zustimmung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorgenommenen therapeutischen Handlungen werden in einem besonderen Verzeichnis festgehalten.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

II. Einsicht

Art. 207

¹ Den betroffenen Personen und den von ihnen Bevollmächtigten ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu geben und sind die Eintragungen bei Bedarf zu erläutern; gesetzlichen Vertretern von Urteilsunfähigen wird auf Verlangen Einsicht gewährt, soweit die Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

² Das Einsichtsrecht ist eingeschränkt, soweit besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

³ Droht einer betroffenen Person durch die Einsicht schwerer gesundheitlicher Schaden, kann das Einsichtsrecht entsprechend beschränkt werden.

III. Mitteilungen

Art. 208

¹ Die betroffene Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter sind so rasch wie möglich über Eingriffe und deren Begründung zu unterrichten, bei denen von der Zustimmung abgesehen worden ist.

² Ist die betroffene Person dauernd urteilsunfähig, umfasst die Rechenschaftspflicht des Beistands gegenüber der Betreuungsbehörde namentlich auch Berichte über die im Rahmen der therapeutischen Betreuung erfolgten Eingriffe und Therapien.

E. Persönliche Freiheit

Art. 209

¹ Befindet sich eine verbeiständete Person in einer stationären Einrichtung, so darf sie innerhalb dieser Einrichtung nur insofern in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, als dies für eine Behandlung unabdingbar ist oder die Rechte anderer Personen gewahrt werden müssen.

² Die Anordnung von Isolierung oder mechanischen Einschränkungen ist nur zulässig, soweit dies der Schutz der betroffenen Person oder Dritter zwingend erfordert und die Massnahme nicht durch eine von der Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter bejahten Medikation ersetzt werden kann.

F. Einrichtungen

Art. 210

Die Kantone sorgen dafür, dass die zur Durchführung der therapeutischen Betreuung nötigen Einrichtungen für ambulante und stationäre Massnahmen vorhanden sind.

Zweiter Abschnitt: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung

A. Voraussetzungen

Art. 221

¹ Eine mündige Person kann wegen psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, Suchtkrankheit oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten stationären Einrichtung untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn es nicht möglich ist, ihr die nötige persönliche Fürsorge anders zu erweisen.

² Dabei sind auch die Belastung, welche die Person für die Umgebung bedeutet, und die Sicherheit Dritter zu berücksichtigen.

B. Zuständigkeit

I. Für die Anordnung der Massnahme

1. Im allgemeinen

Art. 222

Zuständig für die Anordnung der Massnahme ist die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person.

2. Befristete Massnahme

a. Geeignete Stelle

Art. 223

¹ Die vom Kanton bezeichnete geeignete Stelle des gewöhnlichen Aufenthaltsorts kann die Unterbringung oder Zurückbehaltung für höchstens 30 Tage anordnen.

² Die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort ist in nützlicher Frist über die Anordnung zu unterrichten.

b. Vorsitzende der Betreuungsbehörde

Art. 224

¹ Bei Gefahr im Verzug kann die Person, die der Betreuungsbehörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder am Ort, wo sich die betroffene Person aufhält, vorsteht, die Unterbringung oder Zurückbehaltung für höchstens 30 Tage anordnen.

² Diese Person kann nur dann ohne Beizug einer sachverständigen Person entscheiden, wenn sie selbst über das erforderliche Fachwissen verfügt.

³ Die Person, die der Betreuungsbehörde am Ort vorsteht, wo sich die betroffene Person aufhält, hat die Betreuungsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.

II. Für die Entlassung

Art. 225

¹ Ist die Unterbringung oder Zurückbehaltung durch die Betreuungsbehörde angeordnet worden, so befindet sie auch über die Entlassung; in den andern Fällen entscheidet darüber die stationäre Einrichtung.

² Die Betreuungsbehörde kann im Einzelfall die Entlassungskompetenz durch die stationäre Einrichtung ausüben lassen.

C. Betreuung in der stationären Einrichtung

Art. 226

¹ Die Bestimmungen über die therapeutische Betreuung im allgemeinen finden auch auf jene eingewiesenen Personen Anwendung, die nicht verbeiständet sind.

² Bei der Anordnung einer nicht befristeten Massnahme bestellt die Betreuungsbehörde dieser Person einen persönlichen Beistand.

D. Dauer der Massnahme

Art. 227

¹ Die betroffene Person muss in jedem Fall entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt.

² Befristete Massnahmen, die nicht innert 30 Tagen durch eine unbefristete Massnahme oder eine vorsorgliche Massnahme der Betreuungsbehörde ersetzt werden, entfallen ohne weiteres; die betroffene Person ist unverzüglich aus der stationären Einrichtung zu entlassen.

E. Orientierungspflichten

Art. 228

¹ Bei jeder Anordnung der Massnahme muss die betroffene Person so rasch wie möglich über die Gründe des Entscheides unterrichtet und schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie das Gericht anrufen kann.

² Wer in eine stationäre Einrichtung eintritt, muss sofort schriftlich darüber unterrichtet werden, dass er bei Zurückbehaltung oder Abweisung eines Entlassungsgesuches das Gericht anrufen kann.

F. Gerichtliche Beurteilung

Art. 229

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen die Anordnung der Massnahme innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich das Gericht anrufen; dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuches.

² Zuständig für die Beurteilung der Klage ist die Aufsichtsbehörde oder ein anderes, vom Kanton bezeichnetes Fachgericht; jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

³ Die anordnende Stelle oder das Gericht können den Vollzug der Massnahme bis zum gerichtlichen Entscheid aufschieben.

G. Verfahren in den Kantonen

I. Im allgemeinen

Art. 230

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet mit folgenden Vorbehalten:

1. Die Behörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
2. Über unbefristete Massnahmen darf erst nach persönlicher Einvernahme durch die Gesamtbehörde entschieden werden.
3. Gutachten von Sachverständigen sind zu den Akten zu nehmen; wird das Gutachten mündlich erstattet, so muss darüber ein Protokoll erstellt werden.

II. Vor Gericht

Art. 231

¹ Das Gericht entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren; es bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen Rechtsbeistand.

² Auf die Einholung eines Gutachtens kann verzichtet werden, wenn im Verfahren vor der Betreuungsbehörde die Meinung eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt worden ist.

³ Ordentlichen Rechtsmitteln kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches³ werden wie folgt geändert:

II. Handlungsfähigkeit

2. Voraussetzungen

a. Im allgemeinen

Art. 13

Die Handlungsfähigkeit besitzt jedermann insoweit, als er urteilsfähig und nicht durch gesetzliche Vertretung oder Mitwirkungsbeistandschaft eingeschränkt ist.

c. Urteilsfähigkeit

Art. 16

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jedermann, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

III. Handlungsunfähigkeit

1. Im allgemeinen

Art. 17

Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig sind oder unter Vertretungsbeistandschaft für alle Angelegenheiten stehen.

2. Fehlen der Urteilsfähigkeit

Art. 18

¹ Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtlichen Wirkungen herbeizuführen.

² Die urteilsfähige Person kann sich nicht auf die Urteilsunfähigkeit der Gegenpartei berufen, wenn das Geschäft in deren Interesse liegt.

3. Urteilsfähige Handlungsunfähige

a. Im allgemeinen

Art. 19

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Verpflichtungen eingehen oder auf Rechte verzichten; davon ausgenommen sind Handlungen im Sinne des Vorbehalts eigenen Handelns gemäss Erwachsenenschutz.

³ SR

² Auf höchstpersönliche Rechte finden die entsprechenden Bestimmungen des Erwachsenenschutzes Anwendung.

³ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

b. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Art. 19 a

¹ Der gesetzliche Vertreter kann die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im voraus geben oder nachträglich das Geschäft genehmigen.

² Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

c. Mangel der Zustimmung

Art. 19b

¹ Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, die vertretene Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet wurde, oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

² Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 260 Abs. 2:

Ist der Anerkennende unmündig oder entsprechend verbeiständet, so ist die Zustimmung seiner Eltern, seines Vormundes oder seines Beistands notwendig (*wenn der Unmündigenbeistand gesetzlicher Vertreter des Unmündigen ist, entfällt "seines Vormundes"*).

Art. 265 Abs. 3:

Steht das Kind unter einem Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*), so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Betreuungsbehörde erfolgen.

Art. 265a Abs. 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 265d Abs. 1: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 266 Abs. 1 Ingress:

Fehlen Nachkommen, so darf eine mündige Person adoptiert werden, ...

Art. 269c Abs. 2: "vormundschaftliche Organe" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 275 Abs. 1: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 287 Abs. 1 : "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 287 Abs. 2: "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" ersetzen durch "Aufsichtsbehörde der Betreuungsbehörde".

Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1: "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" ersetzen durch "Aufsichtsbehörde der Betreuungsbehörde".

Art. 290: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 296 Abs. 2:

Unmündige haben keine elterliche Sorge.

Art. 298 Abs. 2:

Ist die Mutter unmündig oder gestorben, oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, bestellt die Betreuungsbehörde dem Kind einen Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) oder überträgt die elterliche Sorge dem Vater, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

Art. 304 Abs. 1: wie bis anhin, jedoch nach "elterlichen Sorge;":

die Bestimmungen über die Ersatzbeistandschaft und die Notbeistandschaft finden entsprechende Anwendung.

Art. 304 Abs. 3:

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden bei der Vertretungsbeistandschaft finden keine Anwendung; vorbehalten bleiben die Massnahmen des Kindesschutzes.

Art. 305 Abs. 1:

Das Kind hat unter der elterlichen Sorge unter dem Vorbehalt der erweiterten Handlungsfähigkeit die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine unter Vertretungsbeistandschaft für alle Angelegenheiten stehende Person.

Art. 306 Abs. 2: entfällt.

Art. 307 Abs. 1 und 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 308 Abs. 1 : "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 309 alle Absätze: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 310 alle Absätze: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 311 Abs. 1 Ingress: "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 311 Abs. 1 Ziff. 3:

... wenn die Eltern infolge Vertretungsbeistandschaft ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben.

Art. 311 Abs. 2:

Wird beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*).

Art. 312 Ingress:

Die Betreuungsbehörde entzieht ferner die elterliche Sorge:

Art. 314 Ziff. 1: entfällt. (Gesamter Artikel wird entsprechend umformuliert.)

Art. 314a:

¹ Wird das Kind von einer Behörde in einer stationären Einrichtung untergebracht, so gelten die Vorschriften über die Betreuung in der Einrichtung, die gerichtliche

Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen Personen sinngemäss.

² Für befristete Massnahmen finden die Bestimmungen über die Zuständigkeit bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen Personen Anwendung.

(Bisheriger Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.)

Art. 315 Abs. 1:

Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Betreuungsbehörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angeordnet.

Art. 315 Abs. 3: "die Wohnsitzbehörde" ersetzen durch "die Behörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts".

Art. 315a alle Absätze: "vormundschaftliche Behörden" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 316: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde". (Allenfalls "seines Wohnsitzes" ersetzen durch "seines gewöhnlichen Aufenthalts".)

Art. 318 Abs. 2 und 3: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 320 Abs. 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 322 Abs. 2: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 324 Abs. 1: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 325 alle Absätze: "Vormundschaftsbehörde" ersetzen durch "Betreuungsbehörde".

Art. 326: "oder an den Vormund" streichen.

Fünfter Abschnitt: Unmündige ohne elterliche Sorge

A. Grundsatz

Art. 327a

¹ Für jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Sorge befindet, ist ein Vormund (*Variante: Unmündigenbeistand*) zu ernennen.

² = bisheriger Art. 368 Abs. 2; statt "Bevormundungsfalles" nur "Falles".

B. Rechtsstellung

I. Des Kindes

Art. 327b

Eine unmündige Person, für die ein Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) ernannt worden ist, hat die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie ein Kind unter elterlicher Sorge.

II. Des Vormunds (*bzw. Unmündigenbeistands*)

1. Im allgemeinen

Art. 327c

¹ Dem Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) stehen mit Ausnahme der Unterbringung in einer stationären Einrichtung die gleichen Rechte zu wie den Eltern; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden bei der Vertretungsbeistandschaft.

² Die übrigen Bestimmungen des Erwachsenenschutzes finden entsprechende Anwendung.

³ Kindesschutzmassnahmen sind unzulässig.

2. Bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung

Art. 327d

¹ Der Vormund (*bzw. Unmündigenbeistand*) kann die Unterbringung in einer stationären Einrichtung beantragen.

² Im übrigen gelten die Vorschriften über die Zuständigkeit, die Betreuung in der stationären Einrichtung, die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen Personen sinngemäss.

II. Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
Erster Teil: Vorentwurf für die Revision der "Dritten Abteilung" im "Familienrecht" des ZGB (VE 98 I)	3
Schweizerisches Zivilgesetzbuch	3
Zweiter Teil: Das Familienrecht	3
Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz	3
Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung des Erwachsenenschutzes	3
A. Zweck	4
Art. 1	4
B. Massnahmen	4
I. Arten	4
Art. 11	4
II. Inhalt	5
Art. 12	5
C. Grundsätze	5
I. Selbstbestimmungsrecht	6
Art. 21	6
II. Rechtsanspruch	6
Art. 22	6
III. Verhältnismässigkeit	7
Art. 23	7
IV. Subsidiarität	7
Art. 24	7
V. Geheimnisschutz	7
Art. 25	7
D. Organisation	8
I. Betreuungsorgane	8
Art. 31	8
II. Betreuungsbehörde	9
1. Zusammensetzung	9
Art. 32	9
2. Aufgaben	9
Art. 33	9
III. Aufsichtsbehörde	10
1. Art der Behörde	10

Art. 34	10
2. Aufgaben	11
Art. 35	11
E. Verantwortlichkeit	11
I. Voraussetzungen und Inhalt	11
Art. 41	11
II. Verjährung	12
Art. 42	12
F. Erstreckte elterliche Sorge	12
I. Voraussetzungen und Inhalt	12
Art. 51	12
II. Verfahren	13
Art. 52	13
G. Sachwalterschaft	13
Art. 61	13
Elfter Titel: Die Beistandschaft	14
Erster Abschnitt: Die Arten der Beistandschaft	15
A. Persönliche Beistandschaft	15
I. Voraussetzungen	15
Art. 101	15
II. Inhalt	16
Art. 102	16
B. Besondere Beistandschaft	16
I. Im allgemeinen	16
Art. 103	16
II. Arten der besonderen Beistandschaft	17
1. Verwaltungsbeistandschaft	17
Art. 104	17
2. Mitwirkungsbeistandschaft	18
Art. 105	18
3. Vertretungsbeistandschaft	18
Art. 106	18
III. Inhalt	19
1. Gegenstand	19
Art. 107	19
2. Kombinationen	20
Art. 108	20
C. Ersatz- und Notbeistandschaft	20
I. Ersatzbeistandschaft	20

Art. 109	20
II. Notbeistandschaft	20
Art. 110	20
III. Gemeinsame Bestimmungen	21
Art. 111	21
Zweiter Abschnitt: Die Anordnung und die Aufhebung der Massnahme	21
A. Zuständigkeit	21
I. Im allgemeinen	21
Art. 121	21
II. Wechsel der Zuständigkeit	22
Art. 122	22
B. Verfahren	22
Art. 123	22
C. Vorsorgliche Massnahmen	23
Art. 124	23
D. Rechtsmittel	24
Art. 125	24
E. Öffentlichkeit	24
Art. 126	24
F. Aufhebung	25
Art. 127	25
Dritter Abschnitt: Der Beistand	25
A. Die Person des Beistands	25
I. Allgemeine Voraussetzungen	25
Art. 141	25
II. Wünsche der zu verbeiständenden Person und deren Angehörigen	26
Art. 142	26
III. Angehörige	26
Art. 143	26
IV. Privatbeistand und Berufsbeistand	27
Art. 144	27
V. Ausschliessungsgründe	27
Art. 145	27
VI. Pflicht zur Übernahme	27
Art. 146	27
VII. Aus- und Fortbildung des Beistands	28
Art. 147	28
VIII. Entschädigung des Beistands	28
Art. 148	28
B. Die Bestellung des Beistands	28

I. Ablehnung und Anfechtung der Wahl	29
1. Geltendmachung	29
Art. 149	29
2. Vorläufiger Beistand	29
Art. 150	29
3. Entscheidung	29
Art. 151	29
II. Übergabe des Amtes	30
Art. 152	30
C. Das Ende des Amtes des Beistands	30
I. Beendigung von Gesetzes wegen	30
Art. 153	30
II. Entlassung	30
1. Gründe	30
Art. 154	30
2. Verfahren	31
Art. 155	31
D. Die Folgen der Beendigung	31
I. Schlussbericht und Schlussrechnung, Vermögensübergabe	31
Art. 156	31
II. Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung	32
Art. 157	32
Vierter Abschnitt: Die Führung der Beistandschaft	32
A. Im allgemeinen	32
I. Übernahme des Amtes	32
Art. 161	32
II. Generelle Pflichten	33
Art. 162	33
B. Verwaltungsbeistandschaft	33
I. Einkommensverwaltung	33
Art. 163	33
II. Vermögensverwaltung	34
Art. 164	34
C. Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft	34
I. Aufgaben und Aufgabenkreise	34
1. Im allgemeinen	34
Art. 165	34
2. Im einzelnen	35
Art. 166	35

II. Höchstpersönliche Rechte	35
Art. 167	35
III. Verbotene Geschäfte	36
Art. 168	36
IV. Vorbehalt eigenen Handelns	37
Art. 169	37
Fünfter Abschnitt: Die Mitwirkung der Behörden	37
A. Unterstützung des Beistands	37
Art. 181	37
B. Prüfung von Berichten und Rechnungen	38
I. Bei der persönlichen Beistandschaft	38
Art. 182	38
II. Bei der besonderen Beistandschaft	38
Art. 183	38
C. Zustimmung	39
I. Fälle	39
Art. 184	39
II. Bedeutung der Zustimmung	40
Art. 185	40
D. Beschwerde	40
I. Arten	40
Art. 186	40
II. Aufschiebende Wirkung	41
Art. 187	41
III. Überprüfungsbefugnis und Entscheid der Aufsichtsbehörde	41
Art. 188	41
Zwölfter Titel: Die therapeutische Betreuung	41
Erster Abschnitt: Im allgemeinen	42
Anwendungsbereich	42
Art. 201	42
B. Aufklärung	42
Art. 202	42
C. Einwilligung	43
I. Grundsatz	43
Art. 203	43
II. Absehen von der Zustimmung	43
Art. 204	43
III. Therapien	44
Art. 205	44
D. Dokumentation	44

I. Gegenstand	44
Art. 206	44
II. Einsicht	45
Art. 207	45
III. Mitteilungen	45
Art. 208	45
E. Persönliche Freiheit	46
Art. 209	46
F. Einrichtungen	46
Art. 210	46
Zweiter Abschnitt: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung	46
A. Voraussetzungen	47
Art. 221	47
B. Zuständigkeit	47
I. Für die Anordnung der Massnahme	47
1. Im allgemeinen	47
Art. 222	47
2. Befristete Massnahme	48
a. Geeignete Stelle	48
Art. 223	48
b. Vorsitzende der Betreuungsbehörde	48
Art. 224	48
II. Für die Entlassung	49
Art. 225	49
C. Betreuung in der stationären Einrichtung	49
Art. 226	49
D. Dauer der Massnahme	50
Art. 227	50
E. Orientierungspflichten	50
Art. 228	50
F. Gerichtliche Beurteilung	50
Art. 229	50
G. Verfahren in den Kantonen	51
I. Im allgemeinen	51
Art. 230	51
II. Vor Gericht	52
Art. 231	52

Zweiter Teil: Vorentwurf für die annexweise zu ändernden Bestimmungen (VE 98 II)	53
VE 98 II, 1: Änderungen im Personenrecht	53
VE 98 II, 2: Änderungen im Kindesrecht	55
Vorentwurf	60

Zehnter Titel: Die allgemeine Ordnung des Erwachsenenschutzes	60
A. Zweck	60
Art. 1	60
B. Massnahmen	60
I. Arten	60
Art. 11	60
II. Inhalt	61
Art. 12	61
C. Grundsätze	61
I. Selbstbestimmungsrecht	61
Art. 21	61
II. Rechtsanspruch	61
Art. 22	61
III. Verhältnismässigkeit	61
Art. 23	61
IV. Subsidiarität	61
Art. 24	61
V. Geheimnisschutz	62
Art. 25	62
D. Organisation	62
I. Betreuungsorgane	62
Art. 31	62
II. Betreuungsbehörde	62
1. Zusammensetzung	62
Art. 32	62
2. Aufgaben	62
Art. 33	62
III. Aufsichtsbehörde	63
1. Art der Behörde	63
Art. 34	63
2. Aufgaben	63
Art. 35	63
E. Verantwortlichkeit	63
I. Voraussetzungen und Inhalt	63
Art. 41	63
II. Verjährung	63
Art. 42	63
F. Erstreckte elterliche Sorge	64
I. Voraussetzungen und Inhalt	64

Art. 51	64
II. Verfahren	64
Art. 52	64
G. Sachwalterschaft	64
Art. 61	64
Elfter Titel: Die Beistandschaft	65
Erster Abschnitt: Die Arten der Beistandschaft	65
A. Persönliche Beistandschaft	65
I. Voraussetzungen	65
Art. 101	65
II. Inhalt	65
Art. 102	65
B. Besondere Beistandschaft	65
I. Im allgemeinen	65
Art. 103	65
II. Arten der besonderen Beistandschaft	66
1. Verwaltungsbeistandschaft	66
Art. 104	66
2. Mitwirkungsbeistandschaft	66
Art. 105	66
3. Vertretungsbeistandschaft	66
Art. 106	66
III. Inhalt	66
1. Gegenstand	66
Art. 107	66
2. Kombinationen	67
Art. 108	67
C. Ersatz- und Notbeistandschaft	67
I. Ersatzbeistandschaft	67
Art. 109	67
II. Notbeistandschaft	67
Art. 110	67
III. Gemeinsame Bestimmungen	67
Art. 111	67
Zweiter Abschnitt: Die Anordnung und die Aufhebung der Massnahme	67
A. Zuständigkeit	67
I. Im allgemeinen	67
Art. 121	67
II. Wechsel der Zuständigkeit	68

Art. 122	68
B. Verfahren	68
Art. 123	68
C. Vorsorgliche Massnahmen	68
Art. 124	68
D. Rechtsmittel	69
Art. 125	69
E. Öffentlichkeit	69
Art. 126	69
F. Aufhebung	69
Art. 127	69
Dritter Abschnitt: Der Beistand	69
A. Die Person des Beistands	69
I. Allgemeine Voraussetzungen	69
Art. 141	69
II. Wünsche der zu verbeiständenden Person und deren Angehörigen	70
Art. 142	70
III. Angehörige	70
Art. 143	70
IV. Privatbeistand und Berufsbeistand	70
Art. 144	70
V. Ausschlussgründe	70
Art. 145	70
VI. Pflicht zur Übernahme	71
Art. 146	71
VII. Aus- und Fortbildung des Beistands	71
Art. 147	71
VIII. Entschädigung des Beistands	71
Art. 148	71
B. Die Bestellung des Beistands	71
I. Ablehnung und Anfechtung der Wahl	71
1. Geltendmachung	71
Art. 149	71
2. Vorläufiger Beistand	72
Art. 150	72
3. Entscheidung	72
Art. 151	72
II. Übergabe des Amtes	72
Art. 152	72
C. Das Ende des Amtes des Beistands	72

I. Beendigung von Gesetzes wegen	72
Art. 153	72
II. Entlassung	72
1. Gründe	72
Art. 154	72
2. Verfahren	73
Art. 155	73
D. Die Folgen der Beendigung	73
I. Schlussbericht und Schlussrechnung, Vermögensübergabe	73
Art. 156	73
II. Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung	73
Art. 157	73
Vierter Abschnitt: Die Führung der Beistandschaft	73
A. Im allgemeinen	73
I. Übernahme des Amtes	73
Art. 161	73
II. Generelle Pflichten	74
Art. 162	74
B. Verwaltungsbeistandschaft	74
I. Einkommensverwaltung	74
Art. 163	74
II. Vermögensverwaltung	74
Art. 164	74
C. Mitwirkungs- und Vertretungsbeistandschaft	75
I. Aufgaben und Aufgabenkreise	75
1. Im allgemeinen	75
Art. 165	75
2. Im einzelnen	75
Art. 166	75
II. Höchstpersönliche Rechte	75
Art. 167	75
III. Verbotene Geschäfte	76
Art. 168	76
IV. Vorbehalt eigenen Handelns	76
Art. 169	76
Fünfter Abschnitt: Die Mitwirkung der Behörden	76
A. Unterstützung des Beistands	76
Art. 181	76
B. Prüfung von Berichten und Rechnungen	76

I. Bei der persönlichen Beistandschaft	76
Art. 182	76
II. Bei der besonderen Beistandschaft	77
Art. 183	77
C. Zustimmung	77
I. Fälle	77
Art. 184	77
II. Bedeutung der Zustimmung	78
Art. 185	78
D. Beschwerde	78
I. Arten	78
Art. 186	78
II. Aufschiebende Wirkung	78
Art. 187	78
III. Überprüfungsbefugnis und Entscheid der Aufsichtsbehörde	78
Art. 188	78
Zwölfter Titel: Die therapeutische Betreuung	79
Erster Abschnitt: Im allgemeinen	79
Anwendungsbereich	79
Art. 201	79
B. Aufklärung	79
Art. 202	79
C. Einwilligung	79
I. Grundsatz	79
Art. 203	79
II. Absehen von der Zustimmung	79
Art. 204	79
III. Therapien	80
Art. 205	80
D. Dokumentation	80
I. Gegenstand	80
Art. 206	80
II. Einsicht	80
Art. 207	80
III. Mitteilungen	81
Art. 208	81
E. Persönliche Freiheit	81
Art. 209	81
F. Einrichtungen	81
Art. 210	81

Zweiter Abschnitt: Die fürsorgliche Freiheitsentziehung	81
A. Voraussetzungen	81
Art. 221	81
B. Zuständigkeit	82
I. Für die Anordnung der Massnahme	82
1. Im allgemeinen	82
Art. 222	82
2. Befristete Massnahme	82
a. Geeignete Stelle	82
Art. 223	82
b. Vorsitzende der Betreuungsbehörde	82
Art. 224	82
II. Für die Entlassung	82
Art. 225	82
C. Betreuung in der stationären Einrichtung	83
Art. 226	83
D. Dauer der Massnahme	83
Art. 227	83
E. Orientierungspflichten	83
Art. 228	83
F. Gerichtliche Beurteilung	83
Art. 229	83
G. Verfahren in den Kantonen	84
I. Im allgemeinen	84
Art. 230	84
II. Vor Gericht	84
Art. 231	84
Inhaltsverzeichnis	91